

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 31. Oktober 1979

sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

A. Zielsetzung des Abkommens

Das Zweite Abkommen von Lome soll das bisherige Abkommen vom Februar 1975 erneuern und nach dem 1. März 1980 für wiederum fünf Jahre die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu inzwischen 58 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks im Rahmen einer umfassenden partnerschaftlichen Kooperation einheitlich regeln und fortentwickeln. Die Beziehungen zu den von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen überseeischen Gebieten (ÜLG) werden – wie schon aus Anlaß des Lome I-Abkommens – durch autonomen Beschluß des EWG-Rats, gestützt auf Artikel 136, EWG-Vertrag, in enger Anlehnung an das Zweite AKP-EWG-Abkommen geregelt. Die in dem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern wirksam unterstützen und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und der Gemeinschaft konsolidieren. Dabei bilden die finanzielle und technische sowie handelspolitische Zusammenarbeit Schlüsselsektoren. Ziel und Inhalt des Vertrages gehen jedoch über ein einfaches Handelsabkommen weit hinaus. Durch den Einsatz verschiedener und komplementärer entwicklungspolitischer Instrumente und nicht zuletzt der Finanzhilfe trägt das Abkommen den entwicklungspolitischen Erfordernissen der AKP-Staaten in besonderer Weise Rechnung. Das Abkommen trägt auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei den wichtigsten Exportwaren der AKP-Staaten bei. Ziel der industriellen Kooperation ist es, den Ausbau und die Diversifizierung der Industrie in den AKP-Staaten zur Behebung des strukturellen Ungleichgewichts zu fördern. Der neu vorgesehene Mineralienfonds soll die AKP-Staaten, die vorwiegend Bergbauprodukte erzeugen, vor unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen schützen und einen kontinuierlichen Auf- und Ausbau ermöglichen.

B. Lösung

Das Abkommen sieht in großen Zügen folgende Regelungen vor:

- Im **Handelsbereich** sind über 99 v.H. der Ausfuhren der AKP-Staaten in dem EWG-Markt von allen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßigen Beschränkungen befreit. Ausnahmen bestehen bei bestimmten Agrarmarktordnungsprodukten. Allerdings werden die bereits im Rahmen des Lomé I-Abkommens gewährten Agrareinfuhrerleichterungen in Form von weitgehenden Zoll- und begrenzten Abschöpfungserleichterungen weiterhin gewährt und zusätzliche Verbesserungen (z. B. Zollfreiheit für Zwiebeln und Karotten im Rahmen von Kontingenten; Erhöhung der zollfreien Kontingente bei Rum und Tomaten) eingeführt.

Die AKP-Staaten sind nicht zur Einräumung entsprechender Handelsvorteile an die EG verpflichtet (Verzicht auf Gegenpräferenzen). Das Abkommen enthält wiederum das Zugeständnis des sogenannten kumulativen Ursprungs; d. h. die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung kann in mehreren AKP-Ländern erfolgen.

- Im Rahmen der **industriellen Kooperation** soll die Industrialisierung der AKP-Staaten gefördert, der Transfer technologischer Kenntnisse erleichtert und der Absatz von Industriewaren aus AKP-Staaten auf Auslandsmärkte gefördert werden.
- Zur **Stabilisierung der Ausfuhrerlöse** für eine erweiterte Reihe von Rohstoffen leistet die Gemeinschaft Ausgleichszahlungen in den Fällen, in denen die Erlöse aus der Rohstoffausfuhr eines AKP-Landes in die EWG deutlich unter den Referenzwert (Mittel der Ausfuhrerlöse der letzten vier Jahre) fallen. Das System umfaßt nunmehr fast die gesamte Ausfuhr der AKP-Staaten bei wichtigen landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen. Auch wurden die Voraussetzungen, unter denen der Stabilisierungsfonds in Anspruch genommen werden kann, erheblich verbessert. Die Verwendung der Mittel ist frei. Die Voraussetzungen und Konditionen für die Rückzahlung wurden zugunsten der AKP-Staaten verbessert.
- Ein **Mineralienfonds** für bestimmte Bergbauprodukte soll zur Aufrechterhaltung rentabler Bergbaukapazitäten bei Naturkatastrophen, schwerwiegenden politischen Ereignissen oder Erlösverfall in AKP-Staaten beitragen. Die Hilfe ist grundsätzlich rückzahlbar.
- Im Rahmen der **Finanzhilfe** stellt die Gemeinschaft den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten, die zu Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, 4,636 Mrd. Europäische Rechnungseinheiten (ERE) zur Verfügung, davon 2,979 Mrd. ERE bzw. rd. 65 v. H. als verlorene Zuschüsse, den Rest als Sonderdarlehen, Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital und zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse. Die EIB stellt darüber hinaus aus ihren eigenen Mitteln 685 Mio ERE für die AKP-Staaten und 15 Mio ERE für die ÜLG als Darlehen zur Verfügung, die grundsätzlich mit 3 v. H. bonifiziert werden.
- Die **Europäische Investitionsbank** stellt zusätzlich 200 Mio ERE für die technische Unterstützung bei der Erschließung und Ausbeutung von Erzvorkommen bereit.

C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

D. Kosten

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der von den EG-Mitgliedstaaten aufzubringenden Finanzhilfe von 4,636 Mrd. ERE beträgt 28,3 v. H. = 1 311 988 000 ERE. Da der Wert der ERE von Wechselkursschwankungen abhängt, kann die genaue Höhe des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages erst nach vollständiger Abwicklung des Europäischen Entwicklungsfonds ermittelt werden. Unter Zugrundelegung des derzeitigen Umrechnungskurses von 2,50 DM für 1 ERE beläuft sich der von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringende Finanzierungsanteil auf rd. 3,3 Mrd. DM. Der Abwicklungszeitraum des 5. Europäischen Entwicklungsfonds wird sich voraussichtlich auf acht bis zehn Jahre erstrecken.

Die EWG-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens ferner verpflichtet, im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital (Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 22 v. H.) der Europäischen Investitionsbank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen zu übernehmen, die aus Kreditgewährungen auf Grund des AKP-EWG-Abkommens (685 Mio ERE) und des Beschlusses zugunsten der ÜLG (15 Mio ERE) aus Eigenmitteln der Bank erwachsen. Die Bürgschaft beschränkt sich im Normalfall auf 75 v. H. des Betrages, den die Bank aus ihren Mitteln bereitstellt. Für Darlehen der Bank, die für Bergbau- und Energieinvestitionen in den AKP-Ländern eingesetzt werden, kann im Einzelfall die Bürgschaft bis zu 100 v. H. betragen.

Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden, mit Ausnahme bestimmter Agrarerzeugnisse, wie bisher frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt. Einnahmeverluste sowie anteilige Einfuhrumsatzsteuerverluste auf Grund weiterer Zugeständnisse im Agrarbereich im Rahmen dieses Abkommens sind nicht abschätzbar, da Aussagen über die Entwicklung des Handels bei diesen Erzeugnissen nicht möglich sind. Insgesamt sind die neuen Zugeständnisse marginal; Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 630 03 – As 8/80

Bonn, den 21. April 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Abkommen in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu den Abkommen sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 485. Sitzung am 18. April 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lomé am 31. Oktober 1979 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,
- Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

und dem in Brüssel am 20. November 1979 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Internen Abkommen über die zur Durchführung des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,
- Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Zweite AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 183 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
- das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, nach seinem Artikel 7,
- das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 7,
- das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften sich auch auf Steuern beziehen, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Abkommen führen zu folgenden finanziellen Belastungen:

1. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der von den EG-Mitgliedstaaten gem. Artikel 1 Absatz 2 des Internen Finanzabkommens aufzubringenden Finanzhilfe von 4,636 Mrd. Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) beträgt 28,3 v. H. = 1 311 988 000 ERE. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. April 1975 die Europäische Rechnungseinheit auf der Basis eines Währungskorbes der neun Mitgliedstaaten definiert. Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ändert sich in Abhängigkeit von Wechselkursschwankungen. Die genaue Höhe des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages kann daher erst nach vollständiger Abwicklung des Europäischen Entwicklungsfonds ermittelt werden. Der derzeitige Gegenwert in DM

des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden Finanzierungsanteils beläuft sich unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 2,50 DM für 1 ERE auf rd. 3,3 Mrd. DM. Durch Beschluß des Rates kann die im Abkommen vereinbarte Rechnungseinheit durch die vom Rat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 definierte ECU ersetzt werden.*)

Von der Finanzhilfe der EWG-Mitgliedstaaten in Höhe von 4,636 Mrd. ERE entfallen 2,979 Mrd. ERE bzw. rd. 65 v. H. auf verlorene Zuschüsse, der Rest auf Sonderdarlehen, Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital und zur Stabilisierung von Ausfuhrerlösen für Grundstoffe sowie Darlehen zu Sonderkonditionen für Investitionen im Bergbaubereich (Artikel 1 Absatz 3 des Internen Finanzabkommens).

Die im Internen Finanzabkommen geregelte Finanzhilfe bezieht sich nicht nur auf die AKP-Staaten, sondern auch auf die Überseeischen Länder und Gebiete, die zu Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten (ÜLG).

Die Verwaltung der Mittel des Fonds liegt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 6 Absatz 1 des Internen Finanzabkommens). Da die Kommission erst binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens und danach jeweils vor dem 1. September für das Folgejahr einen Vorschlag der Zahlungen vorlegt (Artikel 6 Absatz 2 des Internen Finanzabkommens), sind zur Zeit nur unverbindliche erste Schätzungen über die Fälligkeit der aus dem Bundeshaushalt zu bestreitenden Zahlungen möglich. Es ist davon auszugehen, daß ebenso wie bei der Durchführung der ersten vier Entwicklungsfonds, sich der Abfluß der Mittel über die Laufzeit des Abkommens hinaus erstrecken wird. Zur Zeit kann in den kommenden Jahren schätzungsweise mit folgenden Ausgaben aus dem Bundeshaushalt gerechnet werden:

Jahr	1980	1981	1982	1983
Mio. DM	80	170	250	350

Der Abwicklungszeitraum des 5. Europäischen Entwicklungsfonds wird sich voraussichtlich auf 8 bis 10 Jahre erstrecken. Die deutschen Beiträge zum 5. Europäischen Entwicklungsfonds werden bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 veranschlagt und bei Fortschreibung des Finanzplans jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung berücksichtigt.

- Die EWG-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens ferner verpflichtet, im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital (Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 22 v. H.) der Europäischen Investitionsbank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen zu übernehmen, die aus Kreditgewährungen auf Grund des AKP-EWG-Abkommens und

des Beschlusses zugunsten der ÜLG aus Eigenmitteln der Bank erwachsen. Die Bürgschaft beschränkt sich im Normalfall auf 75 v. H. des Betrages, den die Bank aus ihren Mitteln bereitstellt (Artikel 8 Absatz 2 des Internen Finanzabkommens). Für Darlehen der Bank, die gemäß Artikel 59 des Abkommens für Bergbau- und Energieinvestitionen in den AKP-Ländern eingesetzt werden, haben sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt, auf Antrag der Bank im Einzelfall die Bürgschaft über 75 v. H. hinaus bis zu 100 v. H. zu übernehmen. Hierfür ist allerdings ein besonderer Beschluß des Gouverneursrates der Bank erforderlich.

- Die Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Dividenden o. ä.) aus Darlehen zu Sonderbedingungen und aus Beiträgen zur Bildung von haftendem Kapital stehen grundsätzlich den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistungen zum Fonds zu. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission beschließen, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden (Artikel 9 des Internen Finanzabkommens). Für den Fall, daß solche Einnahmen den Mitgliedstaaten zufließen, sind im Bundeshaushalt hierfür entsprechende Vorkehrungen durch Einrichtung eines Einnahmetitels (23 02 166 04) getroffen worden.
- Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben sich, wie in den vorangegangenen Abkommen, wiederum verpflichtet, Reise- und Verwaltungskosten für Sitzungen der gemeinsamen Organe des Abkommens anteilig zu übernehmen. Die Ausgaben sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil nicht abzusehen ist, wie oft und an welchem Ort solche gemeinsamen Sitzungen in den nächsten Jahren stattfinden werden.
- Die Kosten für die Verwaltung des 5. Europäischen Entwicklungsfonds (Personalkosten und sachliche Verwaltungsausgaben) werden wie folgt finanziert:
 - Bei der EG-Kommission anfallende Kosten werden aus den Verwaltungsausgaben des EG-Haushaltes bestritten.
 - Die Kosten der Kommissionsdelegationen in den AKP-Staaten werden entsprechend der Vereinbarung im Abkommen aus einer besonderen Haushaltslinie des EG-Haushalts gezahlt (geschätzte Höhe für 5 Jahre: 180 Mio. ERE).
- Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden, mit Ausnahme bestimmter Agrarerzeugnisse, wie bisher, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt. Einnahmeverluste sowie anteilige Einfuhrumsatzsteuerverluste auf Grund weiterer Zugeständnisse im Agrarbereich im Rahmen dieses Abkommens sind nicht abschätzbar, da Aussagen über die Entwicklung des Handels bei diesen Erzeugnissen nicht möglich sind. Insgesamt sind die Zugeständnisse im Vergleich zum vorangegangenen Abkommen marginal; Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

*) Zur Zeit identisch. Die Einführung des ECU wurde bereits von der Kommission vorgeschlagen.

Zweites AKP-EWG-Abkommen von Lome

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend die „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und

der Rat der Europäischen Gemeinschaften

und

einerseits

das Staatsoberhaupt der Bahamas,
das Staatsoberhaupt von Barbados,
der Präsident der Volksrepublik Benin,
der Präsident der Republik Botsuana,
der Präsident der Republik Burundi,
der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun,
der Präsident der Republik Kap Verde,
der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
der Präsident der Volksrepublik Kongo,
der Präsident der Republik Elfenbeinküste,
der Präsident der Republik Dschibuti,
der Premierminister und Minister für Auswärtiges
des Unabhängigen Staates Dominica,
der Vorsitzende des Vorläufigen Militär-Verwaltungsrates und
des Ministerrates und Oberbefehlshaber der Revolutionsarmee von Äthiopien,
Ihre Majestät die Königin von Fidschi,
der Präsident der Gabunischen Republik,
der Präsident der Republik Gambia,
der Präsident der Republik Ghana,
das Staatsoberhaupt von Grenada,
der Präsident der Revolutionären Volksrepublik Guinea,
der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
der Präsident der Republik Guyana,
der Präsident der Republik Obervolta,
das Staatsoberhaupt von Jamaika,
der Präsident der Republik Kenia,

der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
der Präsident der Republik Liberia,
der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar,
der Präsident der Republik Malawi,
der Präsident der Republik Mali,
der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
der Präsident der Republik Niger,
der Chef der Bundesregierung von Nigeria,
der Chef des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
der Präsident der Republik Ruanda,
der Präsident der Republik Santa Lucia,
das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé
und Príncipe,
der Präsident der Republik Senegal,
der Präsident der Republik Seschellen,
der Präsident der Republik Sierra Leone,
der Präsident des Unabhängigen Staates Salomonen,
der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
Präsident des Obersten Revolutionsrates,
der Präsident der Demokratischen Republik Sudan,
der Präsident der Republik Suriname,
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
der Präsident der Republik Tschad,
der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,
der Präsident der Republik Uganda,
der Präsident der Republik Zaire,
der Präsident der Republik Sambia,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im folgenden der „Vertrag“ genannt, und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der AKP-Staaten,

in dem Bestreben, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern und in ihrem gegenseitigen Interesse eine enge und andauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität herzustellen,

in dem festen Willen ihre Bemühungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt der AKP-Staaten gemeinsam zu verstärken,

in dem Wunsch, ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu verstärken,

in dem festen Willen, ihre Bemühungen um die Schaffung eines Modells für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsstaaten, das mit dem Streben der internationalen Gemeinschaft nach einer neuen, gerechteren und ausgewogeneren Weltwirtschaftsordnung vereinbar ist, fortzusetzen und zu verstärken,

entschlossen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands ihrer Länder die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels zu fördern und dafür eine sichere Grundlage im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und den Handel zwischen den AKP-Staaten im allgemeinen zu entwickeln, sowie der besonderen Notwendigkeit, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Entwicklung in den AKP-Staaten und auf interregionaler Ebene zu beschleunigen,

eingedenk der besonderen Bedeutung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung der AKP-Staaten und der Notwendigkeit, die diesem Zweck dienenden Bemühungen zu verstärken,

in dem Wunsch, die Interessen der AKP-Staaten, deren Wirtschaft in erheblichem Ausmaß von der Ausfuhr von Grundstoffen abhängig ist, zu wahren und die Ressourcen dieser Länder zu erschließen,

in dem Bestreben, die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und den Mitgliedstaaten zu fördern,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eine besondere Behandlung zu gewähren und besondere Maßnahmen für die AKP-Binnenstaaten und -Inselstaaten vorzusehen, um ihnen bei der Überwindung ihrer spezifischen Schwierigkeiten zu helfen,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, einen geeigneten Mechanismus für möglichst umfassende Konsultationen zur Entwicklung der AKP-EWG-Zusammenarbeit zu schaffen –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Paul Noterdaeme,

Botschafter,
Ständiger Vertreter Belgiens
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Niels Ersbøll,

Staatssekretär, Botschafter,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Klaus von Dohnanyi,
Staatsminister, Auswärtiges Amt;

der Präsident der Französischen Republik:

Robert Galley,

Minister für Zusammenarbeit,

Pierre Bernard-Reymond,

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident Irlands:

Michael O'Kennedy,

Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands;

der Präsident der Italienischen Republik:

Giuseppe Zamberletti,

Staatssekretär,

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Jean Dondelinger,

Botschafter,

Ständiger Vertreter Luxemburgs
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

D. F. van der Mei,

Staatssekretär,

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland:

The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE,

Mitglied des Parlaments,

Staatssekretär,

Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten;

der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Michael O'Kennedy,

Amtierender Präsident des Rates

der Europäischen Gemeinschaften,

Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands;

Claude Cheysson,

Mitglied der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas:

R. F. Anthony Roberts,

Hochkommissar des Bundes der Bahamas in London;

das Staatsoberhaupt von Barbados:

The Hon. Harold Bernard St. John, QC, MP,

Stellvertretender Premierminister

und Minister für Handel, Fremdenverkehr und Industrie;

der Präsident der Volksrepublik Benin:

André Atchade,

Minister für Handel und Fremdenverkehr;

- der Präsident der Republik Botsuana:
Archibald Mooketsa Mogwe,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- der Präsident der Republik Burundi:
Donatien Bihute,
Minister für Planung;
- der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun:
Robert Naa h,
Stellvertretender Minister für Wirtschaft und Planung;
- der Präsident der Republik Kap Verde:
Abilio Augusto Montero Duarte,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:
Jean-Pierre Le Boudier,
Minister für Zusammenarbeit, Planung
und allgemeine Statistik,
zuständig für die Gesellschaften und Unternehmen
zur Prüfung der Vorhaben
betreffend insbesondere die Organisation
und Förderung der Maßnahmen auf dem Gebiet
der Agro-Nahrungsmittelindustrie;
- der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren:
Ali Mroudjae,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;
- der Präsident der Volksrepublik Kongo:
Elena Ngaporo,
Minister für Handel;
- der Präsident der Republik Elfenbeinküste:
Abdoulaye Kone,
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Planung;
- der Präsident der Republik Dschibuti:
Ahmed Ibrahim Abdi,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Republik Dschibuti bei der französischen Regierung
und bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- der Premierminister und Minister für Auswärtiges
des Dominikanischen Bundes:
Arden Shillingford,
Hochkommissar Dominicas in London;
- der Vorsitzende des vorläufigen Militär-Verwaltungsrates
und des Ministerrates und Oberbefehlshaber
der Revolutionsarmee von Äthiopien:
Teferra Wolde-Semait,
Minister der Finanzen;
- Ihre Majestät die Königin von Fidschi:
Satya Nand Nandan,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission Fidschis
bei den Europäischen Gemeinschaften;
- der Präsident der Gabunischen Republik:
Michel Anchouey,
Minister für Planung, Entwicklung,
Raumordnung und Fremdenverkehr;
- der Präsident der Republik Gambia:
Mohamadu Cadi Cham,
Minister für Finanzen und Handel;
- der Präsident der Republik Ghana:
Dr. Amon Nikoi,
Minister für Finanzen und Wirtschaftsplanung;
- das Staatsoberhaupt von Grenada:
Fennis Augustine,
Hochkommissar Grenadas in London;
- der Präsident der Revolutionären Volksrepublik Guinea:
N'Faly Sangare,
Gesandter bei den Europäischen Gemeinschaften;
- der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau:
Dr. Vasco Cabral,
Staatskommissar
für Wirtschaftskoordination und Planung;
- der Präsident der Republik Äquatorialguinea:
Christino Seriche Malabo Bioco,
Oberleutnant des Heeres,
Mitglied des Obersten Militärrates;
- der Präsident der Republik Guyana:
Samuel Rudolph Insanally,
Ständiger Vertreter Guyanas
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- der Präsident der Republik Obervolta:
Georges Sanogoh,
Minister für Planung und Zusammenarbeit;
- das Staatsoberhaupt von Jamaika:
Donald Rainford,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Jamaikas
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- der Präsident der Republik Kenia:
Joseph Muliro,
Ständiger Sekretär,
Ministerium für Landwirtschaft;

der Präsident der Republik Kiribati:
The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE,
Mitglied des Parlaments,
Staatsminister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho:
The Hon. Morena Makhaola Lerotholi;

der Präsident der Republik Liberia:
The Hon. D. Franklin Neal,
Minister für Planung und Wirtschaft;

der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar:
Justin Rarivoson,
Minister für Wirtschaft und Handel;

der Präsident der Republik Malawi:
The Hon. Stott Zondwayo Jere,
Mitglied des Parlaments,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

der Präsident der Republik Mali:
Maitre Alioune Blondin Beye,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit;

der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien:
Abdellah Ould Daddah,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter der Islamischen Republik Mauretanien
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Mauritius:
The Hon. Sir Sateam Boolell,
Minister für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen
und Umwelt;

der Präsident der Republik Niger:
Mai Maigena,
Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie;

der Chef der Bundesregierung von Nigeria:
P. Ayodele Afolabi,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Bundesrepublik Nigeria
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Chef des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea:
Frederick Bernard Carl Reiher,
Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Republik Ruanda:
Ambroise Mulindangabo,
Minister für Planung;

der Präsident der Republik Santa Lucia:
George William Odium,
Stellvertretender Premierminister,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel;

das Staatsoberhaupt von Westsamoa:
The Hon. Filipo Vaovasamanaia,
Minister der Finanzen;

der Präsident
der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe:
Maria de Amorim,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

der Präsident der Republik Senegal:
Ousmane Seck,
Minister für Finanzen und Wirtschaft;

der Präsident der Republik Seschellen:
Dr. Maxime Ferrari,
Minister für Planung und Entwicklung;

der Präsident der Republik Sierra Leone:
The Hon. Dr. I. M. Fofana,
Minister für Handel und Industrie;

der Präsident des Unabhängigen Staates Salomonen:
The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE,
Mitglied des Parlaments,
Staatsminister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
Präsident des Obersten Revolutionsrates:
Omar Salah Ahmed,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter der Demokratischen Republik Somalia
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Präsident der Demokratischen Republik Sudan:
Izz El Din Hamid,
Staatsminister für Ministerratsangelegenheiten;

der Präsident der Republik Suriname:
Ludwig C. Zuiverloon,
Minister für Wirtschaft;

Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland:
Dzabulumjiva H.S. Nhlabatsi,
Stellvertretender Minister für öffentliche Arbeiten,
Energie und Nachrichten- und Verkehrswesen;

der Präsident der Vereinigten Republik Tansania:
Alphonse M. Rulegura,
Minister für Handel;

der Präsident der Republik Tschad:

Issaka Ramat Al Hamdou,
Geschäftsträger a. i.,
Botschaft der Republik Tschad in Brüssel;

der Präsident der Republik Togo:

Koudjolou Dogo,
Minister für Planung,
industrielle Entwicklung und Verwaltungsreform;
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga:
Seine Königliche Hoheit Kronprinz Tupouto'a;

der Präsident der Republik Trinidad und Tobago:

Eustache Seignoret,
Hochkommissar in London;

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu:

Satya Nand Nandan,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission Fidschis
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Republik Uganda:

The Hon. Ateker Ejalu,
Minister für regionale Zusammenarbeit;

der Präsident der Republik Zaire:

Kiakwama Kia Kiziki,
Staatskommissar für Wirtschaft, Industrie und Handel;

der Präsident der Republik Sambia:

Remi Chisupa,
Mitglied des Parlaments,
Minister für Handel und Industrie;

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 1

Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, den Handel sowohl zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands als auch zwischen den AKP-Staaten untereinander zu fördern.

Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders beachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt werden müssen, um das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere des Stroms ihrer Ausfuhren nach der Gemeinschaft zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern, damit ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Titels ebenso wie die geeigneten Maßnahmen durch, die in den Titeln V, VI und VII vorgesehen sind.

Kapitel 1

Handelsregelung

Artikel 2

(1) Die Ursprungswaren der AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

- (2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,
- die in der Liste des Anhangs II des Vertrags aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des Vertrags unterliegen,
 - die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abweichend von der allgemeinen Regelung, die gegenüber Drittländern Anwendung findet, folgende Bestimmungen:

- i) Waren, für die nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen außer Zöllen keine andere Maßnahme bei der Einfuhr vorgesehen ist, sind zollfrei zur Einfuhr zugelassen;
- ii) für andere als die unter Ziffer i fallenden Waren ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, daß für neue Agrarproduktionen oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht vom Inkrafttreten des Abkommens an unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultationen mit den AKP-Staaten.

c) Die unter Buchstabe a genannte Regelung tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt während der gesamten Laufzeit des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während der Durchführung dieses Abkommens

- eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;
- eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, zugunsten der Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist, gewährt wurde.

d) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit dritten Staaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten hiervon. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 präjudiziert jedoch nicht die Einfuhrregelung, die den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Waren vorbehalten ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die AKP-Staaten von der Aufhebung der restlichen mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen den Verpflichtungen nicht entgegen, die die Vertragsparteien gegebenenfalls im Rahmen internationaler Grundstoffübereinkommen eingehen könnten.

Beabsichtigen die Vertragsparteien, derartige Übereinkommen zu schließen, so finden Konsultationen über diese Frage statt, damit die jeweiligen Interessen aller Vertragsparteien berücksichtigt werden.

Artikel 5

(1) Artikel 3 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(2) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen auf keinen Fall ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

(3) Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 6

Die Behandlung von Ursprungswaren der AKP-Staaten bei der Einfuhr darf nicht günstiger sein als diejenige, die für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gilt.

Artikel 7

Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zwecks Verbesserung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlass dieser Maßnahmen die AKP-Staaten über den Ministerrat davon.

Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 8

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft, ihre Auslegung, ihre Anwendung oder ihre Durchführung die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(2) Die AKP-Staaten können im Ministerrat ebenfalls andere Schwierigkeiten des Warenverkehrs, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben, im Hinblick auf eine befriedigende Lösung zur Sprache bringen.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 9

(1) Die AKP-Staaten sind in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten, während der Geltungsdauer dieses Abkommens in bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen entsprechend den Verpflichtungen einzugehen, die die Gemeinschaft aufgrund dieses Kapitels hinsichtlich der Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

(2) a) Im Rahmen des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Die Meistbegünstigung im Sinne von Buchstabe a gilt nicht für die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 10

Sofern dies noch nicht in Anwendung des AKP-EWG-Abkommens von Lome geschehen ist, teilt jede Vertragspartei dem Ministerrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolllarif mit. Sie teilt ihm auch jeweils spätere Änderungen in ihrem Tarif mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 11

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Durchführung dieses Kapitels sowie die entsprechenden Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 1 definiert.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zum Protokoll Nr. 1 erlassen.

(3) Soweit der Begriff „Ursprungswaren“ für eine bestimmte Ware noch nicht in Durchführung von Absatz 1 oder Absatz 2 definiert ist, wendet jede Vertragspartei weiterhin ihre eigene Regelung an.

Artikel 12

(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet, oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen, ihre Dauer und die Einzelheiten ihrer Durchführung werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, Schutzmaßnahmen und andere Mittel nicht zu protektionistischen Zwecken oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung einzusetzen.

(3) Diese Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens mit sich bringen und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Bei den Schutzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Anwendung der Umfang der jeweiligen Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft und ihr Entwicklungspotential berücksichtigt.

Artikel 13

(1) Über die Anwendung der Schutzklausel finden, unabhängig davon, ob es sich um die Einführung oder die Verlängerung dieser Maßnahmen handelt, vorherige Konsultationen statt. Die Gemeinschaft erteilt den AKP-Staaten alle für diese Kon-

sultationen notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder jede zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft geschlossene Vereinbarung nach Abschluß dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 fassen könnten, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Zur leichteren Prüfung der Fakten, die Marktstörungen hervorrufen können, wird ein Mechanismus geschaffen, der die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft gewährleisten soll.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um befriedigende Lösungen für die Probleme zu finden, die zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten.

Artikel 14

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 15

Bei Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 16

Um eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, beschließen die Vertragsparteien, sich gegenseitig zu unterrichten und zu konsultieren.

Abgesehen von den Fällen, in denen Konsultationen in den Artikeln 1 bis 15 ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Artikels 168 insbesondere in folgenden Fällen statt:

1. Beabsichtigen die Vertragsparteien handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen, so haben sie den Ministerrat hiervon zu unterrichten. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, um deren jeweilige Interessen zu berücksichtigen.
2. Gelangen die AKP-Staaten während der Laufzeit dieses Abkommens zu der Auffassung, daß die unter Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, die Gewährung einer solchen Regelung rechtfertigen, so können im Ministerrat Konsultationen stattfinden.
3. Eine Vertragspartei gelangt zu der Auffassung, daß aufgrund einer Regelung in einer anderen Vertragspartei, ihrer Auslegung, ihrer Anwendung oder ihrer Durchführung der Warenverkehr behindert wird.
4. Beabsichtigt die Gemeinschaft, mit dritten Staaten ein Präferenzabkommen zu schließen, so unterrichtet sie hiervon die AKP-Staaten. Auf Antrag der AKP-Staaten finden zur Wahrung ihrer Interessen Konsultationen statt.
5. Treffen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12, so können im Ministerrat auf

Antrag der betreffenden Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 3 sicherzustellen.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Rum und Bananen

Artikel 17

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol wird die Einfuhr von Waren der Tarifstelle 22.09 C I – Rum, Arrak, Taffia – mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft abweichend von Artikel 2 Absatz 1 durch das Protokoll Nr. 5 geregelt.

Artikel 18

Damit die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten verbessert werden können, vereinbaren die Vertragsparteien die in Protokoll Nr. 4 festgelegten Zielsetzungen.

Artikel 19

Dieses Kapitel sowie die Protokolle Nr. 4 und Nr. 5 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen Überseedepartements.

Kapitel 3

Absatzförderung

Artikel 20

Die Vertragsparteien führen zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele Absatzförderungsmaßnahmen von der Produktionsstufe bis zur Endstufe der Verteilung durch. Damit soll gewährleistet werden, daß die AKP-Staaten einerseits den größtmöglichen Nutzen aus den Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische, landwirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit ziehen und daß sie andererseits durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung von Wert und Umfang ihrer Ausfuhren unter den günstigsten Bedingungen an den Märkten der Gemeinschaft sowie an den inländischen, den regionalen und den internationalen Märkten teilnehmen können.

Artikel 21

Die in Artikel 20 vorgesehenen Maßnahmen zur Absatzförderung umfassen eine technische und finanzielle Hilfe zur Erreichung der folgenden Ziele:

- a) Schaffung und/oder Verbesserung der Struktur von Organisationen, Zentren oder Unternehmen, die an der Entwicklung des Handels der AKP-Staaten mitwirken, sowie Beurteilung von Personalbedarf, Finanzgebaren und Arbeitsmethoden;
- b) Grundausbildung, Ausbildung von Führungskräften und berufliche Bildung für Fachkräfte in Bereichen der Entwicklung und der nationalen und internationalen Absatzförderung;
- c) Produktpolitik, einschließlich Forschung, Verarbeitung, Qualitätsgarantie und -kontrolle, Verpackung und Aufmachung;
- d) Schaffung ergänzender Infrastrukturen, unter anderem Transport- und Lagereinrichtungen, um den Fluß der Ausfuhren der AKP-Staaten zu erleichtern;
- e) Werbung;

- f) Einführung, Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmern der AKP-Staaten sowie zwischen diesen und den Unternehmern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in Drittländern und Schaffung geeigneter Mechanismen zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit;
- g) Durchführung und Auswertung von Markt- und Marketingstudien und -erhebungen;
- h) Erfassung, Prüfung und Verbreitung von quantitativen und qualitativen Daten über den Handel und Erleichterung des freien Zugangs zu den in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten bestehenden oder zu schaffenden Informationssystemen/-einrichtungen;
- i) Beteiligung der AKP-Staaten an Messen, Ausstellungen und insbesondere an internationalen Fachausstellungen, die in einer in Konsultation mit den AKP-Staaten aufzustellenden Liste aufgeführt werden, sowie an der Organisation von Handelsveranstaltungen;
- j) besondere Hilfen für Klein- und Mittelbetriebe bei der Auswahl und Entwicklung von Waren, sowie in bezug auf Absatzmöglichkeiten und gemeinsame Vermarktungsunternehmungen;
- k) Die Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten an den geplanten Absatzförderungsmaßnahmen wird durch besondere Regelungen gefördert, die insbesondere die Übernahme der Reisekosten des Personals und der Kosten für den Transport der auszustellenden Gegenstände und Waren bei der Teilnahme an Messen und Ausstellungen betreffen.

Artikel 22

Außer den Mitteln, die im Rahmen der in Artikel 109 vorgesehenen nationalen Richtprogramme von jedem AKP-Staat zur Finanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen entsprechend ihren Entwicklungsprioritäten und -leitlinien eingesetzt werden können, können die Beiträge der Gemeinschaft zur Finanzierung derartiger Maßnahmen mit regionalem Charakter – im Rahmen der in Artikel 133 vorgesehenen Programme für die regionale Zusammenarbeit – 40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten – im folgenden „ERE“ genannt – erreichen.

Titel II

Erlöse aus der Ausfuhr von Grundstoffen

Kapitel 1

Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

Artikel 23

(1) Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den AKP-Staaten zu helfen, eines der Haupthindernisse für die Stabilität, die Rentabilität und das anhaltende Wachstum ihrer Wirtschaft zu überwinden, um ihre Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung zu sichern und zum Schutz ihrer Kaufkraft beizutragen, wird ein System angewandt, das die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für die von den AKP-Staaten nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren, von denen ihre Wirtschaft abhängig ist und die Preis- oder Mengenschwankungen oder gleichzeitigen Schwankungen dieser beiden Faktoren unterliegen, gewährleisten soll.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die transferierten Mittel für die Erhaltung der Finanzströme in dem betreffenden Sektor verwendet oder zwecks Diversifizierung in andere geeignete Sektoren geleitet werden und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen.

Artikel 24

Die Ausfuhrerlöse, auf die das Stabilisierungssystem Anwendung findet, sind die Erlöse aus der Ausfuhr des einzelnen AKP-Staates nach der Gemeinschaft jeder Ware der nachstehenden Liste, die unter Berücksichtigung von Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat und Entwicklungsstand des betreffenden AKP-Staates aufgestellt worden ist.

Artikel 25

(1) Folgende Waren sind in das System einbezogen:

	NIMEXE-Kennziffer
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	12.01-31 bis 12.01-35
2. Erdnußöl	15.07-74 und 15.07-87
3. Kakaobohnen	18.01-00
4. Kakaomasse	18.03-10 bis 18.03-30
5. Kakaobutter	18.04-00
6. Kaffee, roh oder geröstet	09.01-11 bis 09.01-17
7. Kaffeeauszüge oder -essenzen	21.02-11 bis 21.02-15
8. Baumwolle, weder gekrempt noch gekämmt	55.01-10 bis 55.01-90
9. Baumwoll-Linters	55.02-10 bis 55.02-90
10. Kokosnüsse	08.01-71 bis 08.01-75
11. Kopra	12.01-42
12. Kokosnußöl	15.07-29, 15.07-77 und 15.07-92
13. Palmöl	15.07-19, 15.07-61 und 15.07-63
14. Palmkernöl	15.07-31, 15.07-78 und 15.07-93
15. Palmnüsse und Palmkerne	12.01-44
16. Rohe Häute und Felle	41.01-11 bis 41.01-95
17. Rind- und Kalbleder	41.02-05 bis 41.02-98
18. Schaf- und Lammleder	41.03-10 bis 41.03-99
19. Ziegen- und Zickelleder	41.04-10 bis 41.04-99
20. Rohholz	44.03-20 bis 44.03-99
21. Holz, vierseitig oder zwei-seitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet	44.04-20 bis 44.04-98
22. Holz, in der Längsrichtung gesägt	44.05-10 bis 44.05-79
23. Bananen, frisch	08.01-31
24. Tee	09.02-10 bis 09.02-90
25. Rohsisal	57.04-10
26. Vanille	09.05-00
27. Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	09.07-00
28. Wolle, weder gekrempt noch gekämmt	53.01-10 bis 53.01-40
29. Feine Angoraziegenhaare	53.02-95
30. Gummi arabicum	13.02-91
31. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) sowie Säfte und Auszüge von Pyrethrum	12.07-10 und 13.03-15
32. Aetherische, nicht terpenfrei gemachte Öle von Gewürznelken, Niaouli und Ylang-Ylang	33.01-23
33. Sesamsamen	12.01-68
34. Kaschunüsse und Kaschukerne	08.01-77

35. Pfeffer	09.04-11 und 09.04-70
36. Garnelen	03.03-43
37. Kalmare	03.03-68
38. Baumwollsamem	12.01-66
39. Ölkuchen	23.04-01 bis 23.04-99
40. Kautschuk	40.01-20 bis 40.01-60
41. Erbsen	07.01-41 und 07.01-43 07.05-21 und 07.05-61
42. Bohnen	07.01-45 und 07.01-47 07.05-25 und 07.05-65
43. Linsen	07.05-30 und 07.05-70
44. Eisenerz (Erze, Konzentrate, Schwefelkiesabbrände)	26.01-12 bis 26.01-18

(2) Die Ausfuhren von Eisenerz (Erze, Konzentrate, Schwefelkiesabbrände) aus Lagerstätten, die zur Zeit der Unterzeichnung dieses Abkommens abgebaut werden, fallen während eines auf die ersten fünf Anwendungsjahre dieses Systems beschränkten Zeitraums unter die Artikel 23 bis 47.

Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt Eisenerz vollständig unter die Artikel 49 bis 59.

(3) Bei der Vorlage jedes Transferantrags wählt der AKP-Staat zwischen folgenden Systemen:

- a) jede in Artikel 25 Absatz 1 aufgeführte Ware stellt eine Ware im Sinne der Artikel 27, 29, 36, 37, 38, 39, 42, 43 und 44 dar;
- b) die Warengruppen 1 und 2, 3 bis 5, 6 und 7, 8 und 9, 10 bis 12, 13 bis 15, 16 bis 19 und 20 bis 22 stellen jeweils eine Ware im Sinne der Artikel 27, 29, 36, 37, 38, 39, 42, 43 und 44 dar.

Artikel 26

Treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens für eine oder mehrere Waren, die nicht in Artikel 25 aufgeführt sind, von denen aber die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten in erheblichem Umfang abhängig ist, starke Schwankungen auf, so äußert sich der Ministerrat spätestens sechs Monate, nachdem der oder die betreffenden AKP-Staaten einen Antrag gestellt haben, zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in die Liste.

Artikel 27

Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten betreffend eine oder mehrere der in Artikel 25 genannten Waren kann der Ministerrat auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission der Europäischen Gemeinschaften – im folgenden die „Kommission“ genannt – in Verbindung mit dem oder den antragstellenden AKP-Staaten erstellt, beschließen, daß das System auf die Ausfuhren der betreffenden Waren durch diesen bzw. diese AKP-Staaten nach anderen AKP-Staaten Anwendung findet.

Artikel 28

Der betreffende AKP-Staat bescheinigt, daß die Waren, auf die das System Anwendung findet, im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 ihren Ursprung in seinem Hoheitsgebiet haben.

Artikel 29

Das System findet auf die Erlöse eines AKP-Staates aus der Ausfuhr der in Artikel 25 aufgeführten Waren Anwendung, wenn die Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach allen Bestimmungen im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 6,5% seiner Gesamterlöse aus der Warenausfuhr, nach Abzug der Wiederausfuhren, ausgemacht haben. Dieser Satz beträgt für Sisal 5%.

Artikel 30

(1) Die Durchführung des Systems betrifft die in Artikel 25 aufgeführten Waren,

- a) die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden oder
- b) dort dem aktiven Veredelungsverkehr im Hinblick auf ihre Verarbeitung unterworfen sind.

(2) Die Statistiken, die zur Durchführung des Systems herangezogen werden, ergeben sich

- a) entweder aus dem Vergleich der Statistiken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten unter Berücksichtigung der fob-Werte
- b) oder aus der Multiplikation der aus den Statistiken des betreffenden AKP-Staates ermittelten Einheitswerte der Ausfuhren dieses Staates mit den von der Gemeinschaft eingeführten Mengen, die aus den Gemeinschaftsstatistiken hervorgehen.

(3) Bei Einreichung des Transferantrags für die einzelnen Waren entscheidet sich der antragstellende AKP-Staat für eines der beiden oben beschriebenen Systeme.

Artikel 31

Für die in Artikel 23 genannten Zwecke stellt die Gemeinschaft für die Laufzeit dieses Abkommens für das System einen Betrag von 550 Millionen ERE bereit, der zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen des Systems bestimmt ist. Dieser Betrag wird von der Kommission verwaltet.

Artikel 32

(1) Der Gesamtbetrag nach Artikel 31 wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen geteilt.

(2) Restbeträge am Ende eines jeden der ersten vier Anwendungsjahre dieses Abkommens werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

Artikel 33

Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe

1. der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Artikel 34 Nummer 1 verwendeten Beträge;
2. der gemäß Artikel 32 Absatz 2 übertragenen Mittel;
3. der gemäß der Artikel 42 und 43 zur Auffüllung gezahlten Beträge;
4. der gegebenenfalls gemäß Artikel 34 Nummer 1 freigegebenen Beträge.

Artikel 34

Reichen die Mittel für ein Anwendungsjahr nicht aus, so kann der Ministerrat auf der Grundlage des ihm von der Kommission vorgelegten Berichts

1. für jedes Jahr, außer dem letzten, einen Vorgriff von höchstens 20% auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen;
2. den Betrag der zu tätigenen Transfers kürzen.

Artikel 35

Vor Ablauf des in Artikel 31 vorgesehenen Zeitraums beschließt der Ministerrat über die Verwendung etwaiger Restbestände des in Artikel 31 genannten Gesamtbetrags sowie über die Bedingungen der weiteren Verwendung der Beträge, die von den AKP-Staaten nach Ablauf des in Artikel 31 genannten Zeitraums aufgrund der Artikel 42 und 43 noch zur Auffüllung zu zahlen sind.

Artikel 36

(1) Zur Durchführung des Stabilisierungssystems wird für jeden AKP-Staat und für jede Ware ein Bezugsniveau errechnet.

(2) Dieses Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse während der vier Jahre vor jedem Anwendungsjahr.

(3) Wenn jedoch ein AKP-Staat

- die Verarbeitung einer traditionell im Rohzustand ausgeführten Ware aufnimmt oder
- mit der Ausfuhr einer traditionell nicht erzeugten Ware beginnt,

so kann das System auf der Grundlage eines Bezugsniveaus angewendet werden, das aufgrund der drei dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre berechnet wird.

Artikel 37

Ein AKP-Staat hat das Recht, einen Transfer zu beantragen, wenn aufgrund der Ergebnisse eines Kalenderjahres seine tatsächlichen Erlöse – im Sinne von Artikel 30 – aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach der Gemeinschaft oder – in den in Artikel 27 genannten Fällen – nach anderen AKP-Staaten oder – in den in Artikel 46 Absatz 3 vorgesehenen Fällen – nach allen Bestimmungen mindestens 6,5 % unter dem Bezugsniveau liegen.

Artikel 38

(1) Transferanträge sind nicht zulässig, wenn

- a) der Antrag nach dem 31. März des auf das Anwendungsjahr folgenden Jahres gestellt wird;
- b) es sich bei der Prüfung des Antrags, die die Kommission in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat vornimmt, zeigt, daß der Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr nach der Gemeinschaft die Folge einer Handelspolitik dieses AKP-Staates ist, die besonders die Ausfuhren nach der Gemeinschaft ungünstig beeinflußt.

(2) Transferanträge können ferner für unzulässig erklärt werden, wenn nach Konsultationen aus den Antragsunterlagen ersichtlich ist, daß der antragstellende AKP-Staat im Anwendungsjahr bei seinen Ausfuhren nach allen Bestimmungen für jede der Waren, für die ein Antrag gestellt wird, im Vergleich zum Durchschnitt seiner Ausfuhrerlöse nach allen Bestimmungen in den vier Jahren vor dem Anwendungsjahr einen Überschuß erzielt hat.

Artikel 39

(1) Alle Transferanträge sind an die Kommission zu richten, die sie in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat prüft.

(2) Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen, zuzüglich 1 % für statistische Irrtümer und Auslassungen, bildet die Transfergrundlage.

(3) Werden bei der Prüfung der Entwicklung der Ausfuhr nach allen Bestimmungen und der Produktion der betreffenden Ware durch den antragstellenden AKP-Staat sowie der Nachfrage in der Gemeinschaft erhebliche Veränderungen festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt, um zu ermitteln, ob und inwieweit sich diese Veränderungen auf den Transferbetrag auswirken können.

Artikel 40

(1) Nach Abschluß der in Verbindung mit dem antragstellenden AKP-Staat vorgenommenen Prüfung faßt die Kommission einen Transferbeschluß.

(2) Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Transferabkommen geschlossen.

(3) Die Kommission und der betreffende AKP-Staat treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um einen raschen Transfer sicherzustellen. Zu diesem Zweck können insbesondere Vorauszahlungen geleistet werden.

(4) Die Transferbeträge werden nicht verzinst.

Artikel 41

(1) Über die Verwendung der transferierten Mittel beschließt der begünstigte AKP-Staat unter Beachtung der in Artikel 23 festgelegten Ziele.

(2) Während der Prüfung des Antrags, in jedem Fall aber vor Unterzeichnung des Transferabkommens, übermittelt der antragstellende AKP-Staat der Kommission Angaben über die wahrscheinliche Verwendung des Transfers.

(3) Der begünstigte AKP-Staat teilt der Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Transferabkommens mit, wofür er die Transferbeträge verwendet hat.

Artikel 42

Vorbehaltlich des Artikels 46 Absatz 1 Buchstabe c tragen die AKP-Staaten, die Transfers erhalten haben, während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Jahr, in dem der Transferbetrag ausgezahlt worden ist, gemäß Artikel 43 zur Auffüllung der von der Gemeinschaft für das System bereitgestellten Mittel bei.

Artikel 43

(1) Soweit die Entwicklung der Erlöse aus der Ausfuhr einer Ware, die aufgrund eines Ausfuhrerlösrückgangs zu einem Transfer zugunsten des betreffenden AKP-Staates Anlaß gegeben hat, dies gestattet, trägt dieser AKP-Staat zur Auffüllung der Mittel des Systems bei.

(2) Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 ermittelt die Kommission

- zu Beginn jedes Jahres während der sieben Jahre, die dem Jahr folgen, in dem der Transfer gezahlt worden ist,
- solange nicht der gesamte Transferbetrag dem System erstattet worden ist,
- nach Maßgabe des Artikels 30,

ob für das Vorjahr,

- a) der Einheitswert der betreffenden nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware höher ist als der durchschnittliche Einheitswert während der vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahre,
- b) die tatsächlich nach der Gemeinschaft ausgeführte Menge dieser Ware mindestens gleich dem Durchschnitt der Mengen ist, die in den vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahren nach der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- c) die Erlöse des betreffenden Jahres für die betreffende Ware mindestens 106,5 % der durchschnittlichen Erlöse aus der Ausfuhr nach der Gemeinschaft während der vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahre erreichen.

(3) Sind die drei in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so entrichtet der AKP-Staat an das System einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen den im Vorjahr tatsächlich erzielten Erlösen aus den Ausfuhren nach der Gemeinschaft und den durchschnittlichen Erlösen aus den Ausfuhren nach der Gemeinschaft in den vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahren, wobei der Beitrag zur Auffüllung der Mittel des Systems auf den betreffenden Transferbetrag begrenzt ist.

(4) Nach einem Zahlungsaufschub von zwei Jahren, der in dem Jahr wirksam wird, in dem die Verpflichtung zur Beteiligung an der Auffüllung festgestellt worden ist, wird dieser Beitrag in jährlichen Raten von einem Fünftel als Beitrag an das System entrichtet.

(5) Läßt die Prüfung der Entwicklung der Ausfuhren nach allen Bestimmungen und der Produktion der betreffenden Ware in dem betreffenden AKP-Staat sowie der Entwicklung der Nachfrage in der Gemeinschaft bedeutende Veränderungen erkennen, so finden zwischen der Kommission und dem betreffenden Staat Konsultationen statt, um festzustellen, ob und bejahendenfalls in welchem Maße diese Veränderungen einen Beitrag zur Auffüllung der Mittel des Systems rechtfertigen.

Ist diese Rechtfertigung gegeben, so entrichtet der betreffende AKP-Staat nach Maßgabe von Absatz 4 den bei den Konsultationen festgelegten Beitrag an das System.

(6) Auf der Grundlage der vom Ministerrat gemäß Artikel 27 gefaßten Beschlüsse werden die in diesem Artikel genannten Ausfuhren nach der Gemeinschaft um die Ausfuhren nach anderen AKP-Staaten erhöht.

Artikel 44

Sind die Mittel nach Ablauf der in Artikel 42 genannten Frist von sieben Jahren nicht vollständig aufgefüllt, so kann der Ministerrat unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und der Außenverschuldung des betreffenden AKP-Staates folgendes beschließen:

- die vollständige oder teilweise, sofortige oder zeitlich gestaffelte Einzahlung der Forderungen oder
- den Verzicht auf die Forderung.

Artikel 45

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Stabilisierungssystems zu gewährleisten, wird zwischen jedem AKP-Staat und der Kommission eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik und des Zollwesens eingeführt.

(2) Die AKP-Staaten und die Kommission beschließen im gegenseitigen Einvernehmen alle praktischen Maßnahmen, um insbesondere den Austausch der erforderlichen Informationen, die Vorlage der Transferanträge, die Angaben über die Verwendung der Transfers, die Durchführung der Bestimmungen über die Auffüllung und alle sonstigen Einzelheiten des Systems durch möglichst weitgehende Verwendung einheitlicher Formblätter zu erleichtern.

Artikel 46

(1) Für die in Artikel 155 Absatz 3 Buchstabe a aufgeführten AKP-Staaten

- a) beträgt der in Artikel 29 festgesetzte Satz 2 %;
- b) beträgt der in Artikel 37 festgesetzte Satz 2 %;
- c) finden die Bestimmungen über den Beitrag zur Auffüllung der dem System zur Verfügung gestellten Mittel keine Anwendung.

(2) Bei der Anwendung der Artikel 24, 34 und 37 werden die besonderen Schwierigkeiten der in Absatz 1 genannten AKP-Staaten berücksichtigt.

(3) Für einige AKP-Staaten, deren Ausfuhren zum größten Teil nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind, kann der Ministerrat beschließen, daß das System abweichend von den Artikeln 24 und 30 auf alle Ausfuhren der betreffenden Waren ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung Anwendung findet. Es wird dann auf der Grundlage der Ausfuhrstatistiken des betreffenden AKP-Staates durchgeführt.

Artikel 47

(1) Für die in Artikel 155 Absatz 3 Buchstaben b und c aufgeführten AKP-Staaten

- a) beträgt der in Artikel 29 festgesetzte Satz 2 %;
- b) beträgt der in Artikel 37 festgesetzte Satz 2 %.

(2) Bei der Anwendung des Artikels 24 werden die besonderen Schwierigkeiten dieser AKP-Staaten berücksichtigt.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Zucker

Artikel 48

(1) Gemäß Artikel 25 des AKP-EWG-Abkommens von Lome und dem Protokoll Nummer 3 im Anhang zu dem genannten Abkommen hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unbeschadet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens für unbestimmte Zeit bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 25 des AKP-EWG-Abkommens von Lome sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nummer 3 festgelegt. Der Wortlaut dieses Protokolls wird als Protokoll Nummer 7 in das vorliegende Abkommen übernommen.

(3) Artikel 12 des vorliegenden Abkommens ist im Rahmen des genannten Protokolls nicht anwendbar.

(4) Zwecks Durchführung des Artikel 8 des genannten Protokolls können während des Anwendungszeitraums des vorliegenden Abkommens die mit dem Abkommen geschaffenen Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls ist anwendbar, wenn das vorliegende Abkommen außer Kraft tritt.

(6) Die Erklärungen in den Anhängen XIII, XXI und XXII zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lome werden bestätigt und bleiben anwendbar. Diese Erklärungen sind dem vorliegenden Abkommen als solche beigelegt.

(7) Dieser Artikel und das in Absatz 1 genannte Protokoll Nummer 3 sind nicht auf die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements anwendbar.

Titel III

Bergbauerzeugnisse

Kapitel 1

Hilfe für Vorhaben und Programme

Artikel 49

Um zur Schaffung einer stabileren Grundlage für die Entwicklung der AKP-Staaten beizutragen, deren Wirtschaft in hohem Maße vom Bergbau abhängt, und um insbesondere diesen Staaten zu helfen, der Verringerung ihrer Kapazität zur Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen nach der Gemeinschaft und der entsprechenden Verringerung ihrer Ausfuhrerlöse entgegenzuwirken, wird ein System eingeführt, das diese Staaten bei ihren Bemühungen um die Behebung der nachteiligen Auswirkungen unterstützen soll, die die vorübergehenden und von dem Willen der betroffenen AKP-Staaten unabhängigen schweren Störungen im Bereich des Bergbaus auf ihre Einnahmen haben.

Artikel 50

(1) Das in Artikel 49 vorgesehene System findet auf folgende Bergbauerzeugnisse Anwendung:

- Kupfer, einschließlich der damit verbundenen Kobaltproduktion;
- Phosphate;

- Mangan;
- Bauxit und Aluminiumoxyd;
- Zinn;
- Schwefelkiesabbrände und Eisenerze, auch agglomeriert (einschließlich Pellets), ausgenommen die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Fälle während des in diesem Artikel genannten Zeitraums.

(2) Treten für eine oder mehrere Waren, die in dieser Liste nicht erfaßt sind, von denen die Volkswirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten jedoch weitgehend abhängig ist, frühestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens schwerwiegende Störungen auf, so äußert sich der Ministerrat spätestens sechs Monate, nachdem die betreffenden AKP-Staaten einen entsprechenden Antrag gestellt haben, zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in die Liste.

Artikel 51

(1) Für die in Artikel 49 genannten Zwecke wird für die Laufzeit dieses Abkommens eine besondere Finanzierungsfazilität geschaffen, für die die Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen dieses Systems einen Gesamtbetrag von 280 Millionen ERE bereitstellt:

- a) Dieser Betrag wird von der Kommission verwaltet.
- b) Dieser Gesamtbetrag wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt. Jedes Jahr, außer im letzten Jahr, kann der Ministerrat auf der Grundlage eines ihm von der Kommission vorgelegten Berichts, sofern erforderlich, einen Vorgriff von höchstens 50 % auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen.
- c) Restbeträge am Ende eines jeden Anwendungsjahres dieses Abkommens – mit Ausnahme des letzten Jahres – werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.
- d) Reichen die Mittel für ein Anwendungsjahr nicht aus, so werden die fälligen Beträge entsprechend gekürzt.
- e) Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe
 - der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Buchstabe b verwendeten Beträge;
 - der gemäß Buchstabe c übertragenen Mittel.

(2) Der Ministerrat beschließt vor Ablauf des in Artikel 188 vorgesehenen Zeitraums über die Verwendung etwaiger Restbestände des Gesamtbetrags.

Artikel 52

(1) Die Finanzmittel der besonderen Fazilität nach Artikel 51 können von den gemäß Artikel 53 in Betracht kommenden Ländern in Anspruch genommen werden, wenn festgestellt wird oder in den folgenden Monaten damit gerechnet werden kann, daß ihre Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten oder ihre Ausfuhrerlöse für eine von Artikel 50 erfaßte und nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware so stark zurückgehen, daß durch die ernste Gefährdung der Rentabilität einer im übrigen lebensfähigen und wirtschaftlichen Produktion die Entwicklungspolitik des betreffenden AKP-Staates ernstlich in Frage gestellt ist und es dieser dadurch unmöglich wird, die Produktionsanlagen oder die Ausfuhrkapazität normal zu erneuern oder zu erhalten.

(2) Die vorstehend genannte Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Systems ist ebenfalls gegeben, wenn infolge erster technischer Zwischenfälle oder Störungen oder infolge schwerwiegender interner oder externer politischer Ereignisse ein wesentlicher Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten eintritt oder vorherzusehen ist.

(3) Als wesentlichen Rückgang der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten gilt ein Absinken um 10 %.

Artikel 53

(1) Ein AKP-Staat, der während der vier vorangegangenen Jahre in der Regel mindestens 15 % seiner Einnahmen aus der Ausfuhr einer von Artikel 50 erfaßten Ware bezogen hat, kann eine Finanzhilfe aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität beantragen, wenn die Bedingungen nach Artikel 52 erfüllt sind.

(2) Im Falle der in Artikel 155 Absatz 3 genannten Staaten beträgt der im vorstehenden Absatz vorgesehene Satz 10 %.

(3) Der Antrag auf Finanzhilfe wird an die Kommission gerichtet, die ihn in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat prüft. Die Erfüllung der Bedingungen wird von der Kommission und dem AKP-Staat im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt. Die von der Kommission dem AKP-Staat notifizierte Feststellung gibt letzterem einen Anspruch auf die Finanzhilfe der Gemeinschaft aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität.

Artikel 54

(1) Die in Artikel 53 vorgesehene Finanzhilfe wird zur Erreichung der in Artikel 49 festgelegten Ziele verwendet.

(2) Der Betrag der Finanzhilfe zur Finanzierung von Vorhaben oder Programmen wird von der Kommission nach Maßgabe der für die besondere Finanzierungsfazilität verfügbaren Mittel, der Art der von dem betreffenden AKP-Staat vorgeschlagenen Vorhaben oder Programme und der Möglichkeiten einer Mitfinanzierung festgesetzt. Bei der Festsetzung dieses Betrags werden der Umfang des Rückgangs der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten und der von den AKP-Staaten erlittenen Einnahmeverluste im Sinne von Artikel 52 berücksichtigt.

(3) In keinem Fall können einem einzigen AKP-Staat mehr als 50 % der im Rahmen der jährlichen Tranche verfügbaren Mittel gewährt werden.

(4) Die Verfahren für die Gewährung einer Hilfe unter den obengenannten Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten dazu sind in Titel VII festgelegt; sie tragen der Notwendigkeit einer raschen Abwicklung der Hilfe Rechnung.

Artikel 55

(1) Um vorsorgliche Maßnahmen zu ermöglichen, durch die sich Schäden an Produktionsanlagen während der Prüfung oder Durchführung dieser Vorhaben oder Programme verhindern lassen, kann die Gemeinschaft einem AKP-Staat auf Antrag eine Vorauszahlung gewähren. Diese Möglichkeit schließt nicht aus, daß der AKP-Staat die Soforthilfen gemäß Artikel 137 in Anspruch nimmt.

(2) Da die Vorauszahlung zur Vorfinanzierung der Vorhaben oder Programme gewährt wird, die mit ihr vorbereitet werden, werden bei der Festsetzung ihrer Höhe Bedeutung und Art dieser Vorhaben oder Programme berücksichtigt.

(3) Die Vorauszahlung wird in Form von Lieferungen, Dienstleistungen oder auch als Barzahlung gewährt, wenn letztere für geeigneter gehalten wird.

(4) Die Vorauszahlung wird in den Betrag der Hilfen der Gemeinschaft in Form von Vorhaben oder Programmen bei der Unterzeichnung des diesbezüglichen Finanzierungsabkommens einbezogen.

Artikel 56

Die aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen werden zu den gleichen Bedingungen wie die Sonderdarlehen zurückgezahlt, wobei die Bestimmungen zugunsten der in Artikel 155 Absatz 3 aufgeführten Staaten berücksichtigt werden.

Kapitel 2**Entwicklung des Bergbau- und Energiepotentials
der AKP-Staaten****Artikel 57**

Die Gemeinschaft ist bereit, ihre technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um entsprechend den Modalitäten der einzelnen Instrumente, die ihr zur Verfügung stehen, und nach Maßgabe dieses Abkommens bei der Erschließung des Bergbau- und Energiepotentials der AKP-Staaten zu helfen.

Artikel 58

Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten führt die Gemeinschaft im Rahmen der technischen Hilfe Maßnahmen zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Kapazität dieser Staaten auf dem Gebiet der Geologie und des Bergbaus durch, damit sie die verfügbaren Kenntnisse besser nutzen und ihre Forschungs- und Explorationsprogramme entsprechend ausrichten können.

Gegebenenfalls gewährt die Gemeinschaft ihre technische und finanzielle Hilfe auch für die Einrichtung nationaler und regionaler Fonds für die Exploration in den AKP-Staaten.

Bei Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme von Bergbau- und Energievorhaben kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von haftendem Kapital nach den in Artikel 105 genannten Modalitäten leisten, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen aus den betreffenden AKP-Staaten und zusammen mit anderen Geldgebern.

Artikel 59

Die Europäische Investitionsbank – im folgenden die „Bank“ genannt – kann ihre eigenen Mittel gemäß ihrer Satzung fallweise über den in Artikel 95 festgesetzten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Bergbau und in der Energiewirtschaft einsetzen, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt werden.

**Titel IV
Investitionen****Artikel 60**

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind bestrebt, Maßnahmen zu treffen, die den Unternehmern einen Anreiz bieten, sich an den Bemühungen der AKP-Staaten um ihre industrielle Entwicklung zu beteiligen, und empfehlen den Unternehmern, sich dabei nach den Entwicklungszielen und -prioritäten sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen der AKP-Staaten zu richten.

Artikel 61

Jeder AKP-Staat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um im Rahmen dieses Titels eine wirksame Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten oder mit den Unternehmern oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu fördern, die die Entwicklungsziele und -prioritäten des AKP-Aufnahmestaates beachten.

Artikel 62

Jeder AKP-Staat bemüht sich, seine prioritären Bereiche im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit und die von ihm gewünschte Form dieser Zusammenarbeit möglichst deutlich anzugeben.

Artikel 63

Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung von Investitionen für die Förderung ihrer Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen bewußt und erkennen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit an, geeignete Maßnahmen zur Förderung solcher Investitionen in den im beiderseitigen Interesse liegenden Bereichen zu treffen.

Artikel 64

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Behandlung von Investitionen aus den Mitgliedstaaten in den AKP-Staaten nach der gemeinsamen Erklärung in Anhang IX geregelt wird.

Titel V**Industrielle Zusammenarbeit****Artikel 65**

In Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern, kommen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten überein, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame industrielle Zusammenarbeit herbeizuführen.

Artikel 66

Die industrielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ist auf folgende Ziele gerichtet:

- a) Förderung neuer, dynamisch-komplementärer Beziehungen im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, insbesondere durch die Herstellung neuer Industrie- und Handelsverbindungen zwischen den Industrien der Gemeinschaft und den Industrien der AKP-Staaten;
- b) Förderung der Entwicklung und der Diversifizierung von Industrien aller Art in den AKP-Staaten und zu diesem Zweck Begünstigung der Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene;
- c) Förderung des Aufbaus von Industrien mit integrierender Funktion, die Verbindungen zwischen den verschiedenen Industriezweigen der AKP-Staaten herstellen und diesen Staaten so die wesentliche Grundlage für die Entwicklung ihrer Technologie liefern können;
- d) Begünstigung der Komplementarität zwischen der Industrie und anderen Wirtschaftsbereichen, insbesondere der Landwirtschaft, durch die Entwicklung von Zweigindustrien der Landwirtschaft, damit die Landflucht eingedämmt, die Nahrungsmittelproduktion und andere Produktionszweige angekurbelt und der Aufbau weiterer Industrien zur Nutzung der natürlichen Ressourcen gefördert wird;
- e) Erleichterung des Technologietransfers, Förderung der Anpassung der Technologien an die spezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse der AKP-Staaten und Unterstützung dieser Staaten bei der Bestimmung, Beurteilung und Auswahl der für ihre Entwicklung erforderlichen Technologien sowie bei ihren Bemühungen um die Erweiterung ihrer Kapazitäten für angewandte Forschung zur Anpassung der Technologie und der Ausbildung von Industriefacharbeitern auf allen Stufen;
- f) Begünstigung der Beteiligung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten an Industrien aller Art, die sich in ihren Ländern entwickeln;
- g) größtmöglicher Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Staatsangehörige der AKP-Staaten, zur Versorgung der Inlands- und Auslandsmärkte sowie zur Beschaffung von Deviseneinnahmen für diese Staaten;

- h) Erleichterung der allgemeinen industriellen Entwicklung der AKP-Staaten, vor allem ihrer Fertigwarenproduktion, durch angemessene Berücksichtigung ihres spezifischen Bedarfs bei der Formulierung der Politik zur Anpassung der Industriestrukturen der Gemeinschaft an weltweite Veränderungen;
- i) Unterstützung der Gründung gemeinsamer AKP-EWG-Industrieunternehmen in den AKP-Staaten;
- j) Unterstützung und Förderung der Gründung und Stärkung von Industrie- und Handelsverbänden in den AKP-Staaten, die zur vollen Nutzung der eigenen Ressourcen dieser Staaten im Hinblick auf die Entwicklung der einheimischen Industrien beitragen;
- k) Hilfe bei der Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen in den AKP-Staaten, die der Industrie Beratungsdienste in Rechtsfragen und anderen Bereichen bieten;
- l) Stärkung der bestehenden Finanzierungseinrichtungen und Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Kreditaufnahme zur Förderung des Wachstums und der Entwicklung von Industrien in den AKP-Staaten, einschließlich der Förderung der kleinen und mittleren arbeitsintensiven Grundindustrien auf dem Lande.

Artikel 67

Zur Erreichung der in Artikel 66 genannten Ziele trägt die Gemeinschaft mit allen in diesem Abkommen dafür vorgesehenen Mitteln zur Durchführung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr im Bereich der Ausbildung in Industriebetrieben, der kleinen und mittleren Industriebetriebe, der inländischen Verarbeitung von Rohstoffen der AKP-Staaten, der technologischen Zusammenarbeit, der Infrastrukturen für die Industrie, der Absatzförderung, der Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft, der Industrieinformation und Industrieförderung von den AKP-Staaten oder mit deren Zustimmung unterbreitet werden.

Artikel 68

Die Gemeinschaft leistet mit allen verfügbaren Mitteln der finanziellen und technischen Zusammenarbeit die erforderliche Hilfe bei der Ausbildung in Industriebetrieben, einschließlich der Ausbildung in den Industrieinvestitionstätigkeiten, insbesondere der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, damit die AKP-Staaten die technologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, entwickeln und anpassen können, die für ihr industrielles Wachstum und die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung erforderlich sind.

Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft auf Antrag der AKP-Staaten eine wirksame Hilfe bei der Evaluierung des Bedarfs und der Durchführung geeigneter Maßnahmen wie:

- a) Zulassung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten zu Fachschuleinrichtungen und anderen geeigneten Hochschuleinrichtungen;
- b) Schaffung und Betrieb nationaler und regionaler Einrichtungen oder Zentren der AKP-Staaten für Ausbildung und Forschung;
- c) Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für die industrielle Fachausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten auf allen Stufen und Veranstaltung von praxisbezogenen Lehrgängen und Praktika in Unternehmen und Industrien der Gemeinschaft und der AKP-Staaten;
- d) Konzeption und Förderung von Tätigkeiten zur Konsolidierung geeigneter einheimischer Technologien und zum Erwerb angemessener ausländischer Technologien, insbesondere aus anderen Entwicklungsländern;
- e) Förderung des Austauschs und anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachinstituten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten.

Artikel 69

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Errichtung und Entwicklung aller Arten von kleinen und mittleren Industriebetrieben, die die AKP-Staaten aufgrund ihrer Entwicklungsziele für wichtig halten, und zwar mit Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Betriebe in diesen Staaten angepaßt sind, sowie durch Förderung des Transfers angemessener Ressourcen von Privatunternehmen der Gemeinschaft mittels geeigneter Anreize, insbesondere in Form von gemeinsamen Unternehmungen von kleinen und mittleren Industriebetrieben der Gemeinschaft und der AKP-Staaten. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

1. die Beurteilung des Entwicklungspotentials des Sektors der kleinen und mittleren Industriebetriebe;
2. die Schaffung und Stärkung von Informations-, Förderungs-, Beratungs- und Überwachungseinrichtungen sowie von Kreditinstituten und von Strukturen zur Förderung des Absatzes im Ausland und im Inland;
3. die Schaffung von geeigneten Infrastrukturen und Industrieparks;
4. die berufliche Grundausbildung und Weiterbildung;
5. die Bereitstellung angemessener Strukturen für den Transfer, die Anpassung und die Innovation geeigneter Technologien;
6. die Ermittlung von Möglichkeiten für die Weitervergabe von Aufträgen und die Erleichterung der Durchführung;
7. die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Industriebetriebe.

Artikel 70

Im Rahmen der globalen Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung wird besonders auf die Verarbeitung der Rohstoffe der AKP-Staaten im Inland geachtet, damit verarbeitete Rohstoffe einen größeren und angemessenen Anteil an der Produktion und an den Ausfuhren der AKP-Staaten erhalten. In diesem Zusammenhang werden gegebenenfalls die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Sektoren berücksichtigt, wobei der Nahrungsmittelindustrie gebührende Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Gemeinschaft leistet mit den verschiedenen Mitteln der finanziellen und technischen Zusammenarbeit einen Beitrag

1. zur Förderung, Entwicklung und Finanzierung von Verarbeitungsindustrien in den AKP-Staaten;
2. zu Durchführbarkeitsstudien;
3. zur Beurteilung der Verarbeitungsmöglichkeiten und zur Weitergabe von Informationen über Verarbeitungstechnologien;
4. zur Förderung der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft und nach anderen Märkten.

Artikel 71

Um den AKP-Staaten zu helfen, ihre eigene Kapazität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu stärken, und um den Erwerb, den Transfer und die Anpassung von Technologien unter Bedingungen zu erleichtern, die den größtmöglichen Nutzen bei geringsten Kosten versprechen, ist die Gemeinschaft bereit, mit den Mitteln der finanziellen und technischen Zusammenarbeit einen Beitrag zu leisten, insbesondere

- a) zur Errichtung und Stärkung von industriebezogenen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen in den AKP-Staaten;
- b) zur Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen;

- c) zur Ermittlung und Schaffung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und anderer Länder;
- d) zur Ermittlung, zur Beurteilung und zum Erwerb von Technologien einschließlich der Aushandlung günstiger Bedingungen für ausländische Technologien, Patente und anderes ausländisches gewerbliches Eigentum, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;
- e) zur Einrichtung von Beratungsdiensten in den AKP-Staaten zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für den Technologietransfer und die Weitergabe verfügbarer Informationen, insbesondere über die Bedingungen von Technologieverträgen, die Technologiearten und -quellen sowie die Erfahrung der AKP-Staaten und anderer Länder mit der Verwendung bestimmter Technologien;
- f) zur Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen diesen und anderen Entwicklungsländern, um alle besonders geeigneten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten, über die jene Staaten gegebenenfalls verfügen, optimal zu nutzen.

Artikel 72

Die Gemeinschaft leistet mit allen verfügbaren Mitteln der finanziellen und technischen Zusammenarbeit einen Beitrag zum Aufbau und Ausbau der für die industrielle Entwicklung erforderlichen Infrastruktur, insbesondere im Verkehrs- und Kommunikationswesen, im Bereich der Energiewirtschaft, der Forschung und der technologischen Anpassung, der Ausbildung in Industrieberufen und der Ansiedlung von Unternehmen.

Artikel 73

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zum Aufbau und Ausbau in den AKP-Staaten von Industrien, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Industrien mit integrierender Funktion, die Verbindungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen herstellen können;
- b) Industrien zur Verarbeitung der Naturschätze der AKP-Staaten;
- c) Industrien, die mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind;
- d) alle anderen Produktionszweige, die den im Inland erzielten Mehrwert steigern, sich günstig auf die Beschäftigungslage und die Handelsbilanz auswirken, die Diversifizierung und das regionale Gleichgewicht der Industrien unterstützen oder die industrielle und interregionale Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft erfolgt vorzugsweise durch Darlehen der Bank und haftendes Kapital, den spezifischen Finanzierungsformen für Industrieunternehmen. Die Modalitäten für die Verwendung von haftendem Kapital sind in Titel VII so festgelegt, daß eine Anpassung an die mit der Finanzierung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten verbundenen besonderen Schwierigkeiten möglich ist.

Artikel 74

Damit die AKP-Staaten aus der Handelsregelung und den anderen Bestimmungen dieses Abkommens vollen Nutzen ziehen können, werden Maßnahmen zur Absatzförderung durchgeführt, um die Vermarktung der Industrieerzeugnisse der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt wie auch auf den

übrigen Auslandsmärkten zu steigern und ferner den Handel mit Industrieerzeugnissen zwischen den AKP-Staaten gemäß Artikel 93 anzukurbeln und auszuweiten.

Artikel 75

Für die Durchführung der Programme, Vorhaben und Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit, für die die Gemeinschaft finanzielle Mittel bereitstellt, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Maßnahmen im Industriebereich Titel VII maßgebend.

Artikel 76

(1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die gegenseitigen Vorteile der Zusammenarbeit im Energiebereich an. Mit dem Ziel der Entwicklung des herkömmlichen und des neuen Energiepotentials sowie der Autarkie der AKP-Staaten gewährt die Gemeinschaft insbesondere bei den folgenden Aufgaben ihre Unterstützung:

- a) Erstellung von Inventaren der Energieressourcen und der Energienachfrage, wobei der nichtkommerziellen Energienachfrage gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;
- b) Durchführung von Strategien für Alternativenergien in Programmen und Vorhaben, die der Erfahrung der AKP-Staaten besonders Rechnung tragen und insbesondere Windenergie, Sonnenenergie, geothermische Energie und Hydroenergie betreffen;
- c) Entwicklung des Investitionspotentials für die Exploration und Entwicklung nationaler und regionaler Energiequellen sowie zur Erschließung von Standorten mit außergewöhnlichen Energieproduktionskapazitäten, die die Ansiedlung von energieintensiven Industrien gestatten;
- d) In Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der AKP-Staaten stärkere Beteiligung dieser Staaten an der Bewirtschaftung und Kontrolle ihrer Energieressourcen mit allen in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln;
- e) Aufstellung eines Energieprogramms für die ländlichen Gebiete mit besonderer Betonung der den Grundbedürfnissen entsprechenden Energietechnologie und Energieplanung für die ländlichen Gebiete;
- f) Förderung der Forschung, der Anpassung und der Verbreitung von geeigneten Technologien sowie der erforderlichen Ausbildung zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Energiebereich;
- g) Herstellung der erforderlichen Ausrüstungen für die Erzeugung und die Verteilung von Energie in den AKP-Staaten sowie Anwendung energiesparender Verfahren;
- h) Durchführung von Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen der Energieproduktion auf die Umwelt möglichst niedrig halten und umweltfreundliche Vorhaben fördern;
- i) Erhaltung bestehender und künftiger Energieressourcen der AKP-Staaten sowohl herkömmlicher als auch neuer Art.

(2) Für die Durchführung der Programme, Vorhaben und Maßnahmen der Zusammenarbeit im Energiebereich, für die die Gemeinschaft finanzielle Mittel bereitstellt, ist Titel VII maßgebend.

Bei Forschungs- und Versuchsvorhaben sowie Vorhaben der Exploration und der Erschließung, die von gemeinsamem Interesse sind, können die unter Titel VII vorgesehenen Ressourcen ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Ressourcen der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von öffentlichem und privatem Kapital, insbesondere Mitfinanzierung.

Artikel 77

(1) Es werden Maßnahmen zur Industrieinformation und Industrieförderung getroffen, um den regelmäßigen Informationsaustausch und die erforderlichen Kontakte im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu gewährleisten und zu intensivieren.

(2) Diese Maßnahmen zur Industrieinformation und Industrieförderung könnten insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- a) alle zweckdienlichen Informationen über die Tendenzen der Industriepolitik in der Gemeinschaft, den AKP-Staaten und der gesamten Welt sowie über Bedingungen und Möglichkeiten der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten zusammenzustellen und zu verbreiten;
- b) auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten Zusammenkünfte zur Prüfung der unter Buchstabe a genannten Themen zu veranstalten;
- c) jede andere Art von Kontakten und Zusammenkünften zwischen den Verantwortlichen der Industriepolitik sowie den Investoren und Unternehmern der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu erleichtern;
- d) Studien und Gutachten zur Ermittlung konkreter Möglichkeiten für die industrielle Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zu erstellen, um die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und die Durchführung solcher Maßnahmen zu erleichtern;
- e) durch geeignete Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Gründung, zur Errichtung und zum Betrieb von Industrieförderungseinrichtungen der AKP-Staaten beizutragen;
- f) den Zugang zur Dokumentation und anderen in der Gemeinschaft verfügbaren Informationsquellen und ihre Benutzung zu erleichtern.

Artikel 78

(1) Ein Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, ist beauftragt,

- a) die Fortschritte bei der Durchführung des globalen Programms für die industrielle Zusammenarbeit, das sich aus diesem Abkommen ergibt, zu prüfen und gegebenenfalls dem Botschafterausschuß Empfehlungen zu unterbreiten;
- b) die Probleme und die Fragen betreffend die Politik der industriellen Zusammenarbeit, die ihm von den AKP-Staaten oder von der Gemeinschaft unterbreitet werden, zu prüfen und falls notwendig ein Gutachten zu diesen Themen abzugeben, um geeignete Lösungen vorzuschlagen;
- c) auf Antrag der Gemeinschaft und der AKP-Staaten eine Prüfung der Tendenzen der Industriepolitik der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Lage der Industrie in der gesamten Welt vorzunehmen, um die erforderlichen Informationen zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit und zur Erleichterung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auszutauschen;
- d) die Tätigkeiten des in Artikel 79 genannten Zentrums für industrielle Entwicklung zu lenken, zu überwachen und zu kontrollieren und dem Botschafterausschuß und über diesen dem Ministerrat Bericht zu erstatten;
- e) alle anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Botschafterausschuß übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und die Einzelheiten seiner Arbeitsweise werden vom Ministerrat festgelegt.

Artikel 79

Das gemäß Artikel 36 des AKP-EWG-Abkommens von Lome errichtete Zentrum für industrielle Entwicklung trägt im Rah-

men der Bestimmungen und Grundsätze dieses Titels insbesondere durch Förderung der Initiativen von Unternehmern der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei.

Als operationelles, auf die Praxis ausgerichtetes Instrument beteiligt sich das Zentrum zu diesem Zweck an der Förderung von lebensfähigen Industrievorhaben, die den Bedürfnissen der AKP-Staaten entsprechen, und berücksichtigt dabei besonders die Bedeutung der Möglichkeiten auf den Binnen- und Außenmärkten, der Verarbeitung von Rohstoffen und der Verwendung von einheimischem Material für die Verarbeitungsindustrie. Diese Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten sowie der Kommission und der Bank im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse ausgeführt.

Im Industrieförderungsprogramm wird besonders auf die Ermittlung und Nutzung der Möglichkeiten für gemeinsame Unternehmungen und die Weitervergabe von Aufträgen sowie des Potentials der kleinen und mittleren Industriebetriebe geachtet. Die Entwicklung und Konsolidierung regionaler Industrievorhaben wird ebenfalls ausreichend berücksichtigt.

Bei seinen Bemühungen, die Gründung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten zu unterstützen, trifft das Zentrum im Rahmen seiner Mittel und Aufgaben geeignete Maßnahmen für den Transfer und die Entwicklung der Technologie sowie für die Ausbildung in Industrieberufen und die Industrieinformation.

Artikel 80

(1) Das Zentrum hat zur Erfüllung seiner Aufgabe den Auftrag,

- a) alle zweckdienlichen Informationen über die Bedingungen und Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit zusammenzustellen und zu verbreiten und Kontakten und Treffen aller Art zwischen den Verantwortlichen der Industriepolitik, den Investoren und den Wirtschafts- und Finanzunternehmern der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu organisieren und zu erleichtern;
- b) Informationen sowie spezifische Berater- und Gutachterdienste einschließlich Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen, um die von den AKP-Staaten gewünschte Gründung von Industrieunternehmen zu beschleunigen und die Lebensfähigkeit bestehender Unternehmen zu sichern; falls erforderlich beteiligt sich das Zentrum an den Folgemaßnahmen und an der Durchführung;
- c) auf der Grundlage des von den AKP-Staaten angegebenen Bedarfs die Möglichkeiten einer Ausbildung in Industrieberufen, die dem Bedarf der bereits bestehenden und der geplanten Industrieunternehmen in den AKP-Staaten entsprechen, zu ermitteln und zu beurteilen, wobei die verschiedenen vorhandenen Einrichtungen für die Durchführung und Finanzierung solcher Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und gegebenenfalls bei ihrer Ausführung Hilfe zu leisten;
- d) Untersuchungen, Information und Gutachten betreffend den Erwerb, die Anpassung und die Entwicklung geeigneter Industrietechnologie, einschließlich technologischer Infrastrukturen, für die den AKP-Staaten wichtigen konkreten Vorhaben zu ermitteln, zu beurteilen und zur Verfügung zu stellen;
- e) falls erforderlich, Informationen über mögliche Finanzierungsquellen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt das Zentrum die spezifischen Probleme der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnen- und Inselstaaten.

Artikel 81

(1) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ist das für das Zentrum zuständige Aufsichtsorgan.

(2) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß ernannt. Der Ausschuß legt die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Zentrums fest.

(3) Ein Beirat hat die Aufgabe, das Zentrum bei der Programmierung und Entwicklung seiner industriellen Tätigkeiten zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat wird vom Direktor gegebenenfalls zu allen geplanten Maßnahmen und den wichtigen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Zentrums gehört. Er kann ebenfalls von sich aus Anregungen machen und dem Direktor jede ihm zweckdienlich erscheinende Frage unterbreiten. Er gibt seine Stellungnahme zum jährlichen Arbeitsprogramm, zum Haushaltsplan und zum Gesamtbericht ab.

(4) Der Beirat des Zentrums setzt sich aus Personen mit umfassender Erfahrung in der Industrie, vor allem auf dem Verarbeitungssektor, zusammen. Die Mitglieder werden für ihre Person aufgrund ihrer Befähigung unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens ausgewählt und vom Ausschuß zu den von ihm festgelegten Bedingungen ernannt.

(5) Der Haushaltsplan des Zentrums, dem die Stellungnahme des Beirats beigelegt ist, wird vom Ausschuß geprüft und festgestellt. Der Ausschuß legt die Haushaltsordnung des Zentrums fest. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung dieses Haushaltsplans mit einer getrennten Mittelzuweisung bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen ERE und die den nach Artikel 133 der Finanzierung von Vorhaben der regionalen Zusammenarbeit vorbehaltenen Mitteln entnommen wird.

(6) Zwei Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung des Zentrums.

(7) Die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Botschafterausschusses nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt.

Artikel 82

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels berücksichtigt die Gemeinschaft die spezifischen Bedürfnisse und Probleme der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und der AKP-Binnenstaaten und -Inselstaaten entsprechend den von diesen Staaten aufgestellten Prioritäten, insbesondere in bezug auf die Verarbeitung ihrer Rohstoffe, die Entwicklung, den Transfer und die Anpassung der Technologie, die Förderung von kleinen und mittleren Industriebetrieben, die Entwicklung ihrer Infrastrukturen und ihrer Bergbau- und Energieressourcen und eine angemessene Ausbildung in wissenschaftlichen, technologischen und technischen Bereichen.

Titel VI

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 83

(1) Wesentliches Ziel der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten muß es sein, letzteren in ihren Bemühungen um eine Lösung der Probleme der ländlichen Entwicklung, der Verbesserung und Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion für den Inlandsverbrauch wie für die Ausfuhr und bei etwaigen Problemen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit ihrer Bevölkerung beizustehen.

(2) Dabei leistet die Zusammenarbeit bei der ländlichen Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit insbesondere einen Beitrag

a) zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung, insbesondere durch eine Erhöhung der Einkommen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, was

im allgemeinen im Zuge der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erreicht werden kann;

- b) zur Festigung der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten und zur Deckung des Nahrungsbedarfs ihrer Bevölkerung, vor allem durch quantitative und qualitative Verbesserung der Nahrungsmittelproduktion;
- c) zur Verbesserung der Produktivität der ländlichen Tätigkeiten und zu ihrer Diversifizierung, besonders durch den Transfer geeigneter Technologien und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt;
- d) zur Steigerung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion im Inland, insbesondere durch Verarbeitung der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse in diesen Ländern selbst;
- e) zur sozialen und kulturellen Entwicklung der Landbevölkerung, insbesondere durch integrierte Maßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen;
- f) zur Erhöhung der Fähigkeit der Bevölkerung, ihre Entwicklung selbst zu sichern, vor allem durch eine gründlichere Beherrschung ihrer technischen und wirtschaftlichen Umwelt.

Artikel 84

Damit die Zusammenarbeit bei der ländlichen Entwicklung zur Erreichung der in Artikel 83 genannten Ziele beiträgt, gehören dazu insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- a) Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung, die insbesondere auf bäuerliche Familienbetriebe und Genossenschaften abgestellt sind und außerdem handwerkliche und kommerzielle Tätigkeiten im ländlichen Raum zugute kommen;
- b) landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben verschiedener Art, die die verfügbaren Wasservorkommen ausnutzen: Wasserbau-Kleinstvorhaben in den Dörfern, Regulierung von Wasserläufen und Erschließung von Anbauflächen mit teilweiser oder vollständiger Regulierung der Wasserzufuhr und -ableitung;
- c) Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, zur Erhaltung und Lagerung der Ernten sowie zur Vermarktung der Agrarerzeugnisse, um Produktionsanreize für die Bauern zu schaffen;
- d) Schaffung von agro-industriellen Einheiten, die die primäre landwirtschaftliche Produktion, ihre Verarbeitung und Verpackung sowie die Vermarktung des fertigen Erzeugnisses umfassen;
- e) Maßnahmen für die Viehzucht: Schutz, Nutzung und Verbesserung des Viehbestands, Wertsteigerung der Erzeugnisse;
- f) Maßnahmen für die Fischerei und die Fischzucht: Nutzung der natürlichen Bestände und Entwicklung neuer Produktionen, Haltbarmachung und Vermarktung der Erzeugnisse;
- g) Nutzung und Entwicklung der forstwirtschaftlichen Ressourcen zu Zwecken der Produktion und des Umweltschutzes;
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum, wie soziale Infrastrukturen, Trinkwasserversorgung, Kommunikationsnetze usw.;
- i) Maßnahmen im Bereich der angewandten Ackerbau- und Tierzuchtforschung, die sich vor oder während der Durchführung der Maßnahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit als notwendig erweisen können;
- j) Maßnahmen zur Ausbildung einheimischer Führungskräfte auf allen Stufen, denen Aufgaben im Bereich der Planung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahmen zur ländli-

chen Entwicklung sowie in der angewandten Ackerbau- und Tierzuchtforschung übertragen werden sollen.

Artikel 85

Die in Artikel 84 beschriebenen Maßnahmen der Zusammenarbeit im ländlichen Raum sind entsprechend den Entscheidungen und Prioritäten, die von den AKP-Staaten selbst festzulegen sind, Teil der Entwicklungspolitik dieser Staaten. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen und in den Richtprogrammen eingesetzten finanziellen und technischen Mittel der Gemeinschaft ergänzen die eigenen Mittel der AKP-Staaten und werden nach Maßgabe des Titels VII eingesetzt.

Artikel 86

Bei der Durchführung der in Artikel 84 vorgesehenen Maßnahmen der Zusammenarbeit können die verschiedenen nationalen oder zwischenstaatlichen Dienste der AKP-Staaten, die sich mit der ländlichen Entwicklung befassen, zwecks Verbesserung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit als eine technische Hilfe einzelne Sachverständige oder Beraterteams insbesondere für folgende Aufgaben in Anspruch nehmen:

- Konzeption der Politik in bezug auf die ländliche Entwicklung,
- Identifizierung und Ausarbeitung der Vorhaben auf diesem Gebiet,
- Durchführung, Verwaltung und Auswertung dieser Vorhaben,
- Tätigkeiten der angewandten Forschung,
- Ausbildung von einheimischem Personal.

Die technische Hilfe wird im Rahmen eines Mandats, das ihre Aufgaben festlegt, für eine bestimmte Zeit nach Maßgabe des Titels VII bereitgestellt. Die Hilfe muß im Einklang mit den nationalen Richtprogrammen und den regionalen Programmen stehen.

Artikel 87

(1) Damit die AKP-Staaten die Möglichkeiten für zwischenstaatliche Aktionen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung besser nutzen können, ist die Gemeinschaft bereit, aus den für die regionale Zusammenarbeit bestimmten Mitteln einen Beitrag zu Initiativen zu leisten, die von zwei oder mehr AKP-Staaten konzipierte und durchgeführte Produktions-, Forschungs- und Ausbildungsvorhaben betreffen.

(2) Die Hilfe für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wird entsprechend den Bestimmungen und Verfahren für die regionale Zusammenarbeit bereitgestellt, vorzugsweise unter Einschaltung bestehender nationaler und zwischenstaatlicher Einrichtungen.

Artikel 88

(1) Es wird ein Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich errichtet.

Das Zentrum steht den für die landwirtschaftliche Entwicklung zuständigen Behörden der AKP-Staaten zur Verfügung, um ihnen einen besseren Zugang zur Information, zur Forschung und zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen auf landwirtschaftlichem und ländlichem Gebiet zu sichern. In seinem Aufgabenbereich arbeitet es eng mit den Organen und Einrichtungen zusammen, die in diesem Abkommen oder in den ihm beigefügten Erklärungen genannt sind.

(2) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt, insbesondere auf Antrag der AKP-Staaten, für die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen über besondere Fragen der ländlichen Entwicklung, die diese Staaten aufwerfen.

- b) Es leitet Anfragen der AKP-Staaten betreffend spezifische Techniken oder deren Anpassung für die Landwirtschaft an Einrichtungen weiter, die für die Behandlung solcher Anfragen geeignet sind.
- c) Es erleichtert den Agrarforschungsstellen der AKP-Staaten den Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Agrarbereich und zu den Datenbanken.
- d) Es erleichtert die Verbreitung der Information über die Programmierung der Agrarforschung entsprechend den Erfordernissen der Entwicklung.
- e) Es setzt sich für Treffen zwischen Forschern, Planern und Entwicklungsbeauftragten ein, um den Erfahrungsaustausch in Fragen im Zusammenhang mit bestimmten ökologischen Räumen und über genau umrissene Themen zu verbessern.
- f) Es fördert zwischen den Facheinrichtungen für die verschiedenen Aspekte der tropischen Landwirtschaft und des ländlichen Raums den Austausch von Informationen und Ergebnissen aus der Praxis.
- g) Es trägt dazu bei, die Anpassung der verfügbaren Informationen an den Beratungs- und Entwicklungsbedarf zu erleichtern.
- h) Es erleichtert den Ausbildern und Beratern der AKP-Staaten den Zugang zu den Informationen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.
- i) Es leitet Anträge auf spezifische Ausbildungsmaßnahmen an die bestehenden zuständigen Einrichtungen weiter.
- j) Ganz allgemein trägt es dazu bei, den AKP-Staaten den Zugang zu den Arbeitsergebnissen der nationalen, regionalen und internationalen Einrichtungen, insbesondere in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die für technische Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zuständig sind, zu erleichtern, und bleibt mit diesen Einrichtungen in Verbindung.

(3) Um geeignete Lösungen für die Probleme der AKP-Staaten zu ermitteln und insbesondere ihren Zugang zu Informationen, technischen Neuerungen und Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklungen zu verbessern, veranstaltet das Zentrum Treffen für die Vertreter der Facheinrichtungen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten für angewandte Agrarforschung, vor allem im Bereich der tropischen Landwirtschaft und/oder in Fragen der ländlichen Entwicklung, die vom Botschafterausschuß oder den von ihm beauftragten Instanzen anerkannt sind.

(4) a) Der Botschafterausschuß ist das Aufsichtsorgan des Zentrums.

b) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Botschafterausschuß bei Inkrafttreten dieses Abkommens ernannt wird.

c) Der Direktor des Zentrums erstattet dem Botschafterausschuß Bericht über die Tätigkeiten des Zentrums.

d) Die Einzelheiten der Arbeitsweise und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums werden vom Botschafterausschuß festgelegt. Der Haushalt des Zentrums wird gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle und technische Zusammenarbeit finanziert. Dem Direktor des Zentrums stehen Mitarbeiter zur Seite, die im Rahmen des vom Botschafterausschuß im Haushaltsplan festgelegten Personalbestands eingestellt werden.

Artikel 89

Die Nahrungsmittelhilfe ist eine vorübergehende Maßnahme; Endziel der AKP-Staaten ist es, durch ihre eigene Erzeugung zur Nahrungsmittelselbstversorgung zu gelangen.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten bemühen sich um Mittel und Wege, die Nahrungsmittelhilfeaktionen, die gegeben-

nenfalls von der Gemeinschaft autonom zugunsten eines AKP-Staates gemäß den für diese Form der Hilfe festgelegten Regeln und Zuteilungskriterien beschlossen werden, nach Möglichkeit besser mit Aktionen zu kombinieren, die mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden.

Artikel 90

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels wird den spezifischen Problemen und Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten vor allem in den Bereichen Produktion, Verarbeitung, Ausbildung, Forschung, Verkehr, Vermarktung, Aufmachung und Schaffung der Einlagerungsstrukturen eine besondere Priorität eingeräumt.

Titel VII

Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 91

(1) Ziel der finanziellen und technischen Zusammenarbeit ist es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der AKP-Staaten auf der Grundlage der von diesen Staaten festgelegten Prioritäten im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien zu fördern.

(2) Diese Zusammenarbeit ergänzt die Bemühungen der AKP-Staaten und steht mit ihnen im Einklang. Sie erstreckt sich auf die Vorbereitung, die Finanzierung und die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AKP-Staaten beitragen und ihrer Art nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten dieses Staates angepaßt sind.

(3) Sie soll den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten helfen, die spezifischen Hindernisse zu überwinden, die ihren Entwicklungs Bemühungen entgegenstehen.

(4) Sie soll die regionale Zusammenarbeit der AKP-Staaten begünstigen.

Artikel 92

(1) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit berücksichtigt, daß den besonderen Gegebenheiten jedes Staates, insbesondere seiner Entwicklungspolitik, den einzuschlagenden Strategien, den von ihm gesetzten Prioritäten und seinen eigenen Möglichkeiten und Mitteln Rechnung getragen werden muß.

(2) In diesem Rahmen sollen die Vorhaben und Aktionsprogramme dazu beitragen, daß folgendes ganz oder teilweise erreicht wird:

- a) Befähigung der AKP-Staaten, die Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verbessern und in stärkerem Maße zu beeinflussen;
- b) Sicherung eines stetigen und harmonischen Wachstums der Wirtschaft der AKP-Staaten durch eine quantitative und qualitative Steigerung ihrer Produktion und damit ihres Volkseinkommens sowie durch Beseitigung struktureller Ungleichgewichte im Wege einer Diversifizierung und Integration ihrer Volkswirtschaften;
- c) Anhebung des Lebensstandards der Bevölkerung der AKP-Staaten;
- d) Gewährung von Soforthilfen an AKP-Staaten, damit diese außergewöhnlich ernste wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten infolge von Naturkatastrophen oder anderen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen überwinden können;

e) auf diese Weise Herstellung ausgewogenerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den AKP-Staaten und der übrigen Welt und verstärkte Beteiligung der AKP-Staaten am Welt-handel.

(3) Die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit erfordert auf allen Ebenen die tatsächliche und effektive Beteiligung der AKP-Staaten und der Gemeinschaft an der Verwaltung und an dem Betrieb der Instrumente der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie an der gleichzeitigen und ex-post-Evaluierung der Vorhaben und Programme dieser Zusammenarbeit nach Maßgabe des Artikels 108.

Artikel 93

(1) Die Vorhaben und Aktionsprogramme können folgendes betreffen:

- Investitionen, einschließlich der begleitenden Hilfe und Folgehilfe nach den Artikeln 152 und 153;
- Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit.

(2) Diese Vorhaben und Aktionsprogramme können sowohl im Rahmen der bei der Programmierung festgelegten Prioritäten als auch im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unter anderem folgende Bereiche betreffen:

- a) ländliche Entwicklung, Industrialisierung, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau, Fremdenverkehr, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur;
- b) Strukturverbesserungen in den produktiven Wirtschaftszweigen;
- c) Umweltschutz;
- d) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von Bodenschätzen;
- e) Ausbildung, angewandte wissenschaftliche und technische Forschung, Anpassung oder technische Neuerung sowie Technologietransfer;
- f) Industrieförderung und -information;
- g) Vermarktung und Absatzförderung;
- h) Förderung der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe;
- i) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis.

(3) Mit der Finanzhilfe können sowohl die Ausgaben im Ausland als auch die örtlich anfallenden Ausgaben für die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme bestritten werden.

(4) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit kann sich nur unter den Voraussetzungen der Artikel 152 und 153 auf die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten erstrecken, die von den AKP-Staaten oder etwaigen anderen Begünstigten zu tragen sind.

(5) Um den spezifischen Problemen Rechnung zu tragen, die sich den AKP-Binnenstaaten aufgrund ihrer geographischen Lage stellen, berücksichtigt die Gemeinschaft mit Vorrang:

- a) die von den Binnenstaaten vorgelegten Studien, Vorhaben, Aktionsprogramme, Ausbildungsmaßnahmen und Aktionen der technischen Hilfe, die eine Verringerung der durch die Binnenlage bedingten besonderen Schwierigkeiten, vor allem der Verkehrs-, Kommunikations- und Energieversorgungsschwierigkeiten, gestatten;
- b) die notwendige Forschung zur besseren Nutzung der Energiequellen und Bodenschätze und erforderlichenfalls zur Durchführung der entsprechenden Investitionsvorhaben.

(6) Die Gemeinschaft erkennt die besonderen Probleme der AKP-Inselstaaten, vor allem die Schwierigkeiten, die ihnen Verkehr und Kommunikationen innerhalb ihrer Gebiete, untereinander und mit der Gemeinschaft bereiten, und räumt deshalb geeigneten Maßnahmen Vorrang ein, die darauf abzielen,

- a) den Waren- und Personenverkehr im Luft- und Seeverkehr zu fördern;

- b) die Tätigkeiten der Seefischerei zu entwickeln;
- c) soweit erforderlich, zur Erforschung und besseren Nutzung der Energiequellen beizutragen;
- d) die ungünstigen Auswirkungen der besonderen Schwierigkeiten dieser Staaten zu verringern, die durch die Entfernung zu ihren überseeischen Märkten, die Zerstückelung ihres Hoheitsgebietes und ihre besondere Bedrohung durch Naturkatastrophen zusätzlich benachteiligt sind.

Artikel 94

(1) Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen und zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen ermächtigt sind;
- c) die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geschaffenen gemischten Einrichtungen, die von diesen Staaten ermächtigt sind, bestimmte spezifische Ziele, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen, industriellen und handelspolitischen Zusammenarbeit, zu verfolgen.

(2) Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten für von diesen Staaten genehmigte Vorhaben oder Aktionsprogramme auch begünstigt werden:

- a) öffentliche oder mit öffentlicher Beteiligung geschaffene Entwicklungseinrichtungen der AKP-Staaten, insbesondere deren Entwicklungsbanken;
- b) örtliche Behörden und private Einrichtungen, die in den betreffenden Ländern zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen;
- c) Unternehmen, die ihre Tätigkeiten nach den Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften eines AKP-Staates im Sinne von Artikel 161 gegründet wurden;
- d) die Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind, oder ähnliche Einrichtungen und, in Ermangelung derartiger Verbände oder Einrichtungen, die Erzeuger selbst;
- e) die Stipendiaten und Praktikanten im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen.

Kapitel 2

Finanzmittel und Finanzierungsformen

Artikel 95

Für die Laufzeit dieses Abkommens beläuft sich der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft auf 5 227 Millionen ERE.

Dieser Betrag umfaßt

1. 4 542 Millionen ERE aus dem Europäischen Entwicklungsfonds – nachstehend der „Fonds“ genannt –, davon
 - a) für die in den Artikeln 91 und 92 genannten Zwecke 3 712 Millionen ERE, nämlich
 - 2 928 Millionen ERE in Form von Zuschüssen;
 - 504 Millionen ERE in Form von Sonderdarlehen;
 - 280 Millionen ERE in Form von haftendem Kapital;
 - b) für die in Titel II genannten Zwecke bis zu 550 Millionen ERE in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
 - c) für die in Titel III Kapitel 1 genannten Zwecke eine besondere Finanzierungsfazilität bis zu 280 Millionen ERE;

2. für die in den Artikeln 91 und 92 genannten Zwecke bis zu 685 Millionen ERE in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung und mit einer Zinsvergütung von 3% unter den in Artikel 104 vorgesehenen Bedingungen gewährt. Diese Zinsvergütung geht zu Lasten des Betrags der unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Zuschüsse.

Artikel 96

Auf Antrag der AKP-Staaten und gemäß Vereinbarung zwischen den Beteiligten können die Finanzmittel der Gemeinschaft für Mitfinanzierungsmaßnahmen verwendet werden, wenn dadurch die Finanzströme nach den AKP-Staaten ausgeweitet und deren Bemühungen um die Harmonisierung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Besondere Aufmerksamkeit erhalten:

- a) Großvorhaben, die nicht von einem Geldgeber allein finanziert werden können;
- b) Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft und ihre Erfahrung mit Vorhaben die Beteiligung anderer Finanzierungseinrichtungen erleichtern könnten;
- c) Vorhaben, bei denen sich eine Diversifizierung der Finanzierung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsbedingungen oder der Investitionskosten als vorteilhaft erweisen kann, insbesondere Sozialvorhaben;
- d) regionale oder interregionale Vorhaben.

Artikel 97

Mitfinanzierungsmaßnahmen können in Form einer gemeinsamen Finanzierung oder einer Parallelfinanzierung durchgeführt werden. Vorzug wird der kostengünstigsten Lösung mit dem größten Nutzeffekt gegeben.

Artikel 98

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und unbeschadet der eigenen Vorschriften der einzelnen Finanzierungseinrichtungen wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen Geldgeber während der Planung und Durchführung des gemeinsam finanzierten Vorhabens oder Aktionsprogramms für die erforderliche Harmonisierung und Koordinierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren nicht zu groß wird und diese Verfahren flexibler gestaltet werden können.

Artikel 99

Im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat kann die Gemeinschaft den beteiligten Geldgebern auf Wunsch verwaltungstechnische Unterstützung gewähren, um die Durchführung des gemeinsam finanzierten Vorhabens oder Aktionsprogramms zu erleichtern.

Artikel 100

Auf Antrag des betreffenden AKP-Staates und im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten kann die Kommission oder die Bank bei den Vorhaben, an deren Finanzierung sie sich beteiligt, die Federführung oder die Koordinierung übernehmen.

Artikel 101

(1) Die Vorhaben oder Aktionsprogramme können durch Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital oder Darlehen der Bank aus ihren eigenen Mitteln oder aber durch Verbindung zweier oder mehrerer dieser Finanzierungsformen finanziert werden.

(2) Die Finanzierung von Vorhaben betreffend produktive Investitionen in der Industrie, Agro-Industrie, im Fremdenverkehr, im Bergbau und in der Energieproduktion, die mit einer In-

vestition in diesen Sektoren verbunden ist, wird vorrangig durch Darlehen der Bank aus Eigenmitteln und in Form von haftendem Kapital gewährleistet.

(3) Für die von der Kommission verwalteten Mittel des Fonds wird nach dem Entwicklungsstand und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten gemeinsam festgelegt, welche Finanzierungsform oder -formen die beste Nutzung der verfügbaren Mittel gewährleistet. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen können gleichfalls berücksichtigt werden.

(4) Für die von der Bank verwalteten Mittel werden die Finanzierungsformen nach der Art des Vorhabens, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie nach dem Entwicklungsstand und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten festgelegt. Außerdem werden die Faktoren berücksichtigt, die bei rückzahlbaren Hilfen deren Bedienung gewährleisten.

Artikel 102

Sonderdarlehen werden mit einer Laufzeit von 40 Jahren und einem Tilgungsaufschub von 10 Jahren gewährt. Sie werden mit 1 % jährlich verzinst.

Artikel 103

(1) Zuschüsse oder Sonderdarlehen können einem AKP-Staat oder über diesen AKP-Staat einem Endbegünstigten gewährt werden.

(2) Im letzteren Falle werden die Bedingungen für die Zuweisung der Finanzmittel durch den AKP-Staat an den Endbegünstigten im Finanzierungsabkommen festgelegt.

(3) Alle Gewinne, die dem AKP-Staat daraus erwachsen, daß er einen Zuschuß erhält oder ein Darlehen, dessen Zinssatz oder Rückzahlungsfristen günstiger sind als die des Enddarlehens, werden von dem AKP-Staat unter den im Finanzierungsabkommen vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet.

(4) Unter Berücksichtigung des Antrags des betreffenden AKP-Staates kann die Bank gemäß Artikel 101 die Finanzmittel, deren Verwaltung sie übernimmt, dem Endbegünstigten entweder direkt oder durch Einschaltung einer Entwicklungsbank oder des betreffenden AKP-Staates gewähren.

Artikel 104

(1) Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben durch die Bank und die Gewährung von Darlehen aus deren Eigenmitteln erfolgen in Verbindung mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten nach den in der Satzung der Bank und in diesem Abkommen festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten und der Faktoren, die bei rückzahlbaren Hilfen deren Bedienung gewährleisten.

(2) Die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Vorhabens festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen.

(3) Es wird der von der Bank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Darlehensvertrages erhobene Zinssatz angewandt. Dieser Zinssatz wird durch eine Zinsvergütung um 3 % gesenkt; ausgenommen sind Darlehen für Investitionen im Erdölsektor.

Dieser Vergütungssatz wird jedoch automatisch in der Weise angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer tatsächlich gezahlte Zinssatz nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 8 % beträgt.

(4) Der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen wird zu einem von der Gemeinschaft festzusetzenden Satz und nach von ihr

festzulegenden Modalitäten nach dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrags geltenden Wert kapitalisiert und auf den Betrag der Zuschüsse nach Artikel 95 angerechnet; er wird unmittelbar an die Bank überwiesen.

Artikel 105

(1) Zur Förderung von investitionsgebundenen Vorhaben im Bereich der Industrie, der Agro-Industrie, des Bergbaus, des Fremdenverkehrs und in Sonderfällen im Verkehrssektor und Fernmeldewesen sowie zur Energieerzeugung, die für die Wirtschaft des oder der betreffenden AKP-Staaten von allgemeinem Interesse sind, kann die Gemeinschaft Hilfen in Form von haftendem Kapital gewähren.

(2) Die Hilfen in Form von haftendem Kapital können insbesondere zur Erreichung folgender Ziele beitragen:

- a) unmittelbare oder mittelbare Aufstockung der Eigenmittel oder der diesen gleichgestellten Mittel von öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Gewährung von Hilfen in Form von Quasi-Kapital an diese Unternehmen;
- b) Finanzierung von spezifischen Untersuchungen zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorhaben und Unterstützung der Unternehmen während der Anlaufzeit;
- c) Finanzierung von Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme von Vorhaben im Bergbau- und Energiesektor.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele kann die Gemeinschaft zeitweilige Minderheitsbeteiligungen am Kapital der betreffenden Unternehmen oder der Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung in den AKP-Staaten aufnehmen. Diese Beteiligungen können in Verbindung mit einem Darlehen der Bank oder mit einer anderen Hilfe in Form von haftendem Kapital erfolgen. Sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, werden sie vorzugsweise an Staatsangehörige oder Einrichtungen der AKP-Staaten übertragen.

(4) Die Hilfen in Form von Quasi-Kapital können sein:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem die sonstigen Bankforderungen beglichen worden sind;
- b) bedingte Darlehen, bei denen Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung der bei der Darlehensgewährung festgelegten Bedingungen abhängen. Bedingte Darlehen können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates einem bestimmten Unternehmen direkt gewährt werden. Sie können ferner einem AKP-Staat oder Facheinrichtungen der AKP-Staaten für Entwicklungsfinanzierung gewährt werden, damit diese sich am Kapital von Unternehmen in den in Absatz 1 genannten Sektoren beteiligen können, sofern diese Maßnahme zur Finanzierung von vorbereitenden Investitionen oder von neuen produktiven Investitionen gehört und sich durch eine andere finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft, gegebenenfalls aus anderen Finanzierungsquellen, im Rahmen einer Mitfinanzierung ergänzen läßt.
- c) Darlehen an Facheinrichtungen für Entwicklungsfinanzierung in den AKP-Staaten, sofern die Art ihrer Tätigkeit und Verwaltung dies gestatten. Solche Darlehen können an andere Unternehmen rückübertragen werden und für Beteiligungen an anderen Unternehmen verwendet werden.

(5) Die Bedingungen für die in Absatz 4 genannten Hilfen in Form von Quasi-Kapital werden entsprechend den Merkmalen der zu finanzierenden Vorhaben von Fall zu Fall festgelegt. Allerdings sind die Bedingungen für die Gewährung der Hilfe in Form von Quasi-Kapital im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen der Bank. Der Zinssatz darf nicht höher sein als bei den zinsbegünstigten Darlehen.

(6) Werden die in diesem Artikel genannten Hilfen Planungsbüros gewährt oder dienen sie zur Finanzierung von For-

schungsarbeiten oder Investitionen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme eines Vorhabens, so können sie in die Kapitalhilfe einbezogen werden, die die Trägergesellschaft bei Durchführung des Vorhabens erhalten kann.

Artikel 106

(1) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird bei der Festlegung des Volumens der finanziellen Mittel, die diese Staaten von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, eine besondere Behandlung eingeräumt.

Außerdem wird den besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten oder -Inselstaaten Rechnung getragen.

(2) Diese finanziellen Mittel werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Art der Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu besonders günstigen Finanzierungsbedingungen gewährt. Es handelt sich hauptsächlich um Zuschüsse und, soweit angebracht, um Sonderdarlehen oder haftendes Kapital.

(3) Die Sonderdarlehen werden den am wenigsten entwickelten Staaten mit einer Laufzeit von 40 Jahren und einem Tilgungsaufschub von 10 Jahren gewährt. Sie werden mit 0,75 % jährlich verzinst.

(4) Die Gemeinschaft erleichtert vorrangig den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten den Zugang zu den Hilfen in Form von haftendem Kapital, das durch die Bank verwaltet wird.

(5) Außerdem können in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten Darlehen aus Eigenmitteln der Bank unter Berücksichtigung der in Artikel 104 festgelegten Kriterien gewährt werden.

Artikel 107

Die Gemeinschaft kann den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten auf Antrag nach Maßgabe des Artikels 139 Absatz 4 bei der Suche nach Lösungen für ihre Verschuldungs-, Schuldendienst- und Zahlungsbilanzprobleme helfen.

Kapitel 3

Verantwortlichkeiten der AKP-Staaten und der EWG

Artikel 108

(1) Die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellte Partner in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die AKP-Staaten sind verantwortlich für:

- a) die Festlegung der Ziele und Prioritäten, die den Richtprogrammen zugrunde liegen, die sie aufstellen;
- b) die Auswahl der Vorhaben und Aktionsprogramme, die sie der Gemeinschaft zur Finanzierung vorzulegen beschließen;
- c) die Vorbereitung der Unterlagen für die Vorhaben und Aktionsprogramme und ihre Vorlage bei der Gemeinschaft;
- d) die Vorbereitung, die Aushandlung und den Abschluß der Aufträge;
- e) die Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme;
- f) die Verwaltung und Unterhaltung der im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen.

(3) Die Gemeinschaft kann den AKP-Staaten auf Antrag bei der Ausführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben technischen Beistand leisten. Sie prüft insbesondere die spezifischen Maßnahmen, durch die sich die besonderen Schwierig-

keiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten bei der Durchführung ihrer Vorhaben und Aktionsprogramme verringern lassen.

(4) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind gemeinsam verantwortlich für:

- a) die Festlegung der allgemeinen Politik und der Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Organe;
- b) die Aufstellung der Richtprogramme für die Gemeinschaftshilfe;
- c) die Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme, auch ihrer Übereinstimmung mit den Zielen und Prioritäten und mit den Bestimmungen dieses Abkommens;
- d) die geeigneten Durchführungsmaßnahmen zur Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen;
- e) die Evaluierung der Auswirkungen und Ergebnisse der abgeschlossenen oder laufenden Vorhaben und Aktionsprogramme;
- f) die Nachprüfung, ob die Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme im Einklang mit den beschlossenen Zweckbestimmungen und den Bestimmungen dieses Abkommens steht.

(5) Die Gemeinschaft ist verantwortlich für die Vorbereitung der Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Vorhaben und Aktionsprogramme und die entsprechende Beschlußfassung.

(6) a) Im Rahmen des Ministerrats wird ein AKP-EWG-Ausschuß eingesetzt, der den Auftrag hat, generell und anhand konkreter Beispiele zu prüfen, durch welche Maßnahmen sich die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit – insbesondere durch eine Beschleunigung und Erleichterung der Verfahren – verbessern läßt.

b) Dem Ausschuß gehören auf paritätischer Grundlage die vom Ministerrat bestellten Vertreter der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigte an. Der Ausschuß tritt vierteljährlich und mindestens einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

c) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen der Vertretung und die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

d) Im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Befugnisse führt der Ausschuß insbesondere folgende Aufgaben aus:

- (i) Er sammelt Informationen über die bestehenden Verfahren zur Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und erteilt die erforderlichen Erläuterungen zu den Verfahren.
- (ii) Er prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten spezifische Schwierigkeiten, die bei der Durchführung dieser finanziellen und technischen Zusammenarbeit auftreten.
- (iii) Er legt dem Ministerrat im Rahmen des unter Buchstabe f genannten Jahresberichts etwaige Bemerkungen und Anregungen zu dem in Artikel 119 genannten Jahresbericht vor.
- (iv) Er unterbreitet dem Ministerrat Anregungen zur Verbesserung oder Beschleunigung der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.
- (v) Er prüft die Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der in Artikel 110 vorgesehenen Zeitpläne für die Mittelbindung, Ausführung und Zahlung, um die Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten und Engpässe auf den verschiedenen Ebenen zu ermöglichen.

(vi) Er führt alle anderen Aufgaben aus, die ihm vom Minister- rat übertragen werden.

e) Mit Zustimmung des Botschafterausschusses kann der Ausschuß Sachverständigensitzungen einberufen, die in regelmäßigen Zeitabständen Ursachen etwaiger Schwierigkeiten oder Engpässe bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit untersuchen sollen. Diese Sachverständigen schlagen dem Ausschuß Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und Engpässe vor.

f) Der Ausschuß prüft den Jahresbericht über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft, der ihm von der Kommission gemäß Artikel 119 Absatz 2 vorgelegt wird. Er verabschiedet im Rahmen der ihm vom Minister- rat übertragenen Befugnisse an diesen gerichtete Empfehlungen und Entschlüsse über Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit. Er erstellt einen Jahresbericht über den Stand seiner Arbeiten, der vom Rat auf seiner Jahrestagung über die Festlegung der Politik und der Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 119 geprüft wird.

(7) Soweit es sich um Finanzierungen von Vorhaben handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bank fallen, können die in den Kapiteln 4, 6, 7 und 8 festgelegten Modalitäten und Verfahren für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Benehmen mit den betreffenden AKP-Staaten angepaßt werden, um der Art der von der Bank finanzierten Vorhaben Rechnung zu tragen und um es ihr zu ermöglichen, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Verfahren ihre Transaktionen gemäß den Zielen dieses Abkommens durchzuführen.

Kapitel 4

Programmierung, Untersuchung, Durchführung und Evaluierung

Artikel 109.

(1) Die von der Gemeinschaft in Ergänzung der eigenen Leistungen der AKP-Staaten finanzierten Maßnahmen fügen sich in den Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne und -programme dieser Staaten ein und stimmen auf nationaler wie auf regionaler Ebene mit den von ihnen festgelegten Entwicklungszielen und -prioritäten überein.

(2) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit wird zu Beginn des Anwendungszeitraums dieses Abkommens so programmiert, daß:

- a) jeder AKP-Staat vor der Aufstellung des Richtprogramms möglichst frühzeitig und möglichst genau über die Höhe der von der Kommission verwalteten Finanzbeträge, die ihm während dieses Zeitraums gewährt werden können, sowie über die eventuell damit verbundenen Einzelheiten und Bedingungen unterrichtet ist;
- b) die Vertragspartner Sorge dafür tragen können, daß die verschiedenen Instrumente und Mittel der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen zur Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgesehen sind, optimal eingesetzt werden;
- c) die Gemeinschaft über die Entwicklungsziele und -prioritäten, die sich die einzelnen AKP-Staaten setzen, sowie über die Vorhaben und Aktionsprogramme, die diese Staaten zur Finanzierung im Rahmen ihrer Ziele und Prioritäten vorzulegen beschließen, unterrichtet ist.

(3) Auf der Grundlage der Vorschläge der einzelnen AKP-Staaten wird von der Gemeinschaft und dem jeweiligen Staat im gegenseitigen Einvernehmen ein Richtprogramm aufgestellt. Diesem Programm sind zu entnehmen:

- a) die Leitlinien und der Anwendungsbereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, wie sie sich aus dem

Gedankenaustausch zwischen den Vertretern des AKP-Staates und der Gemeinschaft ergeben haben;

- b) die Ziele und Prioritäten des AKP-Staates, bei denen sich eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft als besonders angebracht erweisen;
- c) die spezifischen Vorhaben und Aktionsprogramme, mit denen sich die Entwicklungsziele verwirklichen lassen, sofern sie eindeutig festliegen. Sie werden ebenso wie die Vorhaben und Aktionsprogramme, die anschließend auf der Grundlage der im Richtprogramm festgehaltenen Ziele und Prioritäten ausgewählt werden, nach Maßgabe von Artikel 112 geprüft.

(4) Aufgrund dieser verschiedenen Aspekte wird nach Maßgabe von Artikel 110 eine optimale Zeitfolge für die Mittelbindung festgelegt.

(5) Die Richtprogramme sind so flexibel, daß mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage eines AKP-Staates und jede Änderung seiner ursprünglichen Prioritäten und Ziele berücksichtigt werden können. Jedes Programm kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden. In jedem Fall wird es mindestens einmal während des Anwendungszeitraums dieses Abkommens überprüft.

(6) Diese Programme beziehen sich weder auf die Soforthilfen nach Artikel 137 noch auf die Aktionen zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse gemäß Titel II.

(7) Anläßlich der Erstellung des Richtprogramms eines AKP-Staates findet zwischen den Vertretern dieses Staates und der Gemeinschaft ein Gedankenaustausch statt über die Prioritäten und Ziele des AKP-Staates auf regionaler Ebene. Dabei werden die spezifischen Vorhaben und Aktionsprogramme, mit denen sich diese Ziele im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit erreichen lassen, zur Kenntnis genommen.

Artikel 110

(1) a) Bei der Programmierung der von der Kommission verwalteten Fondsmittel wird jedes Jahr gemeinsam mit dem betreffenden AKP-Staat und unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien einzuhaltenden Verpflichtungen und Prioritäten eine optimale Zeitfolge für die globale Mittelbindung festgelegt.

b) Die optimale Zeitfolge wird so bestimmt, daß der globale Betrag der jährlich zu bindenden Mittel möglichst gleichmäßig über die gesamte Laufzeit dieses Abkommens verteilt ist.

c) Der am Ende des letzten Anwendungsjahres dieses Abkommens gegebenenfalls verbleibende Restbetrag aus dem Fonds wird bis zu seiner völligen Ausschöpfung nach den gleichen Bedingungen, die für dieses Abkommen vorgesehen sind, verwendet.

(2) Hat der AKP-Staat vollständige Vorhabensunterlagen gemäß Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgelegt, so wird von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Zeitplan für die Prüfung bis zur Phase der Erstellung des Finanzierungsvorschlags festgelegt.

(3) Der Finanzierungsvorschlag enthält einen Zeitplan für die technische und finanzielle Durchführung des Vorhabens, der in das Finanzierungsabkommen übernommen wird und die Dauer der verschiedenen Durchführungsphasen erfaßt.

(4) Jedes Jahr wird von dem nationalen Anweisungsbefugten und dem Beauftragten der Kommission eine Gegenüberstellung der Mittelbindungen und Zahlungen erstellt, um die Ursachen für die bei der Durchführung des Richtzeitplans festgestellten Verzögerungen zu ermitteln und die zu ihrer Behebung gebotenen Maßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 111

(1) a) Für die Ausarbeitung der Unterlagen für die Vorhaben und Aktionsprogramme, die aufgrund der Richtprogramme

vorgeschlagen werden, sind die betreffenden AKP-Staaten oder die von ihnen anerkannten anderen Begünstigten verantwortlich.

b) Die Unterlagen müssen alle zur Prüfung des Vorhabens notwendigen Auskünfte enthalten.

c) Die Gemeinschaft kann auf Wunsch bei der Erstellung dieser Unterlagen Hilfe leisten.

(2) Diese Unterlagen werden der Gemeinschaft von den AKP-Staaten oder den anderen in Artikel 94 Absatz 1 vorgesehenen Begünstigten offiziell übermittelt. Handelt es sich um Begünstigte nach Artikel 94 Absatz 2, so ist die ausdrückliche Zustimmung des oder der betreffenden Staaten erforderlich.

(3) Alle gemäß Absatz 2 offiziell übermittelten Vorhaben und Aktionsprogramme werden dem Organ der Gemeinschaft, das die Finanzierungsbeschlüsse zu fassen hat, zur Kenntnis gebracht.

Artikel 112

(1) a) Die Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten oder etwaigen anderen Begünstigten.

b) Diese Prüfung betrifft die verschiedenen Aspekte der Vorhaben und Aktionsprogramme, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen, technischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Aspekte.

c) Mit dieser Prüfung soll gewährleistet werden, daß die Vorhaben und Aktionsprogramme tatsächlich den Kriterien des Absatzes 2 entsprechen.

(2) Bei der Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Die Vorhaben und Aktionsprogramme müssen den Zielen und Prioritäten des AKP-Staates entsprechen. Sie müssen den inländischen Leistungen und anderen Ressourcen ausländischer Herkunft Rechnung tragen und mit ihnen sowie mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sein.
- b) Der Nutzeffekt der Vorhaben und Aktionsprogramme wird anhand einer Analyse, bei der die einzusetzenden Mittel den erwarteten Auswirkungen gegenübergestellt werden, nach technischen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten beurteilt; die möglichen Varianten werden geprüft.
- c) Die Lebensfähigkeit der Vorhaben und Aktionsprogramme wird für die jeweils betroffenen Wirtschaftssubjekte, d. h. den Staat, ein Unternehmen oder eine Gebietskörperschaft, beurteilt. Durch diesen Teil der Prüfung soll sichergestellt werden, daß das Vorhaben während des für die Art der Maßnahme als normal geltenden Zeitraums die erwarteten Auswirkungen hat.

Diese Prüfung soll ferner Gewißheit darüber geben, daß das Personal und die anderen, insbesondere finanziellen Mittel örtlichen Ursprungs, die für Betrieb und Unterhaltung der Investitionsvorhaben sowie zur Deckung etwaiger finanzieller Belastungen aus dem Vorhaben erforderlich sind, tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck werden Haushaltsvoranschläge erstellt und die Möglichkeiten einer Anpassung des Vorhabens an die örtlichen Zwänge und Ressourcen geprüft.

- d) Die Rentabilitätsprüfung betrifft die verschiedenen erwarteten Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere die materiellen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Auswirkungen, nach Möglichkeit anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse.
- e) Bei der Prüfung sind die nicht quantifizierbaren Auswirkungen der Vorhaben zu berücksichtigen; besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu widmen.

(3) Die spezifischen Schwierigkeiten und Zwänge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die sich auf den Nutzeffekt, die Lebensfähigkeit und die Rentabilität der Vorhaben und Aktionsprogramme auswirken, werden bei deren Prüfung berücksichtigt.

Artikel 113

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt, der als Grundlage für den Beschluß der Gemeinschaft dient.

(2) Die von den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft abgefaßten Finanzierungsvorschläge werden den betreffenden AKP-Staaten zugeleitet.

(3) a) Hat das Organ der Gemeinschaft, das zu den Vorhaben Stellung zu nehmen hat, in einem Fall keine befürwortende Stellungnahme abgegeben, so konsultieren die zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten über das weitere Vorgehen, vor allem dazu, ob es zweckmäßig ist, dem betreffenden Organ der Gemeinschaft die gegebenenfalls geänderten Unterlagen erneut vorzulegen.

b) Bevor dieses Organ endgültig Stellung nimmt, werden die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten auf Wunsch von den Vertretern der Gemeinschaft innerhalb dieses Organs gehört, wobei sie ihre Begründung des Vorhabens vortragen können.

(4) Wird das Vorhaben in der endgültigen Stellungnahme dieses Organs nicht befürwortet, so konsultieren die zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft erneut die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten, um zu klären, ob das Vorhaben der Gemeinschaft unverändert vorgelegt oder vielmehr zurückgezogen oder geändert werden soll.

(5) Ist der AKP-Staat der Ansicht, daß das Vorhaben dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft in der ursprünglichen Form vorgelegt werden soll, so kann er alle ihm notwendig erscheinenden Angaben übermitteln, um die Information dieses Organs vor der endgültigen Beschlußfassung zu ergänzen. Außerdem kann er, bevor dieses Organ beschließt, von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften gehört werden und dabei diese Information ergänzen.

(6) Konnte das Vorhaben durch die beschlußfassenden Organe der Gemeinschaft nicht für eine Finanzierung in Betracht gezogen werden, so wird der betreffende AKP-Staat über die Gründe dieses Beschlusses unterrichtet.

Artikel 114

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge mehrjährige Programme oder Globalbeträge betreffen, wenn es sich um die Finanzierung folgender Maßnahmen handelt:

- a) Komplexe von Ausbildungsaktionen,
- b) Programme für Kleinstvorhaben,
- c) Maßnahmenkomplexe im Rahmen der technischen Zusammenarbeit und Absatzförderung.

Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die einzelnen Aktionen und Vorhaben werden im Rahmen dieser Programme und Globalbeträge gefaßt.

(2) Im gleichen Sinne können Vorhaben und Aktionsprogramme bis zu einem begrenzten Betrag im beschleunigten Verfahren beschlossen werden.

(3) In allen Fällen werden zu allen im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Vorhaben und Aktionsprogrammen die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren getroffen.

Artikel 115

(1) Im Falle der von der Kommission verwalteten Fondsmittel wird für jedes Vorhaben oder Aktionsprogramm, zu dem ein Finanzierungsbeschluß gefaßt worden ist, ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem oder den betreffenden AKP-Staaten geschlossen. In diesem Finanzierungsabkommen werden insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Fonds sowie die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen angegeben. Dem Finanzierungsabkommen wird ein Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen als Anhang beigefügt.

(2) Für jedes durch ein Sonderdarlehen finanzierte Vorhaben oder Aktionsprogramm wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

Artikel 116

Beim Rechnungsabschluß für die Vorhaben und Aktionsprogramme, die aus den von der Kommission verwalteten Fondsmitteln finanziert wurden, werden etwa festgestellte Restbeträge dem betreffenden AKP-Staat gutgeschrieben und zu diesem Zwecke in den Büchern des Fonds getrennt ausgewiesen. Sie können unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen verwendet werden.

Artikel 117

(1) a) Mittelüberschreitungen während der Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme, die aus den von der Kommission verwalteten Fondsmitteln finanziert werden, gehen vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des oder der betreffenden AKP-Staaten.

b) In den Finanzierungsabkommen sind jedoch für jedes Vorhaben vorläufig Mittel eingesetzt, die zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehener Ausgaben bestimmt sind.

c) Die AKP-Staaten können in ihren Richtprogrammen zu diesem Zweck ebenfalls eine Reserve vorsehen.

(2) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung abzeichnet, informiert der Nationale Anweisungsbefugte den Hauptanweisungsbefugten hiervon über den Beauftragten der Kommission. Der Hauptanweisungsbefugte wird dabei von den Maßnahmen unterrichtet, die der Nationale Anweisungsbefugte zur Deckung dieser Mittelüberschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Einschränkung des Vorhabens oder Aktionsprogramms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere nichtgemeinschaftliche Quellen.

(3) Erweist es sich als unmöglich, das Vorhaben oder Aktionsprogramm einzuschränken oder die Überschreitung aus inländischen oder anderen nichtgemeinschaftlichen Mitteln zu decken, so kann das für die Finanzierungsbeschlüsse zuständige Organ der Gemeinschaft fallweise eine zusätzliche Mittelbindung beschließen und die entsprechenden Ausgaben finanzieren.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 stellt der nationale Anweisungsbefugte im Benehmen mit dem Hauptanweisungsbefugten die in Artikel 116 genannten Restbeträge zur Deckung der bei einem Vorhaben oder Aktionsprogramm festgestellten Mittelüberschreitung bis zu einem Höchstbetrag von 15 % der für dieses Vorhaben oder Aktionsprogramm vorgesehenen Finanzmittel zur Verfügung.

Artikel 118

(1) a) Während der Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme kann eine Evaluierung vorgenommen werden. Die betreffenden AKP-Staaten und die Gemeinschaft erstellen gemeinsam in vereinbarten regelmäßigen Abständen einen

Evaluierungsbericht, der auf die verschiedenen Aspekte des Verlaufs des Vorhabens und auf seine Ergebnisse eingeht.

b) Dieser Bericht kann als Grundlage für eine im gegenseitigen Einvernehmen beschlossene Neuorientierung des in Durchführung befindlichen Vorhabens dienen.

(2) a) Die abgeschlossenen Vorhaben und Aktionsprogramme werden von den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam beurteilt. Die Evaluierung betrifft die Ergebnisse verglichen mit den Zielen, die Verwaltung und den Betrieb der abgeschlossenen Vorhaben sowie deren Instandhaltung. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden von den beiden Parteien geprüft.

b) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und der betreffenden AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Maßnahmen, die sich aufgrund der Evaluierungsarbeiten als notwendig erweisen.

Kapitel 5

Politik und Leitlinien

Artikel 119

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie die allgemeinen Probleme, die im Zuge dieser Zusammenarbeit auftreten. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit und die Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

(2) Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Ministerrat einen Jahresbericht über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft vor. Dieser Bericht wird in Zusammenarbeit mit der Bank für die sie betreffenden Teile ausgearbeitet und dem in Artikel 108 Absatz 6 genannten AKP-EWG-Ausschuß übermittelt. Er gibt insbesondere Aufschluß über den Stand der Bindung, Durchführung und Verwendung der Hilfe nach Finanzierungsart und Empfängerstaat sowie über die Ergebnisse der Arbeiten zur Evaluierung der Vorhaben und Aktionsprogramme.

(3) Diesen Informationen werden die Ergebnisse der Arbeiten des in Artikel 108 Absatz 6 genannten AKP-EWG-Ausschusses über die allgemeinen Probleme einer Verbesserung der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie die Berichte der Sachverständigengruppen beigefügt, die der Ministerrat regelmäßig beauftragen kann, die Ursachen etwaiger Schwierigkeiten oder Engpässe der einen oder anderen Seite zu untersuchen, damit sie beseitigt werden können.

(4) Anhand der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen legt der Ministerrat die Politik und die Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit fest und nimmt Entschlüsse zu den Maßnahmen an, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zur Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit zu ergreifen sind.

Kapitel 6

Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit

Artikel 120

Die AKP-Staaten und die von ihnen nach Maßgabe des Artikels 94 ermächtigten anderen Begünstigten führen die von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme durch.

Sie sind daher insbesondere für die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Abschluß der zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Aufträge verantwortlich.

Artikel 121

(1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser sorgt für die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse und hat die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Fonds. In dieser Eigenschaft und insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 110 genannten Zeitpläne für die Mittelbindungen und Zahlungen nimmt er die Mittelbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen.

(2) In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten sorgt der Hauptanweisungsbefugte dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Beauftragten der Kommission nach Artikel 123 erteilt er in diesem Sinne vor Bekanntgabe der Ausschreibung seine Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des nationalen Anweisungsbefugten nach Artikel 122 Absatz 4 nimmt der Hauptanweisungsbefugte die Änderungen vor und beschließt die Mittelbindungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.

Artikel 122

(1) a) Die Regierung jedes AKP-Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden.

b) Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil dieser Aufgaben übertragen; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten von den von ihm vorgenommenen Befugnisübertragungen.

(2) Neben seinen Aufgaben in der Phase der Vorbereitung, der Vorlage und der Prüfung der Vorhaben hat der nationale Anweisungsbefugte folgende Aufgaben:

- a) In enger Zusammenarbeit mit dem Hauptanweisungsbefugten sorgt er dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird.
- b) Er bereitet die Ausschreibungsunterlagen vor und legt sie dem Beauftragten vor Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor.
- c) Er nimmt die Bekanntgabe der Ausschreibungen vor.
- d) Er nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung, stellt das Ergebnis der Auswertung fest und übermittelt es dem Beauftragten zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags.
- e) Er unterzeichnet die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie dem Beauftragten der Kommission.

(3) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitpläne für die Mittelbindungen und Zahlungen nach Artikel 110 vor. Er bleibt für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis die Kommission die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.

(4) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Beauftragten der Kommission nimmt der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Vorhaben die Änderun-

gen vor, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.

Zu diesem Zweck entscheidet er über

- a) technische Detailänderungen, sofern sie die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und sich im Rahmen der Rückstellung für Detailänderungen halten;
- b) Detailänderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
- d) aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei aus mehreren Einheiten bestehenden Anlagen;
- e) Verhängung oder Erlaß von Vertragsstrafen;
- f) Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten oder den AKP-Staaten stammendem Baustellengerät, für das es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
- i) Weitervergabe an Nachunternehmen;
- j) endgültige Abnahmen; der Beauftragte ist jedoch verpflichtet, an den vorläufigen Abnahmen teilzunehmen und versieht die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk; er hat gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilzunehmen, insbesondere wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme größere Arbeiten noch einmal ausgeführt werden müssen.

(5) Bei Aufträgen von weniger als 3,5 Millionen ERE und generell bei allen Aufträgen, bei denen ein beschleunigtes Verfahren angewandt wird, gelten die Beschlüsse, die der nationale Anweisungsbefugte im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse faßt, binnen 30 Tagen nach ihrer Notifizierung an den Beauftragten der Kommission als von der Kommission genehmigt.

Artikel 123

(1) a) Die Kommission bestellt in jedem AKP-Staat oder für eine Gruppe von AKP-Staaten einen Beauftragten, der sie vertritt, um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern. Der bzw. die betreffenden AKP-Staaten erteilen ihre Zustimmung zur Bestellung des Beauftragten der Kommission.

b) Wird ein Beauftragter für eine Gruppe von AKP-Staaten bestellt, so werden geeignete Maßnahmen getroffen, damit er in jedem der Staaten der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bediensteten vertreten ist.

(2) Die Kommission erteilt ihrem Beauftragten die erforderlichen Weisungen und überträgt ihm die erforderlichen Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Maßnahmen, die aus den von ihr verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit arbeitet der Beauftragte eng mit dem nationalen Anweisungsbefugten zusammen, gegenüber dem er die Kommission vertritt. Als solcher

- a) erteilt er bei Ausschreibungen im beschleunigten Verfahren seine Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen oder übermittelt diese in den übrigen Fällen dem Hauptanweisungsbefugten zwecks Zustimmung;
- b) ist er bei der Öffnung der Angebote anwesend und erhält eine Kopie dieser Angebote sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung;
- c) erteilt er innerhalb eines Monats seine Zustimmung zu dem vom nationalen Anweisungsbefugten erstellten Vorschlag

für die Auftragsvergabe, wenn das ausgewählte Angebot folgende drei Bedingungen erfüllt: Es handelt sich um das niedrigste Angebot, das wirtschaftlich günstigste Angebot, und die Angebotssumme bleibt im Rahmen der für den Auftrag bereitgestellten Mittel;

- d) erteilt er bei Ausschreibungen im beschleunigten Verfahren in allen Fällen innerhalb eines Monats seine Zustimmung zu dem Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- e) übermittelt er, wenn die unter Buchstabe c genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, den Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Hauptanweisungsbefugten zur Zustimmung, der innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des endgültigen Ergebnisses der Angebotsauswertung und des Vorschlags für die Auftragsvergabe bei dem Beauftragten der Kommission entscheidet;
- f) beteiligt er sich an der Vorbereitung und der Aushandlung der Dienstleistungsaufträge.

(3) a) Der Beauftragte vergewissert sich im Auftrag der Kommission, daß die Vorhaben und Aktionsprogramme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, finanziell und technisch einwandfrei ausgeführt werden.

b) Zu diesem Zweck versieht er die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge sowie die vom nationalen Anweisungsbefugten erteilten Auszahlungsanordnungen mit seinem Sichtvermerk.

(4) Der Beauftragte erstellt jährlich eine Zusammenfassung der Maßnahmen des Fonds in dem oder den AKP-Staaten, zu denen er abgeordnet ist. Der Bericht wird dem oder den betreffenden AKP-Staaten von der Kommission zugeleitet.

(5) Der Beauftragte arbeitet mit den nationalen Behörden bei der Evaluierung der abgeschlossenen Vorhaben und Aktionsprogramme zusammen. Über diese Evaluierungen werden Berichte erstellt, die den betreffenden AKP-Staaten und der Kommission zugeleitet werden.

(6) Der Beauftragte unterrichtet die nationalen Behörden über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft unmittelbar von Interesse sein können.

(7) a) Der Beauftragte unterhält ständigen Kontakt zum nationalen Anweisungsbefugten, um die bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden spezifischen Probleme zu analysieren und dafür Abhilfe zu schaffen.

b) Zu diesem Zweck prüft er insbesondere regelmäßig ob die Maßnahmen entsprechend den Terminen abgewickelt werden, die in den gemäß Artikel 110 aufgestellten Zeitplänen vorgesehen sind.

(8) Er übermittelt dem AKP-Staat alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente über die Verfahren zur Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

(9) Der Beauftragte bereitet die Finanzierungsvorschläge vor.

Artikel 124

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in Landeswährung der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaates lautende Konten bei einem staatlichen oder halbstaatlichen Kreditinstitut eröffnet, das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Dieses Kreditinstitut nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(2) Die Kommission weist den in Absatz 1 genannten Konten entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf und gemäß dem in Artikel 110 vorgesehenen Zeitplan für die Zahlungen Mittel zu. Die Mittel werden in der Währung eines Mitgliedstaates

überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen in die Landeswährung des AKP-Staates konvertiert.

(3) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(4) Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.

(5) Die Bezahlung der Leistungen in anderen Währungen als den Landeswährungen der AKP-Staaten erfolgt gemäß den Weisungen der Kommission durch Ziehung auf ihre Konten.

Kapitel 7

Wettbewerb und Bevorzugung

Artikel 125

(1) Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung an Ausschreibungen und Aufträgen allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Gesellschaften sind die Gesellschaften im Sinne des Artikels 161.

(2) Die Maßnahmen zur Begünstigung der Beteiligung der Unternehmen der AKP-Staaten an der Ausführung der Aufträge sollen die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials dieser Staaten ermöglichen.

(3) Absatz 1 bedeutet nicht, daß die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel ausschließlich für den Kauf von Gütern oder die Vergütung von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten verwendet werden müssen.

(4) Die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen darf nur ausnahmsweise erfolgen und ist im Einzelfall jeweils auf begründeten Antrag des betreffenden AKP-Staates durch das zuständige Organ der Gemeinschaft zu genehmigen. Sofern nicht andere relevante Gesichtspunkte maßgebend sind, wird berücksichtigt, daß eine übermäßige Verteuerung der Investitionen, die auf Entfernungen und Transportschwierigkeiten oder auf Lieferfristen zurückzuführen ist, vermieden werden soll, insbesondere im Fall der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten.

(5) Die Kommission und der betreffende AKP-Staat treffen geeignete Maßnahmen, um dem zuständigen Organ der Gemeinschaft die für die Beschlußfassung über diese Ausnahmen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das betreffende Organ prüft diese Angaben im Falle der AKP-Staaten, deren geographische Lage die Wettbewerbsfähigkeit der Lieferanten und Auftragnehmer der Gemeinschaft und der AKP-Staaten stark verringert, mit besonderer Aufmerksamkeit.

(6) Beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Maßnahmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit, an denen Drittländer interessiert sind, oder gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung der Vorhaben, so kann die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen genehmigt werden.

Artikel 126

(1) Die AKP-Staaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen und Aufträgen für Bauarbeiten und Lieferungen zu gewährleisten, die aus

den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden.

(2) Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere erreicht werden, daß

- a) die Ausschreibungen zuvor unter Einhaltung angemessener Fristen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Amtsblättern der AKP-Staaten sowie durch jeden anderen geeigneten Informationsträger veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer umfassenden Beteiligung unter gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten insbesondere durch Vorentscheid und Bildung von Arbeitsgemeinschaften gefördert wird.

Artikel 127

(1) Die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge werden im allgemeinen im Anschluß an eine öffentliche Ausschreibung vergeben.

(2) Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Soforthilfen sowie bei anderen Maßnahmen, sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- den Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache,
- die Ausführung in staatlicher Regie.

(3) Außerdem kann bei Maßnahmen unter 3,5 Millionen ERE die Durchführung in staatlicher Regie genehmigt werden, wenn in dem begünstigten AKP-Staat bei den staatlichen Stellen geeignete Ausrüstungen und qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Artikel 128

Zur Förderung einer möglichst umfassenden Beteiligung der einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten an der Ausführung von Bau- und Lieferaufträgen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden,

- a) wird für Bauarbeiten, deren Auftragswert auf weniger als 3,5 Millionen ERE geschätzt wird, ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Bei diesem Verfahren beschränkt sich die Veröffentlichung auf den betreffenden AKP-Staat und die benachbarten AKP-Staaten; die Fristen für die Einreichung der Angebote werden gemäß den im betreffenden AKP-Staat geltenden Regelungen festgesetzt. Die Durchführung eines solchen beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß die Kommission dem betreffenden AKP-Staat eine internationale Ausschreibung vorschlagen kann, wenn sich zeigt, daß die Art der Bauarbeiten oder die Vorteile einer umfassenderen Beteiligung den internationalen Wettbewerb rechtfertigen;
- b) wird für die Ausführung von Arbeiten im Werte von weniger als 3,5 Millionen ERE den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung von wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 10 % eingeräumt.

Diese Präferenz ist den nach dem Recht des betreffenden AKP-Staates bestimmten einheimischen Unternehmen dieser Staaten mit der Maßgabe vorbehalten, daß sie ihren Steuersitz und ihre Haupttätigkeit in einem AKP-Staat haben und daß ein erheblicher Teil des Kapitals und der Führungskräfte von einem oder mehreren AKP-Staaten gestellt werden;

- c) wird für Lieferungen den Industrie- oder Handwerksbetriebe der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung von wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 15 % eingeräumt.

Diese Präferenz wird nur den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten gewährt, die einen ausreichenden Mehrwert schaffen.

Artikel 129

Um die rasche und wirksame Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sicherzustellen, räumt die Gemeinschaft spezifischen Maßnahmen in folgenden Bereichen besonderen Vorrang ein:

- a) Erteilung von Aufträgen im Anschluß an beschleunigte Ausschreibungen nach Maßgabe des Artikels 128;
- b) Vergabe von Aufträgen nach beschränkter Ausschreibung und Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache nach Maßgabe des Artikels 127;
- c) Ausführung in staatlicher Regie nach Maßgabe des Artikels 127;
- d) Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat, wenn es sich um dringliche, geringfügige oder kurzfristige Maßnahmen handelt, insbesondere im Falle von Gutachten zur Vorbereitung der Vorhaben und Aktionsprogramme;
- e) Gestaltung der Zahlungsverfahren in dem Sinne, daß Vorfinanzierungen nicht von ihnen getragen werden müssen.

Artikel 130

(1) Bei jeder Maßnahme gelten als Kriterien für die Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots insbesondere die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Bauarbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung und der technische Wert.

(2) Werden unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien zwei Angebote als gleichwertig anerkannt, so wird der Vorzug dem Angebot des einheimischen Unternehmens eines AKP-Staates oder, falls ein solches Angebot nicht vorliegt, demjenigen Angebot gegeben, das die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials der AKP-Staaten ermöglicht.

(3) Die AKP-Staaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Artikel 131

Die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe und Ausführung der Bau- und Lieferaufträge, die aus den Mitteln des von der Kommission verwalteten Fonds finanziert werden, sind in den Allgemeinen Vergabebedingungen aufgeführt, die auf Vorschlag der Kommission durch Beschluß des Ministerrats auf dessen erster Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt werden.

Artikel 132

(1) Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines AKP-Staates und einem Unternehmer, einem Lieferanten oder einem Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit der Vergabe oder Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrags werden im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit nach einer vom Ministerrat festgelegten Verfahrensregelung entschieden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verfahrensregelung wird auf Vorschlag der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft vom Ministerrat spätestens auf dessen erster Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt.

Kapitel 8 Regionale Zusammenarbeit

Artikel 133

(1) Bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Erreichung der Ziele, die sich die AKP-Staaten im Bereich der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit setzen. Diese Hilfe bezweckt

- a) die Beschleunigung der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung in und zwischen den Regionen der AKP-Staaten;
- b) die raschere Diversifizierung der Volkswirtschaft der AKP-Staaten;
- c) die Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der AKP-Staaten von den Einfuhren durch größtmögliche Entwicklung der Produktionen, bei denen diese Staaten über echte Möglichkeiten verfügen;
- d) die Schaffung hinreichend großer Märkte innerhalb der AKP-Staaten und der benachbarten Staaten durch Beseitigung der Hemmnisse, die der Entwicklung und Integration dieser Märkte entgegenstehen;
- e) die Förderung und Ausweitung des Handels der AKP-Staaten untereinander und mit den benachbarten Drittländern;
- f) die größtmögliche Nutzung der Ressourcen und Dienste der AKP-Staaten;
- g) die Stärkung der von den AKP-Staaten zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration geschaffenen Einrichtungen;
- h) die Durchführung spezifischer Maßnahmen zugunsten der Binnen- und Inselstaaten, insbesondere im Verkehrswesen.

(2) Zu diesem Zweck ist von den in Artikel 95 für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der AKP-Staaten vorgesehenen Finanzmitteln ein Betrag von 600 Millionen ERE der Finanzierung ihrer regionalen und interregionalen Vorhaben und der Beteiligung an Mitfinanzierungsmaßnahmen vorbehalten, die zur Verwirklichung dieser Vorhaben durchgeführt werden können.

Artikel 134

(1) a) Im Sinne dieses Abkommens erstreckt sich die regionale Zusammenarbeit auf die Beziehungen zwischen zwei oder mehr AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren benachbarten Drittländern.

b) Die interregionale Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Beziehungen zwischen zwei oder mehr regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören, oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und einer regionalen Organisation.

(2) Regionale Vorhaben im Sinne dieses Abkommens sind Vorhaben, die durch die Verwirklichung gemeinsamer oder koordinierter einzelstaatlicher Maßnahmen unmittelbar zur Lösung eines zwei oder mehr Staaten gemeinsamen Entwicklungsproblems beitragen.

Artikel 135

(1) Der Anwendungsbereich der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) die beschleunigte Industrialisierung der AKP-Staaten durch Schaffung von regionalen und interregionalen Unternehmen unter Berücksichtigung der Anlage der dazugehörigen Infrastrukturen;
- b) Verkehrswesen: Straßen, Eisenbahnen, Luft- und Seeverkehr, Binnenwasserstraßen, Post und Fernmeldewesen;

- c) Energieerzeugung und gemeinsame Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- d) Forschung und Technologie im Hinblick auf die Intensivierung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit;
- e) Landwirtschaft, insbesondere Viehzucht, Industrie und Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten mit den Erzeugnissen dieser Sektoren;
- f) Schul- und Ausbildungswesen, einschließlich der Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen für fortgeschrittene Technologie im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, die die volle Teilnahme der Einheimischen an der wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen sollen;
- g) Bekämpfung der stark verbreiteten Endemien und ganz allgemein Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung;
- h) Zusammenarbeit im Fremdenverkehrswesen, einschließlich der Schaffung oder Stärkung der Zentren für Fremdenverkehrswerbung auf regionaler Basis im Hinblick auf die Steigerung des regionalen und internationalen Fremdenverkehrs;
- i) technische Hilfe bei der Schaffung regionaler Einrichtungen für Zusammenarbeit oder bei der Entwicklung neuer Tätigkeiten in den vorhandenen regionalen Einrichtungen, einschließlich der Ausarbeitung spezifischer Programme und Vorhaben;
- j) Hilfe für Maßnahmen der Berufsvereinigungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, mit denen eine Produktionsverbesserung und eine bessere Vermarktung auf den Auslandsmärkten angestrebt werden.

(2) Um die regionale Zusammenarbeit der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten zu fördern, werden die einschlägigen Bestimmungen vorrangig bei Vorhaben angewendet, die mindestens einen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten betreffen und vor allem der Schaffung der Infrastruktur für das Verkehrswesen, das Fernmeldewesen, die Energiewirtschaft und die Entwicklung der Produktion dienen.

Artikel 136

(1) Der AKP-Staat oder die Gruppe von AKP-Staaten, die sich mit benachbarten Nicht-AKP-Staaten an einem regionalen oder interregionalen Vorhaben beteiligen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des von ihnen zu übernehmenden Anteils an diesem Vorhaben beantragen.

(2) Die Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit, die bereits bestehen oder geschaffen werden, können im Namen der ihnen angehörenden AKP-Staaten und mit deren ausdrücklicher Zustimmung bei der Gemeinschaft einen Finanzierungsantrag stellen.

(3) Wird ein Vorhaben oder ein Aktionsprogramm von der Gemeinschaft über eine regionale Einrichtung finanziert, so werden die für die Endbegünstigten geltenden Finanzierungsbedingungen im Einvernehmen mit dem bzw. den betreffenden AKP-Staat(en) zwischen der Gemeinschaft und der betreffenden regionalen Einrichtung vereinbart.

Kapitel 9 Soforthilfen

Artikel 137

(1) AKP-Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen in ersten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Ausnahmecharakter befinden, können Soforthilfen gewährt werden.

(2) Für die Finanzierung der Soforthilfen nach Absatz 1 wird im Rahmen des Fonds eine Sonderrückstellung gebildet.

(3) a) Die Sonderrückstellung wird zunächst auf einen Betrag von 60 Millionen ERE festgesetzt. Am Ende jedes Jahres der Anwendung dieses Abkommens wird diese Rückstellung wieder auf den Anfangsbetrag gebracht.

b) Der Betrag der Mittel des Fonds, die während des Anwendungszeitraums dieses Abkommens der Sonderrückstellung zugeführt werden können, darf 200 Millionen ERE nicht überschreiten.

c) Bei Ablauf dieses Abkommens werden die der Sonderrückstellung zugeführten, jedoch für Soforthilfen bisher nicht gebundenen Mittel den Mitteln des Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

d) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Abkommens erschöpft, so beschließen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft im Rahmen der zuständigen paritätischen Organe die geeigneten Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne von Absatz 1 Abhilfe zu schaffen.

(4) Die Soforthilfen sind nicht rückzahlbar. Sie werden von Fall zu Fall gewährt.

(5) a) Die Soforthilfen müssen zur Finanzierung von Maßnahmen beitragen, die zur möglichst wirksamen und raschen Beseitigung der in Absatz 1 genannten ersten Schwierigkeiten am besten geeignet sind.

b) Diese Maßnahmen können in Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sowie in Barleistungen und ausnahmsweise in der vollständigen oder teilweisen Erstattung der Beträge bestehen, die der AKP-Staat für die Ausführung der im Finanzierungsabkommen über die betreffende Soforthilfe aufgeführten Maßnahmen bereits aufgewendet hat.

c) Der AKP-Staat, der eine Soforthilfe erhält, deckt seinen Versorgungsbedarf nach Maßgabe von Artikel 125 auf den Märkten der Gemeinschaft, der AKP-Staaten oder dritter Länder.

d) Gegebenenfalls können diese Hilfen mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates durch Vermittlung von Facheinrichtungen oder unmittelbar von der Kommission durchgeführt werden.

(6) Die Soforthilfen werden nicht zur Behebung der nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse eingesetzt, die Gegenstand des Titels II sind.

(7) Die Einzelheiten der Gewährung dieser Hilfen werden im Dringlichkeitsverfahren festgelegt. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgesetzt; bei Ausführung auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags kann der nationale Anweisungsbefugte Vorauszahlungen gewähren.

(8) a) Die im Rahmen einer Soforthilfe finanzierten Maßnahmen müssen innerhalb kürzester Zeit durchgeführt und die Mittel in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten nach der Festlegung der Einzelheiten für ihre Durchführung verwendet werden, sofern diese Einzelheiten nichts anderes bestimmen und sofern nicht während der Durchführungszeit aufgrund außergewöhnlicher Umstände einvernehmlich eine Fristverlängerung vereinbart wird.

b) Sind die bereitgestellten Mittel nicht in voller Höhe fristgerecht verwendet worden, so kann die Mittelbindung des Fonds auf den Betrag gekürzt werden, der den fristgemäß verwendeten Mitteln entspricht.

c) Die nichtverwendeten Mittel werden in diesem Fall der Sonderrückstellung wieder zugeführt.

Kapitel 10

Technische Zusammenarbeit

Artikel 138

Die technische Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 93 umfaßt:

- a) Allgemeine Studien, insbesondere in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Organisation, Ausbildung oder Verwaltung;
- b) spezifische Studien für ein Vorhaben oder Aktionsprogramm;
- c) Überwachungs-, Beratungs- und Verwaltungsleistungen oder Stellung von Personal der technischen Hilfe während der Ausführung eines Vorhabens oder Aktionsprogramms;
- d) nicht an die Ausführung eines Vorhabens oder Aktionsprogramms gebundene Leistungen im Rahmen der technischen Hilfe.

Artikel 139

(1) Die technische Zusammenarbeit kann an Vorhaben und Aktionsprogramme gebunden sein oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.

(2) Die an Vorhaben und Aktionsprogramme gebundene technische Hilfe umfaßt insbesondere:

- a) Entwicklungsstudien;
- b) die für die Ausarbeitung der Vorhaben und Aktionsprogramme notwendigen technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kaufmännischen Studien sowie die erforderlichen Forschungs- und Prospektionsarbeiten;
- c) Hilfe bei der Zusammenstellung der Unterlagen;
- d) Hilfe bei der Durchführung und Überwachung der Arbeiten;
- e) die vorübergehende Übernahme der Kosten für die Techniker und die Lieferung der für die einwandfreie Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Mittel;
- f) die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit, die vorübergehend für die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung eines bestimmten Vorhabens erforderlich sein können, soweit erforderlich, einschließlich einer angemessenen technischen Hilfe und der Ausbildung von Staatsangehörigen des oder der betreffenden Staaten.

(3) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Wirtschaft der AKP-Staaten sowie über Probleme, die Gruppen von AKP-Staaten oder alle diese Staaten betreffen;
- b) Untersuchungen nach Wirtschaftszweigen und nach Waren;
- c) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten mit einem bestimmten und befristeten Auftrag in diese Staaten;
- d) Lieferung von Lehr-, Versuchs- und Vorführmaterial;
- e) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation zur Förderung der Entwicklung der AKP-Staaten sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit.

(4) Auf Antrag der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährt die Gemeinschaft den Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit besonderen Vorrang, deren Ziel es ist:

- a) die in den Rahmen der Richtprogramme fallenden Vorhaben und Aktionsprogramme auszuwählen, vorzubereiten und durchzuführen;
- b) die Durchführung des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu erleichtern;

- c) die technische Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten zu fördern;
- d) Studien und Forschungsarbeiten durchzuführen, die auf die Lösung spezifischer Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abgestellt sind, vor allem auf die Anpassung der Techniken an die besonderen Bedingungen und Merkmale der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 140

(1) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im Wege von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt; die Aufträge werden an Beratungsgesellschaften, beratende Ingenieure oder Sachverständige vergeben, die insbesondere aufgrund ihrer beruflichen Befähigung und ihrer praktischen Erfahrung mit den von ihnen zu behandelnden Fragen ausgewählt werden. Bei gleicher Kompetenz wird Sachverständigen oder Beratungsgesellschaften der AKP-Staaten der Vorzug gegeben. In Ausnahmefällen können die Aufträge in Regie durchgeführt werden.

(2) Zur Beschleunigung der Verfahren können die Dienstleistungsaufträge, einschließlich der Einstellung von Beratern und anderen Fachleuten der technischen Hilfe, entweder von dem nationalen Anweisungsbefugten auf Vorschlag der Kommission bzw. mit deren Zustimmung oder von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat ausgehandelt, ausgearbeitet und abgeschlossen werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen oder um Maßnahmen geringeren Umfangs oder von kurzer Dauer handelt, insbesondere bei Gutachten, die der Ausarbeitung der Vorhaben und Aktionsprogramme dienen.

Artikel 141

(1) Die technische Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung beruht auf Mehrjahresausbildungsprogrammen und spezifischen Maßnahmen.

(2) Die Mehrjahresprogramme dienen folgenden Zwecken:

- a) Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten unter Berücksichtigung der von den AKP-Staaten angegebenen Prioritäten im Bereich der Bildung und Berufsausbildung,
- b) Ausbildung von Führungskräften, insbesondere mittleren und technischen Führungskräften, in Verbindung mit von der Gemeinschaft in den einzelnen AKP-Staaten finanzierten Entwicklungsvorhaben, damit nach und nach die technische Hilfe abgelöst und die Anlagen in vollem Umfang und für die Dauer von einheimischen Führungskräften der AKP-Staaten übernommen werden können.

(3) Bei den spezifischen Maßnahmen handelt es sich um punktuelle Aktionen in der Berufsausbildung sowie auf dem Gebiet der Forschung und der technischen Neuerung auf der Ebene der Staaten oder der regionalen Einrichtungen. Ihr Zweck ist die Qualifizierung und Fortbildung von Personal der öffentlichen Dienste und Einrichtungen oder der Agrar-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Ausbildung der Ausbilder in diesen verschiedenen Bereichen.

(4) Diese technische Zusammenarbeit im Ausbildungsbe-
reich wird auf folgende Weise verwirklicht:

- a) Gewährung von Studien- und Praktikastipendien an Staatsangehörige der AKP-Staaten;
- b) Entsendung von Sachverständigen und Ausbildern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind, mit einem bestimmten befristeten Auftrag in die AKP-Staaten;
- c) Veranstaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsseminaren und -lehrgängen für Staatsangehörige der AKP-Staaten;
- d) Lieferung von Lehr-, Schulungs-, Versuchs-, Vorführ- und Forschungsmaterial;

- e) Zusammenarbeit zwischen Ausbildungs- und Forschungsinstituten und Hochschulen der Mitgliedstaaten mit entsprechenden Einrichtungen der AKP-Staaten.

(5) Diese Maßnahmen werden vorrangig in dem begünstigten AKP-Staat oder auf regionaler Ebene durchgeführt. Im Bedarfsfall können sie in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat stattfinden. Bei Spezialausbildungen, die den Bedürfnissen der AKP-Staaten besonders angepaßt sind, können Ausbildungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem anderen Entwicklungsland durchgeführt werden.

(6) Auf Antrag der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten räumt die Gemeinschaft den Maßnahmen besonderen Vorrang ein, die den folgenden Zielen dienen:

- a) Ausbildung der Führungskräfte und des sonstigen Personals, der für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zuständigen öffentlichen Verwaltungsdienste und technischen Dienste, um deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und dadurch den vollen Nutzen aus den von diesem Abkommen gebotenen Möglichkeiten ziehen zu können;
- b) Ausbildung und Fortbildung der Führungskräfte und des sonstigen Personals des Privatsektors.

Artikel 142

(1) Die Bestimmungen betreffend die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen werden vom Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens in einem Beschluß festgelegt.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses gelten jedoch für die Dienstleistungsaufträge, die nach dem 1. März 1980 geschlossen werden, die Artikel 24 bis 27 des Protokolls Nr. 2 des AKP-EWG-Abkommens von Lome und die gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 des genannten Protokolls in der im Anhang zum vorliegenden Abkommen übernommenen Fassung.

Artikel 143

(1) Verfügt ein AKP-Staat unter seinen administrativen und technischen Führungskräften über einheimisches Personal, das einen erheblichen Teil des Personalbedarfs für die Ausführung einer Maßnahme der technischen Zusammenarbeit in staatlicher Regie ausmacht, so kann die Gemeinschaft in Ausnahmefällen durch Übernahme der Kosten für bestimmte, diesem Staat fehlende Sachmittel oder durch Stellung ausländischer Sachverständiger zur Ergänzung seines Personalbestands zu den Aufwendungen der Regie beitragen.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft darf sich nur auf die Übernahme der Kosten ergänzender Maßnahmen und vorübergehender Ausführungsausgaben erstrecken, die nur für die betreffende Maßnahme verwendet werden dürfen, unter Ausschluß aller ständiger Betriebskosten.

Kapitel 11

Technische Hilfe und Finanzierung der Klein- und Mittelbetriebe

Artikel 144

(1) Die Gemeinschaft finanziert Maßnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben der AKP-Staaten. Die Art der Finanzierung richtet sich nach den Merkmalen des von diesen Staaten vorgelegten Aktionsprogramms.

(2) Die technische Hilfe der Gemeinschaft trägt dazu bei, die Tätigkeit der Einrichtungen der AKP-Staaten zur Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben zu unterstützen und die für diese Betriebe erforderliche Berufsausbildung sicherzustellen.

(3) Die Finanzierungen der Gemeinschaft, die mittels rückzahlbarer oder gegebenenfalls nichtrückzahlbarer Hilfen durchgeführt werden, erfolgen in der Regel in indirekter Form

durch Vermittlung Dritter. Sie können auch in Form von direkten Hilfen erfolgen. Die indirekten Hilfen werden immer vorrangig gewährt, wenn sich in dem betreffenden AKP-Staat eine Bank oder eine andere nationale Stelle befindet, die zur Erreichung des betreffenden Ziels beiträgt. Diese indirekten Hilfen können gewährt werden:

- von der Bank aus den von ihr verwalteten Mitteln an Banken oder Kreditinstitute zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben der Industrie, der Agroindustrie und des Fremdenverkehrs;
- von der Kommission aus den von ihr verwalteten Mitteln an öffentliche Einrichtungen, Körperschaften oder Genossenschaften, deren Aufgabe in der Entwicklung von Handwerk, Handel und Landwirtschaft besteht.

(4) Erfolgt die Finanzierung über eine eingeschaltete Einrichtung, so trägt diese die Verantwortung für die Vorlage der einzelnen Vorhaben innerhalb des vorher genehmigten Aktionsprogramms und für die Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Die Finanzierungsbedingungen für die Endbegünstigten werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem betreffenden AKP-Staat, dem zuständigen Organ der Gemeinschaft und der eingeschalteten Einrichtung festgelegt.

(5) Die Vorhaben werden von der Finanzierungseinrichtung geprüft. Diese beschließt in eigener finanzieller Verantwortung die Gewährung der Enddarlehen zu Bedingungen, die im Einklang mit den in dem betreffenden AKP-Staat für Maßnahmen dieser Art üblichen Bedingungen festgesetzt werden.

(6) Bei der Gewährung der Finanzierungsbedingungen berücksichtigt die Gemeinschaft, daß die Finanzierungseinrichtung ihre Verwaltungskosten, ihre Wechselkurs- und Finanzrisiken sowie die Kosten der technischen Hilfe decken muß, die den Unternehmen oder anderen Enddarlehensnehmern geleistet wird.

Kapitel 12 Kleinstvorhaben

Artikel 145

(1) Um den Erfordernissen der Gebietskörperschaften im Bereich der Entwicklung konkret Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds auf Antrag der AKP-Staaten an der Finanzierung von Kleinstvorhaben.

(2) Die zu diesem Zweck erforderlichen Beträge sind in dem Artikel 109 Absatz 3 genannten Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe eingesetzt; die entsprechenden Mittel zur Deckung der mit dieser Art von Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen werden den in Artikel 95 Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich vorgesehenen Zuschüssen entnommen.

(3) Der Ausarbeitung und Durchführung von Kleinstvorhaben in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird besonderer Vorrang eingeräumt.

Artikel 146

(1) a) Kleinstvorhaben kommen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht, wenn sie

- einem echten und vorrangigen örtlichen Bedarf entsprechen,
- unter aktiver Beteiligung der Gebietskörperschaften durchgeführt werden.

b) Die Beteiligung des Fonds je Kleinstvorhaben darf 150 000 ERE nicht überschreiten.

(2) Die Kleinstvorhabenprogramme betreffen kleine Vorhaben, die sich wirtschaftlich und sozial auf das Leben der Bevölkerung und der Gemeinden der AKP-Staaten auswirken. Diese Vorhaben werden grundsätzlich auf dem Land durchgeführt;

die Gemeinschaft kann sich jedoch auch an der Finanzierung von Kleinstvorhaben in den städtischen Siedlungsgebieten beteiligen.

(3) Zu den Kleinstvorhaben gehören insbesondere: Staudämme, Brunnen und Wasserleitungen, Speicher und Lagerhäuser zur Lagerung von Lebensmitteln und Ernten, Elektrifizierung ländlicher Gebiete, landwirtschaftliche Wirtschaftswege und Brücken, Landebahnen auf dem Lande, Molen, Impfpferche und -gänge, Primarschulen, Lehrwerkstätten, Stätten für handwerkliche Tätigkeiten wie Zentren und Genossenschaften, Entbindungsanstalten, Sozialzentren, Betreuungsstellen, Warenschuppen, Kanalisation und Baulanderschließungen in städtischen Gebieten, Räumlichkeiten zur Förderung kommerzieller Tätigkeiten und andere Vorhaben, die den in Absatz 1 genannten Kriterien entsprechen.

Artikel 147

(1) Jedes Vorhaben, für das die Unterstützung der Gemeinschaft beantragt wird, muß auf eine Initiative der Gebietskörperschaft zurückgehen, die den Nutzen daraus ziehen wird. Kleinstvorhaben werden grundsätzlich von drei Seiten gemeinsam finanziert:

- von der begünstigten Körperschaft in Form von Bar-, Sach- oder Dienstleistungen, die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen;
- vom AKP-Staat in Form einer finanziellen Beteiligung, einer Beteiligung mit öffentlichen Ausrüstungen oder einer Dienstleistung;
- vom Fonds.

(2) Die Summe der vom AKP-Staat und der betreffenden Körperschaft übernommenen Beteiligung muß grundsätzlich mindestens ebenso hoch sein wie der vom Fonds beantragte Zuschuß. Die Leistungen der drei Beteiligten sind gleichzeitig bereitzustellen. Die Körperschaft verpflichtet sich, bei jedem Vorhaben die Instandhaltung und den Betrieb notfalls mit Unterstützung der staatlichen Behörden sicherzustellen.

Artikel 148

(1) a) Der betreffende AKP Staat stellt ein Jahresprogramm auf, in dem die geplanten Vorhaben in ihren Grundzügen dargelegt sind, und legt es der Kommission vor.

b) Nach Prüfung durch die Dienststellen der Kommission wird dieses Programm den zuständigen Organen der Gemeinschaft gemäß Artikel 113 zur Beschlußfassung über die Finanzierung unterbreitet.

(2) Im Rahmen der festgelegten Jahresprogramme werden die Finanzierungsbeschlüsse für die einzelnen Kleinstvorhaben von dem betreffenden AKP-Staat mit Zustimmung des Beauftragten der Kommission gefaßt, die einen Monat nach Notifizierung dieser Beschlüsse als erteilt gilt.

Artikel 149

Nach Abschluß jedes Kleinstvorhabenprogramms übermittelt der begünstigte AKP-Staat in Verbindung mit dem Beauftragten der Kommission den Kommissionsdienststellen einen Bericht über die Durchführung.

Kapitel 13

Steuer- und Zollregelung und andere Bestimmungen

Artikel 150

Die Steuer- und Zollregelung, die in den AKP-Staaten für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge gilt, ist Gegenstand des Protokolls Nr. 6.

Artikel 151

Wird dieses Abkommen von einem AKP-Staat nach Maßgabe des Titels XI nicht ratifiziert oder gekündigt, so ergibt sich daraus für die Vertragsparteien die Verpflichtung, die Beträge der in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel anzupassen. Diese Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 185 und 186 ebenfalls, wenn AKP-Staaten diesem Abkommen beitreten.

Artikel 152

(1) Die Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen kann sich auch auf die streng auf die Anlaufzeit begrenzten Ausgaben erstrecken, beispielsweise für die Instandhaltung und den Betrieb von noch nicht mit voller Leistung arbeitenden Anlagen, soweit diese im Finanzierungsvorschlag aufgeführten Ausgaben für die Erstellung, den Betriebsbeginn und die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

(2) Besonderer Vorrang wird begleitenden Hilfen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eingeräumt.

Artikel 153

(1) Gemäß Artikel 93 Absatz 4 können nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels Folgehilfen finanziert werden.

(2) Die Folgehilfen können die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für früher ausgeführte Investitionsvorhaben decken, um deren volle Nutzung sicherzustellen, insbesondere durch die Lieferung von Gerät für die Instandhaltung und/oder durch die Ausführung größerer Instandsetzungsarbeiten.

(3) Diese Hilfen werden vorübergehend und degressiv gewährt.

(4) Diese Hilfen müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Eigenmittel des betreffenden AKP-Staates Ausnahmecharakter behalten.

(5) Besonderer Vorrang wird Folgehilfen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eingeräumt.

Artikel 154

Bei Ablauf dieses Abkommens werden

- die in Artikel 95 in Form von haftendem Kapital vorgesehenen Mittel, die noch nicht gebunden sind, mit den im gleichen Artikel in Form von Sonderdarlehen vorgesehenen Mitteln zusammengelegt;
- die in Artikel 133 zur Finanzierung regionaler Vorhaben vorgesehenen Mittel, die noch nicht gebunden sind, mit Vorrang zur Finanzierung anderer regionaler Vorhaben und Aktionsprogramme zugunsten der gleichen Teilregion verfügbar.

Titel VIII

**Allgemeine Bestimmungen
betreffend
die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten,
AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten**

Artikel 155

(1) Im Rahmen dieses Abkommens wird zum einen den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eine besondere Behandlung eingeräumt und werden zum anderen für die AKP-Binnenstaaten und -Inselstaaten besondere Maßnahmen vorgesehen, damit sie ihre spezifischen Schwierigkeiten und Hindernisse überwinden können, die sich für erstere aus der Art ihrer Bedürfnisse und für letztere aus ihrer geographischen

Lage ergeben, und in die Lage versetzt werden, die durch dieses Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll zu nutzen.

(2) Die spezifischen Bestimmungen, die aufgrund dieses Titels zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnenstaaten und -Inselstaaten eingeführt werden, sind in den Artikeln 15, 21, 46, 47, 53, 82, 90, 93, 106, 107, 112, 125, 129, 133, 135, 139, 141, 145, 152 und 153 dieses Abkommens sowie in Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 enthalten.

(3) Die in den drei nachstehenden Listen aufgeführten AKP-Staaten können je nach ihren Bedürfnissen und ihren Merkmalen in den Genuß der in diesem Artikel genannten besonderen Maßnahmen kommen:

a) Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Äthiopien	Ruanda
Benin	Salomonen
Botsuana	Santa Lucia
Burundi	Sao Tome und Principe
Dominica	Seschellen
Dschibuti	Sierra Leone
Gambia	Somalia
Grenada	Sudan
Guinea	Swasiland
Guinea-Bissau	Tansania
Kap Verde	Togo
Komoren	Tonga
Lesotho	Tschad
Malawi	Tuvalu
Mali	Uganda
Mauretanien	Westsamoa
Niger	Zentralafrikanische Republik
Obervolta	

b) AKP-Binnenstaaten

Botsuana	Ruanda
Burundi	Sambia
Lesotho	Swasiland
Malawi	Tschad
Mali	Uganda
Niger	Zentralafrikanische Republik
Obervolta	

c) AKP-Inselstaaten

Bahamas	Papua-Neuguinea
Barbados	Santa Lucia
Dominica	Salomonen
Fidschi	Sao Tome und Principe
Grenada	Seschellen
Jamaika	Tonga
Kap Verde	Trinidad und Tobago
Komoren	Tuvalu
Madagaskar	Westsamoa
Mauritius	

(4) Die Listen der in Absatz 3 genannten AKP-Staaten können durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- falls ein sich in vergleichbarer Lage befindender dritter Staat diesem Abkommen beitrifft;
- falls sich die Wirtschaftslage eines dieser Staaten so erheblich und dauerhaft ändert, daß seine Einbeziehung in die Gruppe der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten erforderlich wird oder daß die Einbeziehung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Titel IX**Zahlungs- und Kapitalverkehr,
Niederlassung, Dienstleistungen****Kapitel 1****Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr****Artikel 156**

Die Vertragsparteien unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Bereiche des Handels, der Dienstleistungen, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Vertragsparteien jedoch nicht daran, aus Gründen ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Artikel 157

(1) Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen es die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblemen Rechnung tragen.

(2) Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollten, so würden sie im Einklang mit den internationalen Devisenvorschriften getroffen oder beibehalten und alle Anstrengungen unternommen, damit die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß verringert würden.

Artikel 158

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 95 genannten Darlehen bzw. Beteiligungen an haftendem Kapital verpflichten sich die AKP-Staaten,

- a) den in Artikel 94 erwähnten Begünstigten die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für Zins-, Provisions- und Tilgungszahlungen für die zur Verwirklichung der Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet gewährten Darlehen und Hilfen in Form von Quasi-Kapital erforderlich sind,
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für den Transfer der bei ihr in nationaler Währung anfallenden Nettoeinkünfte und -erlöse aus Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen erforderlich sind.

Artikel 159

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 156, 157 und 158 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckmäßigen Empfehlungen ab.

Kapitel 2**Niederlassung und Dienstleistungen****Artikel 160**

Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Ge-

sellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Gleichbehandlung zu gewähren, so sind die Mitgliedstaaten bzw. die AKP-Staaten nicht verpflichtet, bei dieser Tätigkeit den Staatsangehörigen und Gesellschaften des betreffenden Staats eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 161

Gesellschaften im Sinne dieses Abkommens sind die Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesellschaften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats sind die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben; sollten sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats oder dieses AKP-Staats stehen.

Artikel 162

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 160 und 161 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckdienlichen Empfehlungen ab.

Titel X**Die Organe****Artikel 163**

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Beratende Versammlung.

Artikel 164

(1) Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits.

(2) Jedes Mitglied des Ministerrats kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des Mitglieds aus.

(3) Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ministerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 165

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

Artikel 166

(1) Der Ministerrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

(2) Er tritt ferner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies erforderlich ist.

(3) Die Geschäftsordnung des Ministerrats sieht vor, daß die Kopräsidenten, unterstützt von Beratern, zwischen den Tagungen des Ministerrats regelmäßig miteinander Konsultationen führen und Meinungen austauschen können.

Artikel 167

(1) Der Ministerrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

(2) Die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits bestimmen je in einem internen Protokoll das Verfahren, nach dem sie ihre Haltung erarbeiten.

Artikel 168

(1) Der Ministerrat legt die großen Leitlinien für die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens durchzuführenden Arbeiten fest.

(2) Der Ministerrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung und trifft alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck kann der Ministerrat alle von der Beratenden Versammlung hierzu angenommenen Entschlüsse oder Empfehlungen berücksichtigen.

(3) Die Beschlüsse, die vom Ministerrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen gefaßt werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(4) Der Ministerrat kann ferner Entschlüsse annehmen, Erklärungen abgeben, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er zur Erreichung der festgelegten Ziele und zum einwandfreien Funktionieren dieses Abkommens für erforderlich hält.

(5) Der Ministerrat veröffentlicht jährlich einen Bericht sowie andere von ihm für nützlich erachtete Informationen.

(6) Der Ministerrat kann geeignete Vorkehrungen treffen, um die Aufrechterhaltung von wirksamen Kontakten und Konsultationen sowie einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialkreisen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten sicherzustellen.

(7) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten können den Ministerrat mit allen Fragen betreffend die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(8) In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen finden auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten im Ministerrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung Konsultationen statt.

(9) Der Ministerrat kann Ausschüsse oder Gruppen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Arbeiten einsetzen.

(10) Auf Antrag einer der Vertragsparteien kann ein Meinungsaustausch über Fragen stattfinden, die sich unmittelbar auf die durch dieses Abkommen erfaßten Gebiete beziehen.

(11) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen einen Meinungsaustausch über andere wirtschaftliche oder technische Fragen von beiderseitigem Interesse durchführen.

Artikel 169

Der Ministerrat kann, wenn dies erforderlich ist, seine Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen. Der Botschafterausschuß äußert sich in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 167.

Artikel 170

Der Botschafterausschuß besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission einerseits und einem Vertreter jedes AKP-Staats andererseits.

Artikel 171

(1) Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er führt jeden ihm vom Ministerrat übertragenen Auftrag aus.

(2) Der Botschafterausschuß übt die Befugnisse aus und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm vom Ministerrat übertragen werden.

(3) Der Botschafterausschuß prüft das Funktionieren dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

(4) Der Botschafterausschuß berichtet dem Ministerrat über seine Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten, für die ihm Befugnisse übertragen worden sind. Er unterbreitet dem Ministerrat ferner Vorschläge, Entschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

(5) Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse und aller ständigen und/oder Ad-hoc-Gremien oder -Arbeitsgruppen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind oder in Anwendung dieses Abkommens eingesetzt werden, und unterbreitet dem Ministerrat in regelmäßigen Zeitabständen Berichte.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Botschafterausschuß in jedem Halbjahr mindestens einmal zusammen.

Artikel 172

(1) Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von einem Vertreter eines Mitgliedstaats, welcher von der Gemeinschaft benannt wird, und einem Vertreter eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Der Botschafterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Artikel 173

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ministerrats oder des Botschafterausschusses teil, wenn auf der Tagesordnung Punkte stehen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bank fallen.

Artikel 174

Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren des Ministerrates und des Botschafterausschusses oder anderer gemischter Organe erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ministerrates wahrgenommen.

Artikel 175

(1) Die Beratende Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments für die Gemeinschaft einerseits und aus den von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder Vertretern andererseits zusammen.

(2) Die Beratende Versammlung prüft geeignete Mittel zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten und zur Förderung der Durchführung der Ziele dieses Abkommens und kann, insbesondere anläßlich der Prüfung des Jahresberichts des Ministerrates, diesem alle Empfehlungen unterbreiten, die sie für zweckdienlich hält.

(3) Die Beratende Versammlung bestellt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Beratende Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Beratungen der Beratenden Versammlung werden von einem Paritätischen Ausschuß vorbereitet. Die Beratende Versammlung kann ferner beratende Ad-hoc-Ausschüsse zur Ausführung der von ihr festgelegten besonderen Aufgaben einsetzen.

(6) Die Beratende Versammlung prüft den gemäß Artikel 168 Absatz 5 erstellten Bericht.

(7) Die Beratende Versammlung kann auf Ad-hoc-Basis jede ihr wünschenswert erscheinende Verbindung aufnehmen, um die Stellungnahmen der Wirtschafts- und Sozialkreise zu der Politik der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens einzuholen.

(8) Die Beratende Versammlung kann auf den Gebieten, die dieses Abkommen betreffen oder darin angesprochen werden, Entschließungen verabschieden.

(9) Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren der Beratenden Versammlung erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung wahrgenommen.

Artikel 176

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat, mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren AKP-Staaten andererseits ergeben, können dem Ministerrat unterbreitet werden.

(2) Gelingt es dem Ministerrat nicht, den Streitfall beizulegen, so kann er auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten, dessen Ausgang dem Rat in einem Bericht anlässlich seiner nächsten Tagung mitgeteilt wird.

(3) a) Wird der Streitfall nicht beigelegt, so bestellt der Ministerrat auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien einen Schiedsrichter. Anschließend bestellen die beiden am Streit beteiligten Parteien im Sinne von Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten je einen weiteren Schiedsrichter.

b) Die Schiedssprüche ergehen innerhalb von 18 Monaten mit Stimmenmehrheit.

c) Jede der am Streit beteiligten Parteien ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 177

Die Mittel für die Verwaltungskosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Organe werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 aufgebracht.

Artikel 178

Die auf Grund dieses Abkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sind im Protokoll Nr. 3 festgelegt.

Titel XI

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 179

Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten dürfen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 180

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin vorgesehenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements, zum einen nach Maßgabe des Vertrags für die Gebiete, in denen dieser Vertrag angewendet wird, und zum anderen für die Gebiete der AKP-Staaten.

Artikel 181

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß sie im Falle des Beitritts eines dritten Staates zur Gemeinschaft soweit erforderlich die entsprechenden Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen treffen werden.

Artikel 182

(1) a) Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem Vertrag gefaßt und den Parteien dieses Abkommens notifiziert wird.

b) Er bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

c) Die Ratifikation dieses Abkommens gilt ebenfalls als Ratifikation des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens werden, soweit es die AKP-Staaten betrifft, beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und, soweit es die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten betrifft, beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon unverzüglich.

Artikel 183

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Urkunde zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

(2) Ein AKP-Staat, der die in Artikel 182 genannten Verfahren bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen hat, kann dies nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten zum Abschluß bringen und nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten fortsetzen, es sein denn, er teilt dem Ministerrat vor Ablauf dieser Frist mit, daß er diese Verfahren spätestens innerhalb der auf diese Frist folgenden sechs Monate abschließen will, und nimmt vor Ablauf der letztgenannten Frist die erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor.

(3) Auf AKP-Staaten, die die in Artikel 182 genannten Verfahren am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen haben, findet es vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats an Anwendung.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die dieses Abkommen nach Maßgabe des Absatzes 2 ratifizieren, erkennen die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens an, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt, von dem an dieses Abkommen auf sie Anwendung findet, getroffen werden. Sie erfüllen vorbehaltlich einer Frist, die ihnen der Ministerrat gegebenenfalls gewährt, spätestens sechs Monate nach dem Abschluß der in Artikel 182 genannten Verfahren alle Verpflichtungen, die sie aufgrund dieses Abkommens oder aufgrund von Durchführungsbeschlüssen des Ministerrates zu übernehmen haben.

(5) Die Geschäftsordnung der durch dieses Abkommen eingesetzten Organe bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Vertreter der Unterzeichnerstaaten, die in Artikel 182 genannten Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht abgeschlossen haben, als Beobachter an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen. Die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an dieses Abkommen auf die genannten Staaten Anwendung findet; sie wird auf jeden Fall unwirksam, sobald der betreffende Staat nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Artikels nicht mehr ratifizieren kann.

Artikel 184

(1) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zur Gemeinschaft oder Assoziierung mit ihr unterrichtet.

(2) Der Ministerrat wird auch über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

Artikel 185

(1) Stellt ein im vierten Teil des Vertrags genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so wird dieser Antrag dem Ministerrat vorgelegt.

(2) Nach Zustimmung des Ministerrates tritt das betreffende Land diesem Abkommen bei durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

(3) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch einen solchen Beitritt dürfen die Vorteile, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 186

(1) Stellt ein Staat, dessen Wirtschaftsstruktur und Produktion mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so bedarf dieser Antrag der Zustimmung des Ministerrates. Der betreffende Staat kann diesem Abkommen durch Abschluß eines Abkommens mit der Gemeinschaft beitreten.

(2) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten.

(3) In dem betreffenden Abkommen kann der Termin festgesetzt werden, zu dem einzelne dieser Rechte und Pflichten auf ihn Anwendung finden.

(4) Durch einen solchen Beitritt dürfen jedoch die Vorteile nicht beeinträchtigt werden, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über finanzielle und technische Zusammenarbeit, die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die industrielle Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 187

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an werden die dem Ministerrat durch das AKP-EWG-Abkommen von Lome übertragenen Befugnisse soweit erforderlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens von dem mit dem vorliegenden Abkommen eingesetzten Ministerrat ausgeübt.

Artikel 188

(1) Dieses Abkommen läuft 5 Jahre nach dem 1. März 1980, d. h. am 28. Februar 1985 ab.

(2) Achtzehn Monate vor Ablauf dieses Zeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten sollen.

(3) Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 189

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 190

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil desselben.

Artikel 191

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Lome am einunddreißigsten Oktober neunzehnhundertneunundsiebzig.

Protokoll Nr. 1

über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

(1) Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Absätze 3 und 4 als Ursprungswaren eines AKP-Staats, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind:

- a) Waren, die vollständig in einem oder mehreren AKP-Staaten hergestellt sind,
- b) Waren, die in einem oder mehreren AKP-Staaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

(3) Sofern Waren, die vollständig in der Gemeinschaft oder in den in Anmerkung 9 bestimmten Ländern und Gebieten hergestellt worden sind, in einem oder mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in diesem oder diesen AKP-Staaten hergestellt, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

(4) Die in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Waren später in einem oder in mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden und wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

(5) Zur Anwendung der Absätze 1 bis 4 und sofern alle darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gelten die in zwei oder mehreren AKP-Staaten hergestellten Waren als Ursprungswaren des AKP-Staats, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Weder die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d genannten Behandlungen noch die Kumulierung dieser Be- oder Verarbeitungen gelten dabei als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Die in der Liste C im Anhang IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten vollständig hergestellt:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren;

- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzu-reihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten); Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

- e) i) einfaches Mischen von Waren der gleichen Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungsware eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines Landes oder Gebietes zu gelten;
- ii) einfaches Mischen von Waren verschiedener Arten, sofern nicht ein oder mehrere Bestandteile die in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines Landes oder Gebietes zu gelten, und sofern dieser Bestandteil bzw. diese Bestandteile zur Bestimmung der wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der fertigen Ware beitragen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Titel II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) a) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster in Anhang V wiedergegeben ist.

b) Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1 420 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht, dessen Muster in Anhang VI wiedergegeben ist.

c) Bis einschließlich 30. April 1981 entspricht die in der nationalen Währung eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft anzuwendende Europäische Rechnungseinheit dem Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in der nationalen Währung dieses Landes am 30. Juni 1978. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in der nationalen Währung dieses Landes am ersten Werktag im Oktober des Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

d) Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berichtigte Beträge eingeführt werden, die die vorstehend und in Artikel 16 Absatz 2 genannten, in ERE ausgedrückten Beträge ersetzen und dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen von der Gemeinschaft spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zu notifizieren sind. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der nationalen Währung eines Landes ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

e) Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von diesem Mitgliedstaat angegebenen Betrag an.

(2) Ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens wird auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gelten als Ursprungswaren, wenn alle dazugehörigen Artikel Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungsartikeln und Artikeln ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in einem AKP-Staat hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr; und für Waren unbestimmbaren Ursprungs, der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragsparteien, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits der Preis ab Werk der hergestellten Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 gelten als unmittelbar aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder den Ländern und Gebieten in die AKP-Staaten befördert die Waren, deren Beförderung die Gebiete anderer als dieser Staaten, Länder und Gebiete nicht berührt. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen oder beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Unterbrechungen und Änderungen des Beförderungswegs, die auf Ereignisse auf See oder auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, schließen die Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorzugsbehandlung nicht aus, sofern die Waren während dieser Änderungen oder Unterbrechungen nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und nur eine auf ihren Schutz und die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

Ursprungsware, sofern der Wert der Artikel ohne Ursprungseigenschaft 15% des Gesamtwertes der Warenzusammensetzung nicht überschreitet.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In den von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

(2) Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien

überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Werden die Waren über einen Hafen eines AKP-Staates, eines Landes oder eines Gebietes befördert, der bzw. das nicht das Ursprungsland ist, so beginnt eine neue Frist von zehn Monaten mit dem Zeitpunkt, in dem die Zollbehörden des Durchfuhrhafens in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

- den Vermerk „Transit“
 - den Namen des Durchfuhrlandes
 - einen Datumsstempel
- angebracht haben.

Diese Regelung tritt in Kraft, nachdem der Kommission ein Musterabdruck des verwendeten Stempels übermittelt worden ist.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(3) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere EUR. 1-Bescheinigungen ersetzt werden, sofern der Austausch bei der Zollstelle vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Ein-

fuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR. 2 besteht aus einem einzigen Blatt im Format von 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung des Formblatts heftet es der Ausführer bei Paketpostsendungen an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost legt der Ausführer das Formblatt in die Sendung.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 16

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 90 Europäische Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 285 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 17

(1) Werden Waren aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat oder als einen Mitgliedstaat oder ein Land oder Gebiet versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren eines AKP-Staats erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus einem AKP-Staat in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,

- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Aufstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 18

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Antrag:

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“.

Artikel 19

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICATAAT“, „DUPLICATE“.

Artikel 20

(1) Bei Anwendung von Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 die zuständige Zollstelle des AKP-Staats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Waren mit Herkunft aus anderen AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus Ländern oder Gebieten verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster im Anhang VII wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates, -landes oder -gebietes entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder zwecks weiterer Auskünfte vom Ausführer die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel 21 ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster im Anhang VIII wiedergegeben ist, verlangen.

Artikel 21

Die zuständige Zollstelle des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem diese Waren ausgeführt worden sind, stellt das Auskunftsbblatt über die verwendeten Waren auf Antrag des Ausführers dieser Waren entweder in den in Artikel 20 Absatz 2 bezeichneten Fällen oder auf Veranlassung des Ausführers aus. Es wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der es entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 22

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 23

(1) Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und der Formblätter EUR. 2 zuständigen Zollstellen.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die Länder und Gebiete und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 20 genannten Auskunftsbblätter.

Artikel 24

Sanktionen werden gegen diejenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 25

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären, oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 28 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets dessen Gesetzgebung.

Artikel 26

Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 20 genannten Auskunftsbblätter erfolgt in den in Artikel 25 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Artikel 27

Nach Maßgabe von Artikel 11 des Abkommens überprüft der Ministerrat jährlich oder jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die ergangenen Beschlüsse treten so bald wie möglich in Kraft.

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß tritt insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats gemäß Artikel 27 regelmäßig zusammen.

(3) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Abweichungen von diesem Protokoll nach Maßgabe des Artikels 30.

(4) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission und andererseits aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten von regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten.

Artikel 29

Der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen prüft regelmäßig die Auswirkungen der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

Artikel 30

(1) Abweichungen von diesem Protokoll können vom Ausschuß genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen. Zu diesem Zweck unterrichten der oder die betreffenden AKP-Staaten die Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem

die AKP-Staaten den Ausschuß befassen, von ihrem Antrag und fügen die gemäß Anmerkung 10 erstellten Unterlagen zur Begründung des Antrags bei.

(2) Bei der Prüfung der Anträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Entwicklungsstand oder die geographische Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der Ursprungsregeln die Möglichkeit einer in einem AKP-Staat bestehenden Industrie, ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft fortzusetzen merklich beeinträchtigen würde, und besonders Fälle, in denen diese Anwendung die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig bewiesen werden kann, daß größere Investitionen in eine Industrie wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten und in denen eine Abweichung die Durchführung eines Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Einhaltung dieser Regeln ermöglichen würde.

(3) In allen Fällen ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Regeln über den kumulativen Warenursprung gelöst werden kann.

(4) Ferner wird der Antrag auf Genehmigung einer Abweichung im Falle eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten unter besonderer Berücksichtigung wohlwollend geprüft, wobei die folgenden Faktoren besonders berücksichtigt werden:

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassenden Beschlüsse, insbesondere auf die Beschäftigungslage;
- b) die Notwendigkeit, die Abweichung während eines bestimmten Zeitraums anzuwenden, der der besonderen Lage dieses weniger entwickelten AKP-Staats und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(5) Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Ursprungseigenschaft Waren verliehen werden kann, bei deren Herstellung Ursprungswaren aus benachbarten Entwicklungsländern oder aus Entwicklungsländern, zu denen ein AKP-Staat oder die AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind; Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(6) Der Ausschuß trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Antrags bei der Gemeinschaft, ein Beschluß gefaßt wird. Kommt im Ausschuß kein Beschluß zustande, so wird die Angelegenheit an den Botschafterausschuß verwiesen, der innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung darüber beschließt.

(7) a) Die Abweichungen gelten für einen vom Ausschuß festzusetzenden Zeitraum, der in der Regel zwei Jahre beträgt. Dieser Zeitraum kann auf höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn die Abweichung einen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten betrifft.

b) In dem Abweichungsbeschluß können Verlängerungen um ein Jahr vorgesehen werden, ohne daß ein erneuter Beschluß des Ausschusses erforderlich wird, sofern der oder die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums den Nachweis erbringen, daß sie den Bestimmungen dieses Protokolls, von denen abgewichen wird, noch nicht nachkommen konnten.

c) Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuß sie so bald wie möglich und beschließt nach dem in Absatz 6 vorgesehenen Verfahren über eine erneute Verlängerung der Abweichung. Es werden alle geeigneten Schritte unternommen, um Unterbrechungen in der Anwendung der Abweichung zu vermeiden.

Artikel 31

Die Vertragsparteien kommen überein, alle Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von diesem Protokoll im entsprechenden institutionellen Rahmen zu prüfen, sobald das Abkommen unterzeichnet worden ist, damit die Abweichungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft treten können.

Artikel 32

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 33

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anhang I

Erläuterungen

Anmerkung 1 – zu den Artikeln 1 und 2 ¹⁾

Die Begriffe „ein oder mehrere AKP-Staaten“, „die Gemeinschaften“ und „Länder und Gebiete“ umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf See befindlichen Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete, zu denen sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 6 erhaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 – zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder eines der Länder oder Gebiete ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der fertigen Ware verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der Waren eingehenden Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Anmerkung 3 – zu Artikel 1

Wird zur Feststellung der Ursprungeigenschaft einer in einem AKP-Staat hergestellten Ware eine Prozentregel angewandt, so entspricht der aufgrund der in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die Länder und Gebiete eingeführten Drittlandswaren.

Anmerkung 4 – zu Artikel 3, Absätze 1 und 2 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 5 – zu Artikel 1

Zur Anwendung der Ursprungsregeln werden die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 6

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen von an dem Abkommen beteiligten Staaten oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitz des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehr-

heit der Mitglieder dieser Räte Staatsangehörige der an diesem Abkommen beteiligten Staaten sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten gehört;

- deren Besatzung, einschließlich des Stabs, mindestens 50 % aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten besteht.

Anmerkung 7 – zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Werts aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 8 – zu Artikel 23

Die befragten Behörden erteilen alle Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder Ländern und Gebieten beachtet worden sind.

Anmerkung 9 – zu Artikel 1 Absatz 3

„Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Länder und Gebiete.

Anmerkung 10 – zu Artikel 30 Absatz 1

Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge durch den Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen legt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags möglichst vollständige Unterlagen vor, in denen insbesondere die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- Bezeichnung der fertigen Ware
- Art und Menge der Ursprungswaren von Drittländern
- Art und Menge der Ursprungswaren der AKP-Staaten, der Gemeinschaft und der Länder und Gebiete oder der in diesen Ländern verarbeiteten Waren
- Herstellungsverfahren
- Mehrwert
- Beschäftigtenzahl des betreffenden Unternehmens
- Voraussichtliches Volumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft
- Andere Möglichkeiten der Rohstoffversorgung
- Begründung der beantragten Dauer unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ermittlungen zur Erschließung neuer Versorgungsquellen
- Sonstige Bemerkungen.

Das gleiche gilt für etwaige Verlängerungsanträge.

Die in Artikel 30 Absatz 6 genannte Frist beginnt zum Zeitpunkt der Befassung der Gemeinschaft.

¹⁾ Für diese Regeln wird auf die in der gemeinsamen Erklärung betreffend den Ursprung von Fischereierzeugnissen auf Seite 251 vorgesehene Prüfung Bezug genommen.

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den dabei hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verleihen

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 oder 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Fischsalzlake; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01 bis 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Herstellen aus Getreide	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05, aus Waren der Tarifnr. 07.06 oder aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke, Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 02.01 oder 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 oder 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 17.02	Andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 17.02	Andere Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Herstellen aus Waren aller Art	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 19.02	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus anderen Waren als – Mais der Art <i>Zea indurata</i> – Hartweizen – Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware nicht überschreitet – Vitaminen, Mineralsalzen, chemischen Erzeugnissen oder natürlichen oder anderen Stoffen oder Zubereitungen, die als Zusätze verwendet werden	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht-muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnrn. 08.01, 08.05 oder 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware entspricht
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 21.07	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Spirit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen, Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärke- gewinnung (ausgenommen einge- dicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezo- genen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Mais- mehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Ölpress- rückstände	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 % der Menge der verwendeten Waren der Tarifrnr. 24.01 Ursprungswaren sind
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veteri- närmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 32.04 oder 32.05	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen, wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Barium- karbonat und Satinweiß	
ex 33.06	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätheri- scher Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus ätherischen Ölen (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoiden	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartof- feln
ex 35.07	Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstof- fen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
37.01	Lichtempfindliche photographi- sche Platten und Planfilme (aus- genommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.02	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.01	
37.04	Lichtempfindliche, photographi- sche Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.01 oder 37.02	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zuberei- tungen oder in Formen oder		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: – Fuselöle und Dippelöl – Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren – Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine, thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische – Ionenaustauscher – Katalysatoren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren - feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen - Gasreinigungsmasse - graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01 - Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnr. 29.04 - Ammoniakwasser oder Rohammoniak, das beim Reinigen von Leucht- oder Kokereigas anfällt		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Niederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.06 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex Tarifnr. 43.02)	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungs- mittel, aus Holz, vollständig, ausgenommen aus Faserplatten	Herstellen aus Holzdraht	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 44.28	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe		
ex 45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 45.01
ex 48.07	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Brief- umschläge, Einstückbriefe, Post- karten (ohne Bilder) und Briefkar- ten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammen- stellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Anderé Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zuge- schnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
ex 48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und derglei- chen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzie- rungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 49.11	
50.04 ¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifrnr. 50.04 gehören
50.05 ¹⁾	Garne aus Schappe- oder Bourret- teseide, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.03
ex 50.07 ¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengar- ne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelver- kauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnrn. 50.01 bis 50.03
ex 50.07 ¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.09 ²⁾	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifrnrn. 50.02 oder 50.03
51.01 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.02 ¹⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnrn. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 oder 53.03
53.07 ¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 oder 53.03
53.08 ¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02, oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05 oder aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 oder 54.02

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
54.05 ²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 oder 54.02
55.05 ¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 oder 55.03
55.06 ¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 oder 55.03
55.07 ²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ²⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 ¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 ¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 57.07	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.10 ²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03
ex 57.11 ²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 57.01, 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifrnr. 57.07
ex 57.11	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ¹⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifrnr. 57.07
58.04 ¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifrnr. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bol-ducs), ausgenommen Waren der Tarifrnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifrnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifrnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handge- fertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scher- staub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
ex 59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, ausge- nommen Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
ex 59.02 ¹⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse; Herstellen aus Spinnfa- sern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Fein- heit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinn- masse
59.04 ¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fi- schernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfä- den, Seilen oder Tauern, ausge- nommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehalti- gen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pauslein- wand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnis- se für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus chemischen Waren
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.17 ¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifrnr. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, ausgenommen Feuer-schutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ²⁾

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
	Warenbezeichnung		
ex 61.01	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.02	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ¹⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ¹⁾ ²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.10	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör; Schweißblätter, Schulterpolster und andere Pol- ster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw., ausge- nommen Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Man- schetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.11	Kragen, Hemdeinsätze, Blusenein- sätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Underkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Gewebe, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ²⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wä- sche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstän- de zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgar- nen ²⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wä- sche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstän- de zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Gewebe, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpak- kungszwecken		Herstellen aus chemischen Wa- ren, Spinnmasse oder Naturfa- sern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ²⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgar- nen ²⁾
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Gewebe, einschließlich Schnitt- muster zum Herstellen von Beklei- dung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächer- gestellen und Fächergriffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammenset- zungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammenset- zungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigen-
schaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts
aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifrnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern ¹⁾
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ¹⁾
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschrime, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 73.07	

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stab- stahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertigge- stellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammenge- setzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Wei- chen, Zungenverbindungsstan- gen, Zahnstangen, Bahnschwei- len, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemm- platten, Spurplatten und Spurstan- gen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen herge- stelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzo- gen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampe, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehseisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15), und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (ex Tarifnr. 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungs-eigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungs-eigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Wert der Transistoren 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifrnrn. 90.05, 90.07 (ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung), 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Entladungslampen der Tarifrnr. 85.02, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinema- tographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizi- tätsszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegerä- te, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonauf- zeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestell- ten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Wert der verwendeten Transistoren 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durch-
geführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungsbezeichnung, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungsbezeichnung, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 96.01	Bürstenwaren und Pinsel (Bür- sten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bür- sten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschet- tenknöpfe und dergleichen (ein- schließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Liste B

**Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft,
die zu keinem Wechsel der Tarifnummer führen,
den daraus hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen**

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Tarifnummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.05	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus Wollfett
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Rüben- oder Rohrzucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.02	Laktose, Glukose, Ahornzucker und andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderem Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die keine Ursprungswaren sind
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 25.19	Anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein	Herstellen aus natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit)
ex 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid, zerkleinert und in hermetisch verschlossenen Behältnissen aufgemacht	Zerkleinern und Aufmachen in hermetisch verschlossenen Behältnissen von natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid
ex 25.24	Asbestfasern, roh	Behandlung von Asbestgestein (Asbestkonzentrat)
ex 25.26	Glimmerabfall, gemahlen und homogenisiert	Mahlen und Homogenisieren von Glimmerabfall
ex 25.32	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex Kap. 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Schwefelsäureanhydrid (ex 28.13), durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), Tannine (ex 32.01), ätherische Öle, Resinoide und terpenhaltige Nebenerzeugnisse (ex 33.01), Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, und enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen (ex 35.07)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 28.13	Schwefelsäureanhydrid	Herstellen aus Schwefligsäureanhydrid
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 32.01	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Gallapfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivaten	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Konzentration ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 35.07	Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen	Herstellen aus Enzymen oder zubereiteten Enzymen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kap. 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05), Sulfatterpentinöl, gereinigt (ex 38.07), und Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt (ex 38.09)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet.
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 38.09	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
ex Kap. 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk mit Spinnstoffserzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- oder Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon	Herstellen aus Faßstäben aus Holz, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bouretteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlingen
ex 50.09	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 51.04		
ex 53.11		
ex 53.12		
ex 54.05		
ex 55.07		
ex 55.08		
ex 55.09		
ex 56.07		
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 67.01	Staubwedel	Herstellen aus Federn, Teilen von Federn oder Daunen
ex 68.03	Waren aus Ton- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	Schneiden, Anpassen und Kleben von Schleifstoffen, die von ihrer Form her nicht erkennbar zum Handgebrauch geeignet sind
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest, aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfaser	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl – in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen – in den in der Tarifnr. 73.14 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 aufgeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
ex 73.29	Schneeketten	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Nickel durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott von Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Geweben (einschließlich endlose Gewebe), Gittern und Geflechten, aus Aluminiumdraht, aus Streckblech aus Aluminium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.02	Andere Waren aus Magnesium	Herstellen aus Stäben (Stangen), Profilen, Draht, Blechen, Tafeln, Bändern, nach Größe sortierten Drehspänen, Pulver und Flitter, Rohren (einschließlich Rohlingen), Hohlstangen, aus Magnesium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Klingen für Messer
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungsbezeichnung, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.05	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Strahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind ²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind ²⁾
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht dazu führen, daß der in Liste A für diese Tarifnummer vorgesehene Satz von 3 % für Transistoren überschritten wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 95.05	Waren aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.08	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.); Waren aus Meerscham, Bernstein (auch wiedergewonnen), Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.), bearbeitet, oder aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet
ex 96.01	Pinzel und ähnliche Waren	Herstellen unter Verwendung von Pinselköpfen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 97.06	Köpfe von Golfschlägern, aus Holz oder anderen Stoffen	Herstellen aus Rohlingen
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

¹⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn auf die anderen Waren und Teile, die beim Herstellen der Fertigware verwendet werden, die allgemeine Regel des Wechsels der Tarifnummer angewandt wird.

Liste C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
e 27.09 bis e 27.16 }	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: – azyklische – alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene – Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

Anhang V

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1		Nr. A 000000
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
		 und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde: Ausstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)		

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder »lose geschüttet« anzugeben.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Stempel

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
..... (Ort und Datum)	 (Ort und Datum)
..... Stempel	 Stempel
..... (Unterschrift)	 (Unterschrift)
	¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder »lose geschüttet« anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausfühler/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang VI

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und ¹⁾	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 Ort und Datum	
7 Bemerkungen ²⁾		6 Unterschrift des Ausführers	
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		8 Ursprungsstaat ³⁾	9 Bestimmungsstaat ⁴⁾
		10 Rohgewicht (kg)	
		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht*) , den 19 (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ¹⁾ ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ¹⁾ , den 19 (Unterschrift)
--	--

*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller übrigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Modell der Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren hergestellt worden sind in

.....
(Angabe des Staats oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

und (je nach Fall):

- a) *) den Regeln über die Bestimmung des Begriffs »vollständig hergestellte Waren«
oder
b) *) aus folgenden Waren hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat	Wert *)
.....		
.....		
.....		
.....		

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

..... (Angabe des Staats oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

..... den

.....
(Unterschrift)

*) Zutreffendes eintragen

Anhang VIII

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1 Versender ¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENBESCHEINIGUNG im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den AKP-STAA TEN	
2 Empfänger ¹⁾			
3 Verarbeiter ¹⁾		4 Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6 Einfuhrzollbehörde ²⁾		5 Für amtliche Zwecke	
7 Einfuhrpapiere ²⁾ Muster _____ Nr. _____ Serie _____ vom <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table>			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSSTAAT			
8 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10 Menge ³⁾	
		11 Wert ⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13 Ursprungsstaat	14 Menge ³⁾	15 Wert ²⁾⁵⁾
16 Art der Be- oder Verarbeitung			
17 Bemerkungen			
18 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster _____ Nr. _____ Zollbehörde _____ Den <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift)		19 ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich, der Unterzeichner, _____ _____ erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind _____, den <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 15px;"></table> _____ (Unterschrift)	

1), 2), 3), 4), 5) Siehe Rückseite

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblasses auf seine Echtheit und Richtigkeit _____, den _____ 19 ____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten)	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblass a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *) b) nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen *) _____, den _____ 19 ____ Stempel der Zollbehörde _____ (Unterschrift des Zollbeamten) *) Nichtzutreffendes bitte streichen.
--	---

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

- 1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- 2) Freiwillige Angabe.
- 3) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- 4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- 5) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der Organe

Die hohen Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits übernehmen sowohl die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten als auch die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und der von ihm abhängigen Organe entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienster usw.) werden von der Gemeinschaft oder von einem der AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten übernehmen die auf sie entfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer an den Tagungen der Beratenden Versammlung.

Sie übernehmen in gleicher Weise die Reise- und Aufenthaltskosten für das für diese Tagungen erforderliche Personal sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienster usw.) werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 176 des Abkommens bestellten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten je zur Hälfte übernommen.

Die Ausgaben für die von den Schiedsrichtern errichtete Kanzlei, die Untersuchung der Streitfälle und die technische Organisation der Gerichtssitzungen (Räumlichkeiten, Personal, Dolmetscher usw.) übernimmt die Gemeinschaft.

Die Kosten für außerordentliche Untersuchungsmaßnahmen werden mit den anderen Ausgaben beglichen; hierfür gewähren die Parteien Vorschüsse nach Maßgabe des Beschlusses der Schiedsrichter.

Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten

Die hohen Vertragsparteien –

in dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Vorrechte und Immunitäten für die Personen, die an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, sowie für die amtliche Nachrichtenübermittlung über diese Arbeiten festzulegen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Es ist ferner angebracht, die Regelung für die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates und für dessen Personal vorzusehen.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gebildet und ein Rat der AKP-Minister sowie ein Ausschuß der AKP-Botschafter eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom Generalsekretariat der AKP-Staaten wahrgenommen.

Sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Mitglieder des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsorgane oder an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise von und zum Dienort die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Abkommens, die Schiedsrichter, die aufgrund des Abkommens bestellt werden können, die Mitglieder der beratenden Gremien der Wirtschafts- und Sozialkreise, die eingesetzt werden können, sowie die Beamten und Bediensteten dieser Organe und die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal, sowie das Perso-

nal des Zentrums für industrielle Entwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.

Kapitel 2

Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des Rates der AKP-Minister

Artikel 2

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die vom Rat der AKP-Minister amtlich genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des Rates der AKP-Minister dürfen ohne Ermächtigung des durch das Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein, soweit dies nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit Unfällen, die durch ein dem Rat der AKP-Minister gehörendes bzw. für ihn im Verkehr befindliches Kraftfahrzeug verursacht werden, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Falle von Unfällen erforderlich ist, die durch ein solches Fahrzeug verursacht werden.

Artikel 3

Die Archive des Rates der AKP-Minister sind unverletzlich.

Artikel 4

Der Rat der AKP-Minister, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Erwirbt der Rat der AKP-Minister in größerem Umfang bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Ausübung seiner amtlichen Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind in den Preisen hierfür indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben inbegriffen, so trifft der Aufenthaltsstaat in allen Fällen, in denen es ihm möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung dieser Steuern und Abgaben.

Von den Abgaben und Gebühren, die lediglich die Vergütung von Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Der Rat der AKP-Minister ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu seinem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in den sie eingeführt worden sind, weder verkauft noch in anderer Weise gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staats genehmigt.

Kapitel 3

Amtliche Nachrichtenübermittlung

Artikel 6

Der Gemeinschaft, den Organen des Abkommens und den Koordinierungsorganen steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Gemeinschaft, der Organe des Abkommens und der Koordinierungsorgane unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4

Personal des Sekretariats der AKP-Staaten

Artikel 7

Dem Sekretär (den Sekretären) und dem stellvertretenden Sekretär (den stellvertretenden Sekretären) des Rates der AKP-Minister und den anderen ständigen Mitgliedern seines höheren Personals, die von den AKP-Staaten benannt werden, stehen unter der Verantwortung des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter in dem Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen zuerkannten Vorteile zu. Ihren Ehegatten und ihren in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern stehen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals zuerkannten Vorteile zu.

Artikel 8

Der Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 nicht genannten ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten die Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für die von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht in Fällen, in denen ein ständiger Bediensteter des Sekretariats der AKP-Staaten gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt oder in denen das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug Schäden verursacht.

Artikel 9

Name, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter, des Sekretärs (der Sekretäre) und des stellvertretenden Sekretärs (der stellvertretenden Sekretäre) des Rates der AKP-Minister sowie der ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten werden vom Präsidenten des Rates der AKP-Minister in regelmäßigen Zeitabständen der Regierung des Staats mitgeteilt, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat.

Kapitel 5

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse ihrer Amtstätigkeit gewährt.

Die in diesem Protokoll genannten Organe und Einrichtungen haben die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach ihrer Auffassung ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 11

Auf Streitfälle bezüglich dieses Protokolls findet Artikel 176 des Abkommens Anwendung.

Der Rat der AKP-Minister und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 4 betreffend Bananen

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über nachstehende Ziele zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen der AKP-Staaten überein und beschließen, daß geeignete Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen werden.

Artikel 1

Kein AKP-Staat wird bei der Ausfuhr seiner Bananen nach den Märkten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu seinen herkömmlichen Märkten und seiner Vorteile auf diesen Märkten ungünstiger gestellt sein als bisher oder derzeit.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft besprechen sich miteinander, um die zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden alle im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Die betreffenden Maßnahmen sollen den AKP-Staaten und besonders Somalia unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage die Möglichkeit geben, ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf ihren herkömmlichen Absatzmärkten als auch auf den anderen Märkten der Gemeinschaft zu verbessern. Sie werden in allen Stadien vom

Produktionsstadium bis zum Verbrauchsstadium durchgeführt und betreffen insbesondere:

- die Verbesserung der Bedingungen der Produktion, der Ernte, der Behandlung und der Beförderung im Inland,
- die Absatzförderung.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die beiden Vertragsparteien überein, sich in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander zu besprechen; diese wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen, um Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 4

Sollten sich die AKP-Erzeugerländer veranlaßt sehen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft eine solche Organisation und prüft alle an sie gerichteten Anträge auf Unterstützung der Tätigkeiten dieser Organisation, die in den Bereich der regionalen Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fallen.

Protokoll Nr. 5 betreffend Rum

Artikel 1

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C I mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten.

Artikel 2

a) Zur Anwendung von Artikel 1 setzt die Gemeinschaft abweichend von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 40 % auf dem Markt des Vereinigten Königreichs und von 18 % auf den anderen Märkten der Gemeinschaft.

b) Falls die Anwendung von Buchstabe a die Entwicklung eines traditionellen Handelsstroms zwischen den AKP-Staaten und einem Mitgliedstaat behindert, ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation.

c) Sollte der Verbrauch von Rum in den Mitgliedstaaten erheblich zunehmen, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, den in diesem Protokoll festgelegten jährlichen Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.

d) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, entsprechende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die in Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen erläßt.

e) Die Gemeinschaft erklärt sich ferner bereit, zusammen mit den betreffenden AKP-Staaten nach Maßnahmen zu suchen, die eine Ausweitung der Rumverkäufe dieser Staaten auf den nicht traditionellen Märkten ermöglichen könnten.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die Vertragsparteien überein, sich in einer gemischten Gruppe miteinander zu besprechen, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten auf deren Antrag im Rahmen des Titels I Kapitel 3 ihre Rumverkäufe auf den traditionellen und nicht traditionellen Märkten der Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten.

Protokoll Nr. 6
über die in den AKP-Staaten geltende Steuer- und Zollregelung
für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge

Artikel 1

(1) Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung.

Bei der Anwendung des Absatzes 1 werden die gegenüber den AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wenden die AKP-Staaten auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge die in den Artikeln 2 bis 12 vorgesehene Regelung an.

Artikel 2

Auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungsgebühren noch Steuerabgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden.

Allerdings können diese Aufträge nach Maßgabe der geltenden Gesetze der AKP-Staaten der Formalität der Eintragung unterworfen werden. Diese Formalität kann mit der Erhebung einer Gebühr verbunden sein, die einer Vergütung der Dienstleistung entspricht und die Kosten des Verwaltungsakts nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates nicht überschreitet.

Artikel 3

(1) Auf die von der Gemeinschaft finanzierten Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge werden in dem begünstigten AKP-Staat keine Umsatzsteuern erhoben.

(2) Die bei der Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Bau-, Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge erzielten Gewinne sind nach der inländischen Steuerregelung des AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne erzielt haben, in diesem Staat eine ständige Niederlassung besitzen oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.

Artikel 4

(1) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines von der Gemeinschaft finanzierten Lieferauftrags werden getätigt, ohne daß die Überschreitung der Zollgrenze des begünstigten AKP-Staates die Erhebung von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern oder anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung zur Folge hat.

(2) Betrifft ein von der Gemeinschaft finanzierter Lieferauftrag eine Ursprungsware des begünstigten AKP-Staates, so wird dieser Auftrag zum Preis ab Werk der betreffenden Lieferung zuzüglich der in dem AKP-Staat für diese Lieferung geltenden inländischen Steuern und Abgaben abgeschlossen.

(3) Die Abgabenbefreiung wird im Wortlaut des Auftrags ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 5

Käufe von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Kohlenwasserstoff-Bindemitteln sowie ganz allgemein aller Materialien, die bei einem von der Gemeinschaft finanzierten Bauauftrag ver-

wendet werden, gelten als am inländischen Markt getätigt und unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerregelung in dem begünstigten AKP-Staat.

Artikel 6

Den Unternehmen, die zur Ausführung der Bauaufträge Berufsausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag für diese Ausrüstung eine Regelung der vorübergehenden Verwendung gewährt, wie sie in den inländischen Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates festgelegt ist.

Artikel 7

Berufsausrüstung, die zur Ausführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem oder den begünstigten AKP-Staaten unter Befreiung von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und anderen Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, insofern als diese Steuern und Abgaben nicht die Vergütung einer Dienstleistung darstellen.

Artikel 8

(1) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland angeworbenen natürlichen Personen bestimmt ist, die mit der Ausführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben betraut sind, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staats ohne Erhebung der Zölle, Eingangsabgaben, Steuern und anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die Familienangehörigen der in Absatz 1 bezeichneten Personen.

Artikel 9

(1) Der Beauftragte der Kommission und das Personal der Delegationen mit Ausnahme des im Inland angeworbenen Personals sind in dem AKP-Staat, in dem sie niedergelassen sind, von allen direkten Steuern befreit.

(2) Für das in Absatz 1 bezeichnete Personal gilt Artikel 8 gleichfalls.

Artikel 10

Die AKP-Staaten gewähren die Befreiung von den nationalen oder örtlichen Steuern oder Abgaben auf Zinsen, Provisionen und Tilgungen im Rahmen der Hilfen, welche die Gemeinschaft als Sonderdarlehen, nachgeordnete oder bedingte Darlehen in Form von haftendem Kapital oder als Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank gemäß den Artikeln 101 und 105 des Abkommens gewährt.

Artikel 11

Für alle in diesem Protokoll nicht bezeichneten Angelegenheiten gelten die inländischen Rechtsvorschriften der an dem Abkommen beteiligten Staaten.

Artikel 12

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Ausführung aller von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen werden.

Protokoll Nr. 7

**mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker
im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lome
und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind**

**Protokoll Nr. 3
betreffend AKP-Zucker**

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Abs. 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000

Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder im Falle von Binnenstaaten über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohrzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultationen mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionel-

len Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang

Erklärungen zum Protokoll Nr. 3 des AKP-EWG-Abkommens von Lome

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft.¹⁾

2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam

a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	14 800 metrische Tonnen
Surinam	4 000 metrische Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	7 900 metrische Tonnen ²⁾

3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt.³⁾

¹⁾ Anhang XIII zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lome

²⁾ Anhang XXI zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lome

³⁾ Anhang XXII zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lome

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
 Seiner Majestät des Königs der Belgier,
 Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
 des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
 des Präsidenten der Französischen Republik,
 des Präsidenten Irlands,
 des Präsidenten der Italienischen Republik,
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
 Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
 Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs
 Großbritannien und Nordirland
 und des
 Rates der Europäischen Gemeinschaften

und einerseits

die Bevollmächtigten
 des Staatsoberhauptes der Bahamas,
 des Staatsoberhauptes von Barbados,
 des Präsidenten der Volksrepublik Benin,
 des Präsidenten der Republik Botsuana,
 des Präsidenten der Republik Burundi,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Kamerun,
 des Präsidenten der Republik Kap Verde,
 des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
 des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
 des Präsidenten der Volksrepublik Kongo,
 des Präsidenten der Republik Elfenbeinküste,
 des Präsidenten der Republik Dschibuti,
 des Premierministers und Ministers für Auswärtiges des Unab-
 hängigen Staates Dominica,
 des Vorsitzenden des Vorläufigen Militär-Verwaltungsrates
 und des Ministerrates und des Oberbefehlshabers der Revo-
 lutionsarmee von Äthiopien,
 Ihrer Majestät der Königin von Fidschi,
 des Präsidenten der Gabunischen Republik,
 des Präsidenten der Republik Gambia,
 des Präsidenten der Republik Ghana,
 des Staatsoberhauptes von Grenada,
 des Präsidenten der Revolutionären Volksrepublik Guinea,
 des Präsidenten des Staatsrates von Guinea-Bissau,
 des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
 des Präsidenten der Republik Guyana,
 des Präsidenten der Republik Obervolta,
 des Staatsoberhauptes von Jamaika,
 des Präsidenten der Republik Kenia,
 des Präsidenten der Republik Kiribati,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
 des Präsidenten der Republik Liberia,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar,
 des Präsidenten der Republik Malawi,
 des Präsidenten der Republik Mali,

des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,
 Ihrer Majestät der Königin von Mauritius,
 des Präsidenten der Republik Niger,
 des Chefs der Bundesregierung von Nigeria,
 des Chefs des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
 des Präsidenten der Republik Ruanda,
 des Präsidenten der Republik St. Lucia,
 des Staatsoberhauptes von Westsamoa,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé
 und Príncipe,
 des Präsidenten der Republik Senegal,
 des Präsidenten der Republik Seschellen,
 des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
 des Präsidenten des Unabhängigen Staates Salomonen,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
 Präsident des Obersten Revolutionsrates,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Sudan,
 des Präsidenten der Republik Suriname,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
 des Präsidenten der Republik Tschad,
 des Präsidenten der Republik Togo,
 Seiner Majestät des Königs Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
 des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
 Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
 des Präsidenten der Republik Uganda,
 des Präsidenten der Republik Zaire,
 des Präsidenten der Republik Sambia

andererseits,

die am 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung des zweiten
 AKP-EWG-Abkommens von Lome in Lome zusammengetreten
 sind, haben folgende Texte festgelegt:

Das zweite AKP-EWG-Abkommen von Lome
 sowie die folgenden Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ur-
 sprungswaren“ und über die Methoden der
 Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der Organe
- Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten
- Protokoll Nr. 4 betreffend Bananen
- Protokoll Nr. 5 betreffend Rum
- Protokoll Nr. 6 über die in den AKP-Staaten geltende Steuer-
 und Zollregelung für die von der Gemeinschaft
 finanzierten Aufträge
- Protokoll Nr. 7 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 be-
 treffend AKP-Zucker im Anhang zu dem
 am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-
 EWG-Abkommen von Lome und den entspre-
 chenden Erklärungen, die dem genannten Ab-
 kommen beigelegt sind

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und die Bevoll-
 mächtigten der AKP-Staaten haben außerdem den Text des

Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben ferner den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen festgelegt:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT (Anhang I)
2. Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden Waren (Anhang II)
3. Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 9 und 11 des Abkommens (Anhang III)
4. Gemeinsame Erklärung betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren (Anhang IV)
5. Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland (Anhang V)
6. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 46 Absatz 3 des Abkommens (Anhang VI)
7. Gemeinsame Erklärung betreffend die Konzertierung EWG/AKP bei Einführung eines weltweiten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Anhang VII)
8. Gemeinsame Erklärung betreffend die Förderung von Investitionen im Bergbau (Anhang VIII)
9. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens (Anhang IX)
10. Gemeinsame Erklärung betreffend die zusätzliche Finanzierung der industriellen Zusammenarbeit (Anhang X)
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 82 des Abkommens (Anhang XI)
12. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 131 des Abkommens (Anhang XII)
13. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 132 des Abkommens (Anhang XIII)
14. Gemeinsame Erklärung mit dem Wortlaut der Artikel 24 bis 27 des Protokolls Nr. 2 des AKP-EWG-Abkommens von Lome, auf die in Artikel 142 des vorliegenden Abkommens Bezug genommen wird, und dem Wortlaut der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 26 des genannten Protokolls (Anhang XIV)
15. Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten (Anhang XV)
16. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vertretung der regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse (Anhang XVI)
17. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 185 des Abkommens (Anhang XVII)
18. Gemeinsame Erklärung betreffend die Seefischerei (Anhang XVIII)
19. Gemeinsame Erklärung betreffend den Seeverkehr (Anhang XIX)
20. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 (Anhang XX)
21. Gemeinsame Erklärung betreffend den Ursprung von Fischerei-Erzeugnissen (Anhang XXI)

22. Gemeinsame Erklärung zum Protokoll Nr. 5 (Anhang XXII)
23. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 5 (Anhang XXIII)
24. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Protokolls Nr. 5 (Anhang XXIV)

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben ferner Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zur Liberalisierung des Handels (Anhang XXV)
2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens (Anhang XXVI)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Abkommens (Anhang XXVII)
4. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens (Anhang XXVIII)
5. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens (Anhang XXIX)
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 21 des Abkommens (Anhang XXX)
7. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 95 des Abkommens (Anhang XXXI)
8. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 95 des Abkommens (Anhang XXXII)
9. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 156 des Abkommens (Anhang XXXIII)
10. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ (Anhang XXXIV)
11. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin (Anhang XXXV)
12. Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 30 und 31 des Protokolls Nr. 1 (Anhang XXXVI)
13. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer (Anhang XXXVII)
14. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 (Anhang XXXVIII)
15. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der Organe (Anhang XXXIX)
16. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 3 (Anhang XL)

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 2 des Abkommens (Anhang XLI)
2. Erklärung der AKP-Staaten betreffend die Regelung für Bergbauerzeugnisse (Anhang XLII)
3. Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 95 des Abkommens (Anhang XLIII)
4. Erklärung der AKP-Staaten zum Ursprung der Fischerei-Erzeugnisse (Anhang XLIV)

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Geschehen zu Lome am einunddreißigsten Oktober neunzehnhundertneundsiebzig.

Anhang I**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT**

Die Vertragsparteien konsultieren sich anlässlich der Vorlage und der Prüfung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Anhang II**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten
der französischen überseeischen Departements
für die unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden Waren**

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Kapitel 1 und 3 des Titels I des Abkommens für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements gelten.

Die Gemeinschaft kann während der Laufzeit des Abkommens die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei der Prüfung der etwaigen Nutzung dieser Möglichkeit berücksichtigt die Gemeinschaft den unmittelbaren Handelsverkehr zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Die Verfahren zur Unterrichtung und Konsultierung der betreffenden Parteien werden nach Maßgabe des Artikels 16 Nummer 1 durchgeführt.

Anhang III**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 9 und 11 des Abkommens**

Wenden die AKP-Staaten bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft eine besondere Zollregelung an, so gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 entsprechend. In allen anderen Fällen, in denen die von den AKP-Staaten angewandte Einfuhrregelung eine Bescheinigung des Ursprungs erfordert, akzeptieren die AKP-Staaten die Ursprungszeugnisse, die den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen entsprechen.

Anhang IV**Gemeinsame Erklärung
betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik
fallenden Waren**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen. Die die Schutzklausel betreffenden Bestimmungen des Abkommens sind auf diese Waren nur insoweit anwendbar, als sie mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar sind.

Anhang V**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Handel zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Botsuana, Lesotho und Swasiland**

Im Hinblick auf das Protokoll Nr. 22 Abschnitt I Punkt 3 zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geben die Regierungen von Botsuana, Lesotho und Swasiland folgende Erklärung ab, die von der Gemeinschaft entgegengenommen wird:

- Die drei Regierungen verpflichten sich, mit Inkrafttreten des Abkommens auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die gleiche Zollregelung wie auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in dem anderen Land anzuwenden, das an der Zollunion beteiligt ist, der sie angehören.
- Diese Verpflichtung wird unbeschadet der verschiedenen Verfahren eingegangen, die gegebenenfalls zur Finanzierung der Haushalte der drei Regierungen bestehen, soweit eine Beziehung zwischen dieser Finanzierung und der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. dem anderen Land der Zollunion besteht, der sie angehören.
- Die drei Regierungen verpflichten sich, durch ihre Zollregelungen und insbesondere durch die Anwendung der im Abkommen aufgestellten Ursprungsregeln dafür Sorge zu tragen, daß keine Verkehrsverlagerung erfolgt, die sich für die Gemeinschaft dadurch nachteilig auswirkt, daß diese Länder mit einem anderen Land an einer Zollunion beteiligt sind, der sie angehören.

Anhang VI**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 46 Absatz 3 des Abkommens**

Die Vertragsparteien kommen überein, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 des AKP-EWG-Abkommens von Lome gefaßten Beschlüsse zugunsten folgender AKP-Staaten aufrechtzuerhalten: Burundi, Äthiopien, Guinea-Bissau, Ruanda, Swasiland, Komoren, Lesotho, Westsamoa, Seschellen, Tonga, Kap Verde, Salomonen und Tuvalu.

Anhang VII**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Konzertierung EWG/AKP
bei Einführung eines weltweiten Systems
zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse**

Die Vertragsparteien kommen überein, sich im Rahmen des Abkommens zu konzertieren, um etwaige doppelte Ausgleichsleistungen zu vermeiden, falls während des Anwendungszeitraums des Abkommens ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse geschaffen werden sollte.

Anhang VIII**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Förderung von Investitionen
im Bergbau**

Um für europäische Investitionen in den von den AKP-Staaten durchgeführten Entwicklungsvorhaben im Bergbau und in der Energiewirtschaft bessere Voraussetzungen zu schaffen,

können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits im Rahmen der in Titel IV genannten allgemeinen Ziele bei der Behandlung von Investitionen auch Abkommen über Einzelvorhaben schließen, wenn sich die Gemeinschaft und gegebenenfalls europäische Unternehmen an deren Finanzierung beteiligen.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

1. Hat ein AKP-Staat mit einem Mitgliedstaat ein zwischenstaatliches Abkommen über die Behandlung von Investitionen geschlossen, oder schließt er ein solches Abkommen, so erkennt er an, daß vom Inkrafttreten des neuen Abkommens von Lome an für Investitionen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den AKP-Staaten das Recht auf eine nicht diskriminierende Behandlung gilt.
2. a) Die Verwirklichung dieses Rechts beruht auf bilateralen zwischenstaatlichen Investitionsabkommen, die als Bezugsgrundlage dienen.
b) Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossenen bilateralen zwischenstaatlichen Investitionsabkommen werden bei der nicht diskriminierenden Behandlung die Bestimmungen der als Bezugsgrundlage dienenden Abkommen berücksichtigt. Der AKP-Staat hat das Recht, diese Behandlung zu ändern oder anzupassen, wenn internationale Verpflichtungen und/oder veränderte De-facto-Umstände dies erforderlich machen.
3. Die Durchführung der nicht diskriminierenden Behandlung gemäß Nummer 2 Buchstabe a legen die Vertragsstaaten in einem bilateralen zwischenstaatlichen Briefwechsel oder in einer anderen nach dem Rechtssystem eines Vertragsstaates erforderlichen Form fest.
4. Jede Vertragspartei kann den Abschluß eines solchen Abkommens beantragen. Wird ein solches Abkommen geschlossen, so tritt es unverzüglich in Übereinstimmung mit dem Rechtssystem des betreffenden AKP-Staates in Kraft.
5. Unter solche Abkommen fallen nur Streitigkeiten betreffend Investitionen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens entstehen.
6. Die Behandlung von Investitionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden, wird von den beiden Parteien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des als Bezugsgrundlage dienenden Abkommens geprüft.

Anhang X

Gemeinsame Erklärung betreffend die zusätzliche Finanzierung der industriellen Zusammenarbeit

1. Bei der Aushandlung des Abkommens, das auf das AKP/EWG-Abkommen von Lome folgen soll, haben die AKP-Staaten und die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit anerkannt, zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, damit ein umfangreiches Kapital für die industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden könnte. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind angesichts der technischen Qualität der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten übereingekommen, für diesen Zweck geeignete Lösungen zu erarbeiten.
2. Die Gemeinschaft erkennt die Bedeutung an, die die AKP-Staaten der industriellen Entwicklung im Rahmen ihrer Zu-

sammenarbeit mit der Gemeinschaft beimessen. Sie bekundet ihre Bereitschaft, gemeinsam mit den AKP-Staaten eingehend zu prüfen, auf welche Weise zusätzliche Finanzmittel für die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten mobilisiert werden können.

3. Die vielschichtigen und vielfältigen Aspekte dieses Problems, zusammen mit der Notwendigkeit, zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren und zu finden, erfordern gründliche Überlegungen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.
4. Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen daher überein, gemeinsam so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens, eine ausführliche Analyse dieses Problems und der Möglichkeiten zur Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu unternehmen. Der Bericht über diese Untersuchung wird dem Ministerrat über den Botschafterausschuß unverzüglich zur Prüfung zugeleitet, damit die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Anhang XI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 82 des Abkommens

Die Vertragsparteien erkennen an, daß einige der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und der AKP-Binnenstaaten und -Inselstaaten bestimmte spezifische Nachteile aufweisen, die sie weniger anziehend für Investitionen erscheinen lassen als andere Entwicklungsländer.

Deshalb erklären sich die Vertragsparteien damit einverstanden, daß es wünschenswert wäre, zusätzlich Sondermaßnahmen zur Investitionsförderung in einigen dieser Staaten zu treffen.

Im Hinblick auf dieses Ziel kommen die Vertragsparteien überein, so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine gemeinsame Untersuchung durchzuführen, um zu ermitteln, welche spezifischen Maßnahmen für diese Staaten getroffen werden sollten, um sie für Investitionen anziehender zu machen.

Anhang XII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 131 des Abkommens

Bis zur Anwendung des in Artikel 131 vorgesehenen Beschlusses richtet sich die Vergabe und Ausführung der vom Fonds finanzierten öffentlichen Aufträge

- in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens waren, nach den am 31. Januar 1975 geltenden Rechtsvorschriften,
- in den anderen AKP-Staaten nach ihren auf internationale Verträge anwendbaren Rechtsvorschriften oder ihren diesbezüglichen Praktiken.

Anhang XIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 132 des Abkommens

Bis zur Anwendung des in Artikel 132 vorgesehenen Beschlusses werden alle Streitigkeiten vorübergehend nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden.

Anhang XIV

**Gemeinsame Erklärung
mit dem Wortlaut der Artikel 24 bis 27
des Protokolls Nr. 2
des AKP-EWG-Abkommens von Lome,
auf die in Artikel 142 des vorliegenden Abkommens
Bezug genommen wird, und dem Wortlaut
der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 26
des genannten Protokolls**

Artikel 24

Die Verträge über technische Zusammenarbeit werden freihändig vergeben. Bestimmte Verträge können im Wege der Ausschreibung vergeben werden, wenn dieses Verfahren, namentlich bei umfangreichen, besonders komplizierten und technisch besonders schwierigen Studien, aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen gerechtfertigt ist.

Artikel 25

(1) Für jede Maßnahme der technischen Zusammenarbeit, bei der ein Verfahren der freihändigen Vergabe angewandt werden soll, erstellt die Kommission eine begrenzte Liste von Bewerbern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und/oder der AKP-Staaten sind; die Auswahl der Bewerber erfolgt unter Zugrundelegung von Kriterien, die ihre Qualifikation, Erfahrung und Unabhängigkeit gewährleisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit für die in Aussicht genommene Maßnahme.

Der betreffende AKP-Staat wählt unter diesen Bewerbern nach eigenem Ermessen denjenigen aus, an den er den Vertrag vergeben will.

(2) Findet eine Ausschreibung statt, so wird die begrenzte Liste von Bewerbern in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien erstellt. Der Vertrag wird an denjenigen Bewerber vergeben, der nach Auffassung der Kommission und des betreffenden AKP-Staats das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

(3) Die AKP-Studienbüros, die für Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit in Frage kommen, werden von der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt.

Artikel 26

Im Rahmen der in Artikel 22 vorgesehenen gemeinsamen Regelung und der von der Kommission und den AKP-Staaten in gegenseitigem Einvernehmen ausgearbeiteten allgemeinen Vergütungsordnung werden die Verträge über technische Zusammenarbeit von den zuständigen Behörden der AKP-Staaten unter Hinzuziehung des in Artikel 31 erwähnten Beauftragten der Europäischen Kommission – nachstehend der „Beauftragte“ genannt – und mit seiner Zustimmung ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Artikel 27

Die Kommission fördert im Rahmen des Möglichen die Zusammenarbeit zwischen Studienbüros, beratenden Ingenieuren und Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten, sowie die Arbeitsgemeinschaften, die Weitergabe an Nachunternehmer oder die Heranziehung von einheimischen Sachverständigen in den Teams von Studienbüros oder beratenden Ingenieuren der Mitgliedstaaten.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 26 des Protokolls Nr. 2**

- a) Bis zur Anwendung des in Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen Beschlusses gelten für die Ausführung der

vom Fonds finanzierten Verträge über technische Zusammenarbeit:

- in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens waren, die Allgemeinen Bestimmungen, die bei den vom Fonds finanzierten Verträgen gegenwärtig angewandt werden;
 - in den anderen AKP-Staaten, soweit diese die bei den vom Fonds finanzierten Verträgen angewandten Allgemeinen Bestimmungen vorübergehend nicht anwenden, die auf die internationalen Verträge anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder die diesbezüglichen Praktiken.
- b) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten haben vereinbart, daß die Kommission so schnell wie möglich nach Inkrafttreten des Abkommens eine allgemeine Vergütungsordnung für die Festlegung der in den Verträgen vorzusehenden Honorare erstellen und den AKP-Staaten zur Zustimmung vorlegen wird.

Anhang XV

**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige
einer der Vertragsparteien sind und sich
rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
oder eines AKP-Staates aufhalten**

1. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Regelung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entgeltbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, die gleiche Regelung.

2. Die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, und die mit ihnen lebenden Familienangehörigen genießen hinsichtlich der an die Beschäftigung geknüpften Leistungen aus der sozialen Sicherheit in diesem Mitgliedstaat eine Regelung, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen eine Regelung, die der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung entspricht.

3. Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen zwischen AKP-Staaten und Mitgliedstaaten, soweit diese zugunsten der Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eine günstigere Regelung vorsehen.
4. Die Parteien dieser Erklärung sind übereingekommen, daß sie sich aus dieser Erklärung ergebenden Fragen in befriedigender Weise und, soweit erforderlich, im Wege bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß entsprechender Übereinkünfte geregelt werden.

Anhang XVI**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Vertretung der regionalen
Wirtschaftszusammenschlüsse**

Der Ministerrat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Karibische Gemeinschaft im Ministerrat und im Botschafterausschuß als Beobachter vertreten sein können. Er prüft die Anträge im Hinblick auf ähnliche Maßnahmen zugunsten anderer regionaler Zusammenschlüsse zwischen AKP-Staaten von Fall zu Fall.

Anhang XVII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 185 des Abkommens**

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im vierten Teil des Vertrags genannten Ländern und Gebieten, die unabhängig geworden sind, den Beitritt zu dem Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen mit der Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Anhang XVIII**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Seefischerei**

1. Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die Bedeutung der Entwicklung der Fischbestände in den der Gerichtsbarkeit der AKP-Küstenstaaten unterstehenden Gewässern als Beitrag zu dem gesamten Entwicklungsprozeß dieser Staaten an. Diese Maßnahmen fügen sich in den Rahmen der von den betreffenden AKP-Staaten jeweils festgelegten Politik zur Erhaltung und Nutzung der Fischbestände ein.
2. Überzeugt von der Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei, erklären die AKP-Staaten sich bereit, mit der Gemeinschaft bilaterale Fischereiabkommen auszuhandeln, die den Schiffen, die die Flagge eines der Mitgliedstaaten führen, für beide Seiten zufriedenstellende Bedingungen für die Fischereitätigkeit in den der Gerichtsbarkeit von AKP-Staaten unterstehenden Meeresgewässern sichern können. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen benachbarten Staaten innerhalb einer Subregion, einschließlich gegenseitiger Fischereiabkommen, vermeiden die AKP-Staaten, die derartige Abkommen schließen, jegliche Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder gegenüber der Gemeinschaft.
3. Die Gemeinschaft handelt im gleichen Geiste, wenn AKP-Staaten, die in derselben Subregion liegen wie Gebiete, für die der Vertrag von Rom gilt, Fischereitätigkeiten in der entsprechenden Fischereizone ausüben wollen.
4. Die für beide Seiten zufriedenstellenden Bedingungen, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, betreffen insbesondere Art und Umfang der Gegenleistungen, die den betreffenden AKP-Staaten im Rahmen dieser bilateralen Abkommen gewährt werden.

Mit diesen Gegenleistungen kann die Entwicklung des Fischereigewerbes in diesen AKP-Staaten gefördert werden; sie werden zusätzlich zu den Mittelbewilligungen für Vorhaben gewährt, die im gleichen Bereich im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit durchgeführt werden.

5. Die Vertragsparteien arbeiten unmittelbar, regional oder über geeignete internationale Organisationen zusammen, um die Erhaltung der Fischbestände, einschließlich der Bestände an ausgeprägten Wanderfischen, zu sichern und die angestrebte bestmögliche Nutzung dieser Fischbestände zu fördern.

Anhang XIX**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Seeverkehr**

1. a) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Entwicklung und die Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Hand in Hand gehen sollte mit der harmonischen Entwicklung wirksamer und sicherer Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen.
- b) Sie betonen die Bedeutung des Beitrags, den die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen hierzu geleistet hat. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, daß die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien dieses Kodex sind, in den Genuß der darin vorgesehenen Bestimmungen kommen können.
- c) Die Gemeinschaft erkennt die Bemühungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung am Massengutversand auf dem Seewege an.
2. Im Hinblick darauf erklären sich die Vertragsparteien bereit, in dem durch dieses Abkommen eingesetzten Ministerrat die Themen von gemeinsamem Interesse in diesem Bereich zu prüfen.
3. Die Gemeinschaft erkennt die Bedeutung der Seeschifffahrt als einen der Motoren des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der AKP-Staaten an. Sie erklärt sich bereit, im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Entwicklung dieses Sektors in den AKP-Staaten auf entsprechenden Antrag dieser Staaten beizutragen. Dieser Beitrag könnte insbesondere folgendes betreffen:
 - i) Studien zur Verbesserung der Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt, um dem derzeitigen und künftigen Bedarf des internationalen Handels, insbesondere zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie zwischen den AKP-Staaten untereinander, optimal zu entsprechen;
 - ii) Gründung und Entwicklung von Seeschifffahrtsgesellschaften der AKP-Staaten und Förderung gemeinsamer AKP-EWG-Seeverkehrsunternehmen;
 - iii) die Bereitstellung einer technischen Hilfe für die Ausbildung in Seeberufen, die Seeschifffahrtspolitik, die Seeschifffahrtsordnung, Ausfuhr- und Einfuhrangelegenheiten, Dokumentation, Seeverversicherungen usw.;
 - iv) die Lieferung von Durchführbarkeitsstudien und technischer Hilfe zur Verbesserung des Betriebs der Häfen der AKP-Staaten und Evaluierung von Vorhaben betreffend Häfen und Schiffswerften.

Die Gemeinschaft leistet ferner Unterstützung bei der Untersuchung aller anderen Probleme oder Schwierigkeiten in Fragen des Seeverkehrs.

Anhang XX**Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 1**

1. Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Waren erstmals mit Bestimmung nach der Gemeinschaft verladen werden, als einziges Frachtpapier für die Waren, für die in AKP-Staaten ohne Küste Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
2. Für aus AKP-Staaten ohne Küste ausgeführte Waren, die anderswo als in AKP-Staaten oder in Anmerkung 9 erwähnten Ländern und Gebieten zwischengelagert werden, können nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellt und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten die Suche nach neuen Versorgungsquellen zu erleichtern, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über Ursprungskumulierung so weit wie möglich ausnutzen können, wird dafür gesorgt, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung die Unternehmer der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu den Lieferanten in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft und den Ländern und Gebieten unterstützt und daß die Beziehungen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Unternehmen gefördert werden.

Außerdem beschließen die Vertragsparteien die Herausgabe eines Handbuchs über die Ursprungsregeln für den amtlichen Gebrauch und für den Gebrauch der Exporteure; sie denken daran, die Verteilung dieses Handbuchs mit Informationsseminaren zu verbinden.

Anhang XXI**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Ursprung
von Fischereierzeugnissen**

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten an, die Fischereieressourcen in allen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern zu erschließen und rationell zu nutzen.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die bestehenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, welche Änderungen in Anbetracht des Absatzes 1 daran vorgenommen werden könnten.

Mit Rücksicht auf ihre jeweiligen Anliegen und Interessen beschließen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, die Prüfung des Problems, das die Verbringung von Fischereierzeugnissen aus Fängen in den der nationalen Gerichtsbarkeit der AKP-Staaten unterstehenden Zonen nach den Märkten der Gemeinschaft aufwirft, fortzusetzen, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Diese Prüfung findet im geeigneten Rahmen baldmöglichst nach Unterzeichnung des Abkommens statt und wird, soweit erforderlich, nach Inkrafttreten des Abkommens im Rahmen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen fortgesetzt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im ersten Jahr der Anwendung des Abkommens dem Botschafterausschuß und spätestens im zweiten Jahr dem Ministerrat vorgelegt, damit sich dieser mit der Angelegenheit befaßt, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Bezüglich der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in den AKP-Staaten erklärt sich die Gemeinschaft schon jetzt bereit, Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln für die Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionssektors unvoreingenommen zu prüfen, soweit sich diese Anträge auf die Existenz von obligatorischen Fanganlandungen im Rahmen von Fischereiabkommen mit Drittländern gründen. Bei dieser Prüfung wird die Gemeinschaft insbesondere berücksichtigen, daß die betreffenden Drittländer den normalen Absatz dieser Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung, soweit sie nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind, gewährleisten müßten.

Anhang XXII**Gemeinsame Erklärung
zum Protokoll Nr. 5**

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Behörden ihr Genehmigungssystem nicht so anwenden, daß die Einfuhr der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Mengen Rum behindert wird.

Anhang XXIII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 5**

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol mit den traditionellen Rumexporteuren Konsultationen zu führen, damit deren Interessen bei einer Veränderung der Marktbedingungen gewahrt bleiben.

Anhang XXIV**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 4 des Protokolls Nr. 5**

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Gemeinschaft Artikel 4 unter der Bedingung zugestimmt hat, daß

- a) jeder AKP-Staat, der in den Genuß dieses Artikels kommen möchte, in sein nationales Richtprogramm entsprechende Vorhaben zur Förderung des Absatzes von Rum aufnimmt,
- b) dadurch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Alkohol nicht präjudiziert werden.

Anhang XXV**Erklärung der Gemeinschaft
zur Liberalisierung des Handels**

Die Gemeinschaft ist sich bewußt, daß durch die Anwendung des Abkommens insgesamt dafür gesorgt werden muß, daß die Wettbewerbslage der AKP-Staaten in den Fällen gewahrt bleibt, in denen ihre Handelsvorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Maßnahmen zur allgemeinen Liberalisierung des Handels beeinträchtigt werden.

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, in allen spezifischen Fällen, die ihr von den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht werden, gemeinsam entsprechende spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen dieser Staaten zu prüfen.

Anhang XXVI**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens**

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens ist die Gemeinschaft bereit, zwecks Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele die Prüfung der Anträge der AKP-Staaten, wonach für andere landwirtschaftliche Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens eine Sonderregelung gelten soll, in Angriff zu nehmen.

Diese Prüfung erstreckt sich entweder auf neue landwirtschaftliche Produktionen, für die es echte Möglichkeiten der Ausfuhr in die EWG gibt, oder auf bereits bestehende Produktionen, die nicht unter die Durchführungsbestimmungen zu der vorgenannten Regelung fallen, sofern diese Waren einen erheblichen Anteil an der Ausfuhr eines oder mehrerer AKP-Staaten ausmachen.

Anhang XXVII**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 3 des Abkommens**

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens berührt nicht die Sonderregelung für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland, die Gegenstand des Protokolls Nr. 7 zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ist.

Anhang XXVIII**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens**

Indem sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, daß der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des AKP-EWG-Abkommens von Lome in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a übernommen wird, hält sie an der Auslegung dieses Textes fest, wonach die AKP-Staaten der Gemeinschaft keine ungünstigere Behandlung einräumen als die Behandlung, die sie entwickelten Staaten im Rahmen von Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

Anhang XXIX**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens**

Sollte die Gemeinschaft die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen mit einer auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzten Tragweite treffen, so würde sie sich bemühen, diejenigen Maßnahmen zu ermitteln, die durch ihre geographische Auswirkung und/oder die Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten beeinträchtigen würden.

Anhang XXX**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 21 des Abkommens**

Die Gemeinschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Fall der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die an Messen und Ausstellungen teilnehmen, die Reisekosten des Personals und die Kosten für den Transport der auszustellenden Gegenstände und Waren, von dem Beauftragten der Kommission in dem betreffenden Land zum Zeitpunkt der Reise oder Versendung direkt gezahlt werden.

Anhang XXXI**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 95 des Abkommens**

1. Die Gemeinschaft gibt die Zusage, daß die Verwaltungskosten der Delegationen der Gemeinschaft in den AKP-Staaten, die früher zu Lasten des Haushaltsplans des Europäischen Entwicklungsfonds gingen, ab Inkrafttreten dieses Abkommens vom Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften getragen werden.

Die Kosten der Delegationen während der Laufzeit des neuen Abkommens werden auf 180 Millionen Europäische Rechnungseinheiten geschätzt.

2. Der Höchstbetrag der Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln ist in Artikel 95 Nummer 2 des Abkommens festgesetzt.

Gemäß Artikel 59 können jedoch zusätzliche Darlehen der Bank aus ihren eigenen Mitteln zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Bergbau und in der Energiewirtschaft verwendet werden, die für die Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staat beiderseits von Interesse sind.

Diese zusätzlichen Darlehen gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank werden vom Rat der Gouverneure der Bank gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Satzung genehmigt.

Es ist die Absicht der Vertragsparteien, daß diese zusätzlichen Darlehen während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens 200 Millionen Europäische Rechnungseinheiten erreichen.

3. Folglich wird sich der Gesamtbetrag der finanziellen Beiträge, die die EWG für die AKP-Staaten bereitzustellen sich bemühen wird, auf 5 607 Millionen Europäische Rechnungseinheiten belaufen.

Soweit der in Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Betrag von 180 Millionen Europäische Rechnungseinheiten nicht zur Deckung der Kosten der Delegationen vollständig ausgenutzt wird, ist der unverbrauchte Restbetrag für die finanziellen Hilfen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugunsten der AKP-Staaten zu verwenden.

Anhang XXXII**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 95 des Abkommens**

Die in Artikel 95 angegebenen Beträge zur Deckung aller den AKP-Staaten von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden in „ERE“ ausgedrückt; diese ERE ist durch den Beschluß des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und Umrechnung der Europäischen Rechnungsein-

heit definiert worden, die verwendet wird, um die Beträge der in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lome genannten Hilfen auszudrücken.

Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht wird, kann die ERE durch die Europäische Währungseinheit, ECU, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 definiert ist, ersetzt werden.

Für den Fall, daß ein derartiger Beschluß gefaßt wird, und in dem Bestreben, die Verwaltungsverfahren der einzelnen Abkommen zu vereinfachen, würde die ECU ebenfalls bei den im Rahmen der früheren Abkommen eingeleiteten oder noch einzuleitenden Maßnahmen angewandt.

Anhang XXXIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 156 des Abkommens

Die Gemeinschaft bestätigt die Erklärung, die während der Verhandlungen über das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lome abgegeben wurde, und vertritt die Auffassung, daß die Streichung der Worte „unter Beachtung von Artikel 157“, deren Aufnahme am Schluß von Artikel 156 sie bei den Verhandlungen beantragt hatte, die derzeitige rechtliche Beziehung zwischen den Artikeln 156 und 157 nicht beeinträchtigt.

Anhang XXXIV

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Soweit in diesem Abkommen von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies für die Bundesrepublik Deutschland „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“.

Anhang XXXV

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das zweite AKP-EWG-Abkommen von Lome gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Anhang XXXVI

Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 30 und 31 des Protokolls Nr. 1

Die Gemeinschaft erkennt an, daß es für die AKP-Staaten besonders wichtig ist, daß die Maßnahmen zur Durchführung der Abweichungsbeschlüsse so bald wie möglich nach ihrer Verabschiedung angewendet werden.

Die Gemeinschaft wird Verfahren einführen, die es ihr gestatten, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb kürzestmöglicher Frist zu treffen, um insbesondere in der Lage zu sein, im Rahmen der Anwendung von Artikel 31 des Protokolls in Dringlichkeitsfällen eingreifen zu können.

Anhang XXXVII

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer

Die Gemeinschaft erinnert daran, daß nach den anerkannten einschlägigen Völkerrechtsgrundsätzen die maximale Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, daß sie bei allen Bezugnahmen auf diesen Begriff im Protokoll dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Begrenzung anwenden wird.

Anhang XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2

Nach Kenntnisnahme von dem Antrag der AKP-Staaten auf Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten ihres Sekretariats erklärt sich die Gemeinschaft im Geiste der auf der zweiten Tagung des AKP-EWG-Ministerrats in Fidschi diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen bereit, die konkreten Anträge, die ihr zu gegebener Zeit vorgelegt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, damit das Sekretariat über das gegebenenfalls erforderliche Personal verfügen kann.

Anhang XXXIX

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der Organe

In dem Bewußtsein, daß die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung der Dokumente im wesentlichen aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse entstehen, ist die Gemeinschaft bereit, weiterhin das bisherige Verfahren anzuwenden und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats als auch im Hoheitsgebiet eines AKP-Staats zu übernehmen.

Anhang XL

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 3

Das Protokoll Nr. 3 ist nach internationalem Recht ein multilateraler Rechtsakt. Die spezifischen Probleme, die sich bei der Anwendung des Protokolls Nr. 3 im Gastland gegebenenfalls stellen, könnten jedoch im Wege einer bilateralen Vereinbarung mit diesem Staat geregelt werden.

Die Gemeinschaft hat Kenntnis genommen von den Anträgen der AKP-Staaten auf Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls Nr. 3, insbesondere hinsichtlich des Status des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten.

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam nach geeigneten Lösungen für die von den AKP-Staaten in ihren Anträgen aufgeworfenen Probleme zu suchen, um ein gesondertes Rechtsinstrument im obengenannten Sinne zu schaffen.

Das Gastland wird unter diesen Umständen unbeschadet der derzeitigen Vorteile, die das AKP-Sekretariat und sein Personal genießen,

1. hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „höheres Personal“, der im gegenseitigen Einvernehmen definiert wird, Verständnis zeigen;
2. die Befugnisse anerkennen, die der Präsident des Rates der AKP-Minister dem Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter überträgt, um die Anwendung von Artikel 9 des Protokolls zu vereinfachen;
3. sich bereiterklären, den Mitgliedern des Personals des AKP-Sekretariats gewisse Erleichterungen einzuräumen, um ihnen entgegenzukommen, wenn sie im Gastland zum ersten Mal Wohnung nehmen;
4. die steuerlichen Fragen, die das AKP-Sekretariat und sein Personal angehen, in geeigneter Weise prüfen.

Anhang XLI

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 2 des Abkommens

In dem Bewußtsein, daß die Regel der Meistbegünstigungsklausel, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii auf dem Markt der Gemeinschaft auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar ist, ein Ungleichgewicht und Diskriminierungen zur Folge hat, bekräftigen die AKP-Staaten ihre Auslegung, wonach die in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen bewirken sollen, daß ihren wichtigsten exportfähigen Produktionen eine Regelung zugute kommt, die zumindest ebenso günstig ist wie diejenige, die die Gemeinschaft den Drittländern gewährt, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden, wenn

- a) ein oder mehrere AKP-Staaten potentielle Lieferanten bei einem oder mehreren besonderen Erzeugnissen sind, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können;
- b) ein oder mehrere AKP-Staaten in Betracht ziehen, nach der Gemeinschaft ein oder mehrere besondere Erzeugnisse auszuführen, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können.

Anhang XLII

Erklärung der AKP-Staaten betreffend die Regelung für Bergbauerzeugnisse

1. Die AKP-Staaten begrüßen die Einführung einer AKP-EWG-Handelsregelung für Bergbauerzeugnisse.
2. Die AKP-Staaten bedauern jedoch, daß Titel III dadurch, daß er keine Bestimmungen zur Stabilisierung ihrer Aus-

fuhrerlöse für diese Waren enthält, nicht in ausreichendem Maße den Problemen der AKP-Länder gerecht wird, deren Wirtschaft weitgehend auf die Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen angewiesen ist.

3. Die AKP-Staaten bitten daher die Gemeinschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß das gesamte System gleich zu Beginn der Anwendung mit dem Ziel überprüft wird, es in dem Sinne zu verbessern und zu erweitern, daß den Auswirkungen, die die mangelnde Stabilität der Einnahmen aus der Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen für die Erzeugerstaaten hat, Rechnung getragen wird.
4. Außerdem haben die AKP-Staaten im Laufe der Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens von Lome eine Reihe von Anträgen gestellt, welche die Einbeziehung einer bestimmten Anzahl von Bergbauerzeugnissen in die für diese Warengruppe geltende Regelung betreffen.
5. Die Gemeinschaft hat die Aufnahme einiger dieser Waren abgelehnt.
6. Die AKP-Staaten unterstreichen die Bedeutung, die diese Waren für die Wirtschaft einiger AKP-Staaten haben und bitten die Gemeinschaft dringend, diese Anträge weiter zu prüfen, damit die betreffenden Waren im Verlauf der Durchführung des zweiten Abkommens von Lome in die genannte Regelung einbezogen werden.

Anhang XLIII

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 95 des Abkommens

Im Geiste der Zusammenarbeit haben sich die AKP-Staaten im Rahmen dieses Abkommens mit einem Gesamtbetrag der Hilfe von 5 607 Millionen Europäische Rechnungseinheiten einverstanden erklärt; sie möchten jedoch festhalten, daß dieser Betrag ihres Erachtens nicht ausreichend ist und auch dem Einvernehmen in bezug auf den Umfang der finanziellen Hilfe, das die Konpräsidenten des Ministerrates bei den Verhandlungen im Juni 1979 erreicht hatten, nicht ganz entspricht.

Die AKP-Staaten gehen ferner davon aus, daß die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens den obengenannten Betrag tatsächlich nicht unterschreiten wird.

Anhang XLIV

Erklärung der AKP-Staaten zum Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die AKP-Staaten bekräftigen den Standpunkt, den sie im Verlauf der Verhandlungen über die Ursprungsregeln bezüglich Fischereierzeugnisse stets zum Ausdruck gebracht haben und halten folglich an ihrer Auffassung fest, daß aufgrund ihrer Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den ihrer nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern alle in diesen Gewässern getätigten und im Hinblick auf die Verarbeitung obligatorisch in Häfen der AKP-Staaten angelandeten Fänge Ursprungseigenschaft erhalten müßten.

Protokoll der Unterzeichnung des Zweiten AKP/EWG-Abkommens von Lome

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben heute das Zweite AKP/EWG-Abkommen von Lome, die dazugehörige Schlußakte und das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten vereinbart, diesem Protokoll die Erklärung der Gemeinschaft zu der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse sowie weitere Erklärungen als Anhang beizufügen.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Im Namen des Ministerrates der Staaten in Afrika,
im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

Anhang

Erklärung der Gemeinschaft betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bei den Verhandlungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft hat letztere ihre Verhandlungspartner über die Bestimmungen unterrichtet, die den AKP-Staaten die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehene Vorzugsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse im Wege von gemeinschaftlichen Verordnungen gewährleisten dürften.

Diese Vorschläge sind auf der letzten Verhandlungstagung auf Ministerebene vom 25. bis 27. Juni 1979 ergänzt worden. Die Liste der Maßnahmen, die die Gemeinschaft in Anwendung der vorgenannten Bestimmung des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome zu treffen beabsichtigt, ist im Anhang enthalten.

Die Gemeinschaft erklärt hierzu, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen so bald wie möglich genehmigt werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach dem Auslaufen des AKP-EWG-Abkommens von Lome in Kraft treten.

**Einfuhrregelung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
mit Ursprung in den AKP-Staaten**

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP/ÜLG
1. Rindfleisch Tarifstellen 01.02 A II 02.01 A II 02.06 C I a) 02.01 B II b) 02.06 C I b) 15.02 B I 16.02 B III b) 1 aa 1 bb	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Übersteigen die Einfuhren in die Gemeinschaft von Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 bis 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 %, entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 teilweise oder vollständig ausgesetzt. Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die betreffenden Einfuhren beschließt. Siehe auch den Inhalt des Briefwechsels im Anhang.
2. Fischerei-Erzeugnisse Tarifstellen 03.01 03.02 03.03 05.15 A 16.04 16.05 23.01 B	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
3. Ölsaaten und ölhaltige Früchte Tarifstellen 12.01 B 12.02 15.04 15.07 B, C, D 15.12 15.13 15.17 B II 23.04 B	Befreiung von Zöllen.
4. Getreide Tarifnummer 10.05 B Mais Tarifstellen 10.07 B Hirse aller Art, ausgenom- men Sorghum C Sorghum	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 1,5 RE/t. Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50 %.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP/ÜLG
5. Reis Tarifstellen: 10.06 A I Rohreis (Paddyreis) 10.06 A II geschälter Reis 10.06 B halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis 10.06 C Bruchreis	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg – bei Rohreis (Paddyreis) um 50 % und um 0,30 RE – bei geschältem Reis um 50 % und um 0,30 RE – bei vollständig geschliffenem Reis = um den Schutzanteil für die Industrie = um 50 % und um 0,45 RE – bei halbgeschliffenem Reis = um den Schutzanteil für die Industrie, geändert entsprechend dem Umrechnungskoeffizient für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis = um 50 % und um 0,45 RE – bei Bruchreis um 50 % und um 0,25 RE. Diese Ausnahmerebestimmung gilt nur für Waren, bei denen der cif-Angebotspreis nach Anpassung entsprechend den etwaigen Qualitätsunterschieden im Verhältnis zur Standardqualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt worden ist, für jede Ware wenigstens den besonderen cif-Preis erreicht, der für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP vorgesehen ist. Im Falle des Überschreitens der Durchschnittsmenge der Einfuhren in die EWG aus den gleichen Herkunftsländern im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken erhältlich sind, zuzüglich 5 % wird die Ausnahmerebestimmung ganz oder teilweise aufgehoben.
6. Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis Tarifstellen 07.06 A ex 11.01 C, D, E, F, G ex 11.02 A, B, C, D, E, F, G 11.04 11.07 ex 11.08 A I, II, III, IV, V 11.09 17.02 B II 21.07 F II 23.02 A 23.03 A I 23.07 ex B	Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bei diesen Waren. Außerdem Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg: – um 0,15 RE für ex 07.06 A (Wurzeln oder Knollen von Manihot, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln) – um 0,30 RE für ex 11.04 (Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Tarifstelle 07.06) – um 50 % für 11.08 A V (Stärke, andere) Ferner, – Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta (07.06 ex A, 11.04 C ex. I, II ex a + b, 11.08 A ex V).
7. Obst und Gemüse, frisch und gekühlt	Zollbefreiung ohne Zeitplan für die Vermarktung für: 07.01 F Hülsengemüse G ex IV Rettich (<i>Raphanus sativus</i>), genannt „mooli“ S Gemüsepaprika T andere 08.02 D Pampelmusen und Grapefruits 08.02 E andere 08.08 E Papaya-Früchte ex F Granadillen 08.09 andere Früchte

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP/ÜTG												
	Zollsenkung um 80 % für: 08.02 A Orangen 08.02 B Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten Senkung der Zölle um 60 % für: 07.01 H Speisezwiebeln vom 15. Februar bis 15. Mai bis zu einer Höchstgrenze von 500 t 07.01 M Tomaten vom 15. November bis 30. April im Rahmen eines Kontingents von 2.000 t Senkung der Zölle um 40 % für: 07.01 Q IV Pilze 07.01 G Karotten und Speisemöhren vom 1. Januar bis 31. März bis zu einer Höchstgrenze von 500 t 07.01 K Spargel vom 15. August bis 31. Januar												
8. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Tarifstellen ex 07.02 ex 07.03 ex 07.04 08.10 08.11 08.12 08.13 ex 13.03 B 20.01 bis 20.06 ex 20.07	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Darüber hinaus Aufhebung des Zucker-Zusatzzolls bei Konserven und Säften von – Ananas – Passionsfrüchten und Guawen – Mischungen aus Ananas, Papaya-Früchten und Grenadillen Ferner Aufhebung des Zucker-Zusatzzolls bei Pampelmusenkonserven												
9. Wein	Zollbefreiung für: Tarifstellen: 20.07 <table><tr><td>A I ex a)</td><td rowspan="4">}</td><td rowspan="4">11</td><td rowspan="4">Traubensäfte, nicht gegoren</td></tr><tr><td>b) 1</td></tr><tr><td>B I a 1 aa)</td></tr><tr><td>bb)</td></tr><tr><td>b 1 aa)</td><td rowspan="2">}</td><td rowspan="2">11</td><td rowspan="2"></td></tr><tr><td>bb)</td></tr></table>	A I ex a)	}	11	Traubensäfte, nicht gegoren	b) 1	B I a 1 aa)	bb)	b 1 aa)	}	11		bb)
A I ex a)	}	11				Traubensäfte, nicht gegoren							
b) 1													
B I a 1 aa)													
bb)													
b 1 aa)	}	11											
bb)													
10. Rohtabak Tarifstelle 24.01 Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle A. Tabak mit einem Wert je Packstück von 280 RE oder mehr für 100 kg Eigengewicht B. Andere	Zollbefreiung Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhr von Rohtabak (24.01) mit Ursprung in den AKP-Staaten oder verursacht diese Einfuhr Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft führen, so kann die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen, mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet werden soll, oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen.												

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP/ÜLG
11. Bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden [Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates] Tarifstellen ex 17.04 18.06 19.02 bis 19.05 19.07 und 19.08 ex 21.02 ex 21.06 ex 21.07 ex 22.02 ex 29.04 ex 35.01 35.05 ex 38.12 38.19 T	Befreiung des gesamten Sektors der Verarbeitungserzeugnisse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Verordnung (EWG) Nr. 1059/69] vom festen Teilbetrag. Darüber hinaus Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für: 17.04 Zuckerwaren ohne Kakaogehalt; C. sogenannte „weiße Schokolade“ 18.06 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen. 19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: B. andere: II. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen. 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen. 19.04 Sago (Tapiokasago), Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer) 19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: ex II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausgenommen Schiffszwieback 19.08 Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: B. andere: IV. a) ex 1 } V. ex a) und b) } Kekse
12. Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die französischen überseeischen Departements 01.02 A II: Hausrinder (einschließlich Büffel) lebend 02.01 A II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren 10.06 Reis 10.05 B Mais	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Erforderliche Maßnahmen der Gemeinschaft gegen Störungen des Gemeinschaftsmarktes bei Einfuhren von mehr als 25 000 t im Jahr.

Briefwechsel über AKP-Rindfleisch

Anlage

Brief Nr. 1

Lome, den 31. Oktober 1979

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, unter Einhaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch für einen Zeitraum von 5 Jahren besondere Maßnahmen zu treffen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Markt der Gemeinschaft zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Diese Maßnahmen betreffen eine Senkung der nicht in Zöllen bestehenden Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in den nachstehend aufgeführten AKP-Staaten um 90 %, unter der Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten ein entsprechender Betrag als Abgabe erhoben wird.

Diese Senkung gilt je Kalenderjahr für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 Tonnen
Kenia	142 Tonnen
Madagaskar	7 579 Tonnen
Swasiland	3 363 Tonnen

Die in einem Jahr genehmigte Gesamtmenge darf 30 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen nicht überschreiten.

Ist in einem bestimmten Jahr einer der vorstehend genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der im nachstehenden Absatz genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge im Rahmen der jährlichen Gesamtmenge auf die übrigen AKP-Staaten aufteilen, für die diese Regelung gilt. In einem solchen Falle schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. Juli jedes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung hat jedoch keinen Einfluß auf die ursprünglichen Mengen.

Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen vorausehbar ist oder festgestellt wird, ist die Gemeinschaft bereit, die geeigneten Maßnahmen zu prüfen, damit die in einem Jahr aus diesen Gründen nicht gelieferten Mengen im Jahr davor oder im darauffolgenden Jahr geliefert werden können.

Der Ausnahmecharakter dieser Maßnahmen beruht auf dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, auf der Tatsache, daß die betreffenden AKP-Staaten unter den Ländern, die diese Ware nach der Gemeinschaft ausführen, die am wenigsten entwickelten Ausfuhrländer sind, sowie auf der sehr großen Bedeutung, die die Ausfuhr dieser Ware nach der Gemeinschaft für die Wirtschaft dieser Länder hat.

Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, daß bei Anwendung der in Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel auf dem Rindfleischsektor die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit das mit dieser Regelung vereinbarte Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den Rat
der Europäischen Gemeinschaften

Brief Nr. 2

Lome, den 31. Oktober 1979

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, unter Einhaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch für einen Zeitraum von 5 Jahren besondere Maßnahmen zu treffen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Markt der Gemeinschaft zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.“

Diese Maßnahmen betreffen eine Senkung der nicht in Zöllen bestehenden Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in den nachstehend aufgeführten AKP-Staaten um 90 %, unter der Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten ein entsprechender Betrag als Abgabe erhoben wird.

Diese Senkung gilt je Kalenderjahr für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 Tonnen
Kenia	142 Tonnen
Madagaskar	7 579 Tonnen
Swasiland	3 363 Tonnen

Die in einem Jahr genehmigte Gesamtmenge darf 30 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen nicht überschreiten.

Ist in einem bestimmten Jahr einer der vorstehend genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der im nachstehenden Absatz genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge im Rahmen der jährlichen Gesamtmenge auf die übrigen AKP-Staaten aufteilen, für die diese Regelung gilt. In einem solchen Falle schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. Juli jedes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung hat jedoch keinen Einfluß auf die ursprünglichen Mengen.

Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen vorausehbar ist oder festgestellt wird, ist die Gemeinschaft bereit, die geeigneten Maßnahmen zu prüfen, damit die in einem Jahr aus diesen Gründen nicht gelieferten Mengen im Jahr davor oder im darauffolgenden Jahr geliefert werden können.

Der Ausnahmecharakter dieser Maßnahmen beruht auf dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, auf der Tatsache, daß die betreffenden AKP-Staaten unter den Ländern, die diese Ware nach der Gemeinschaft ausführen, die am wenigsten entwickelten Ausfuhrländer sind, sowie auf der sehr großen Bedeutung, die die Ausfuhr dieser Ware nach der Gemeinschaft für die Wirtschaft dieser Länder hat.

Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, daß bei Anwendung der in Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel auf dem Rindfleischsektor die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit das mit dieser Regelung vereinbarte Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen der AKP-Staaten

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend die Lieferung
von verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen
an die AKP-Staaten**

Um zu einer besseren Sicherung der Nahrungsmittelversorgung in den AKP-Staaten beizutragen, wird sich die Gemeinschaft bemühen, neben den in dem Kapitel über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehenen Vorhaben der finanziellen und technischen Zusammenarbeit die Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik so einzusetzen, daß für bestimmte Grundnahrungsmittel die durchzuführenden Geschäfte im Rahmen der normalen Handelsstrukturen zu Bedingungen zustande kommen können, die eine größere Stabilität der Versorgung ermöglichen.

**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Behandlung von bearbeitetem Reis
aus den AKP-Staaten**

In Anbetracht der Probleme der AKP-Staaten, die herkömmlicherweise bearbeiteten Reis erzeugen und in die Gemeinschaft ausführen, kommen die Vertragsparteien überein, die realen Schwierigkeiten und Hemmnisse für die Vermarktung von bearbeitetem Reis mit Ursprung in bestimmten AKP-Staaten auf dem EWG-Markt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens gemeinsam zu prüfen, und zwar im Hinblick auf die Durchführung von spezifischen Maßnahmen zur Förderung oder Steigerung des Absatzes dieser Ware.

Die Durchführung dieser Untersuchung wird die Vertragsparteien jedoch nicht daran hindern, zur Unterstützung dieser Staaten nach Möglichkeit alle sofortigen und vorübergehenden Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich halten.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 38 des Abkommens**

Artikel 38 wird so günstig wie möglich angewandt, damit den gegebenenfalls auftretenden besonderen Umständen Rechnung getragen wird.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 41 des Abkommens**

Zwischen der Durchführung eines Transfers und den Angaben betreffend diesen Transfer, die gemäß Artikel 41 Absatz 2 zu erteilen sind, wird kein Abhängigkeitsverhältnis hergestellt.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 43 des Abkommens**

Auf Antrag eines AKP-Staates prüft die Kommission mit diesem die Möglichkeit, seinen Beitrag zur Auffüllung der Mittel des Systems ganz oder teilweise in Landeswährung zu leisten.

**Gemeinsame Erklärung
betreffend das erste Kalenderjahr der Anwendung**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das erste Anwendungsjahr des in den Artikeln 23 bis 46 vorgesehenen Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse das Kalenderjahr ist, in dem das Abkommen tatsächlich in Kraft tritt. Wenn der Zeitplan für die Inkraftsetzung es jedoch erfordert, werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Anwendung des Systems für das erste Kalenderjahr zu gewährleisten, für das die Umstände es gestatten.

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 59 des Abkommens
und betreffend zusätzliche Darlehen der EIB**

Der Höchstbetrag der Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln ist in Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens festgesetzt. In Übereinstimmung mit Artikel 59 können jedoch zusätzliche Darlehen der Bank aus Eigenmitteln zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Bergbau und in der Energiewirtschaft verwendet werden, die für die Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staat beiderseits von Interesse sind.

Es ist die Absicht der Vertragsparteien, daß diese zusätzlichen Darlehen während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens 200 Millionen Europäische Rechnungseinheiten erreichen.

Ferner könnten während der Laufzeit des Abkommens zusätzliche Darlehen der Bank aus Eigenmitteln möglicherweise aufgrund von Artikel 18 der Satzung der Bank und je nach den Mitteln der Bank, dem Umfang der bereits gewährten Darlehen, der Größe der Vorhaben, die finanziert werden sollen, und den Bürgschaften für diese zusätzlichen Darlehen in Erwägung gezogen werden.

Diese zusätzlichen Darlehen gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank werden vom Rat der Gouverneure der Bank gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Satzung genehmigt.

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 59 des Abkommens**

Die Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 95 bezieht sich teilweise auf Artikel 59.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 78 des Abkommens**

Bei der Ausarbeitung der für den Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit geltenden Regeln muß der Ministerrat die Notwendigkeit einer paritätischen Vertretung im Ausschuß, insbesondere auf der Ebene des gemeinsamen Vorsitzes, berücksichtigen und auf die Beteiligung hoher Beamter von beiden Seiten drängen.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 81 des Abkommens**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Wahl des Direktors und des stellvertretenden Direktors ausschließlich deren Verdienste und Befähigung im Hinblick auf die in Titel V definierten Aufgaben des Zentrums entscheidend sind. Sie kommen ferner überein, daß das Personal des Zentrums aus der Gemeinschaft oder den AKP-Staaten stammen kann.

Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, daß die Verantwortlichkeiten des Direktors und des stellvertretenden Direktors eindeutig festgelegt werden.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 95 des Abkommens**

Die für haftendes Kapital, die Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit, die Soforthilfen, die Maßnahmen zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die besondere Finanzierungsfazilität für Bergbauerzeugnisse vorgesehenen Beträge, die bei Ablauf des vom Abkommen erfaßten Zeitraums nicht ge-

bunden sind, können nach Maßgabe des Artikel 154 erster und zweiter Gedankenstrich, bzw. der Artikel 137, 35 und 51 zur Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen wieder verwendet werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 103 Absatz 4 des Abkommens

Im Falle der Bank ist das Verfahren einer zweistufigen Finanzierung vor allem angezeigt,

- wenn es sich darum handelt, durch einen globalen Beitrag an eine Entwicklungseinrichtung Aktionen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben eines AKP-Staates zu fördern;
- wenn es die allgemeine Politik eines AKP-Staates ist, daß die ihm von ausländischen Gebern gewährten langfristigen Kredite über die Regierung geleitet werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 105 Absatz 1 des Abkommens

Im Verkehrssektor und im Fernmeldewesen würde es sich um industrieartige Unternehmen mit autonomer Betriebsführung handeln, die die Verwendung von haftendem Kapital rechtfertigen können.

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens

Die Hilfen in Form von Quasi-Kapital können entweder als Ergänzung zu einem Darlehen der Bank oder allein gewährt werden, wenn ein solches Darlehen in Anwendung der in Artikel 104 Absatz 1 des Abkommens aufgeführten Kriterien nicht in Betracht kommt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 105 Absatz 5 des Abkommens

Da die Hilfen in Form von Quasi-Kapital für die Finanzierung und Förderung von Unternehmen in den AKP-Staaten besonders interessant und passend sind, kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, diese Form der Hilfe zu erhöhen und während der Laufzeit des Abkommens intensiver als bisher einzusetzen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 128 Buchstabe b des Abkommens

Die Kommission und der oder die betreffenden AKP-Staaten beurteilen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in dem bzw. den betreffenden Staaten, was als erheblicher Teil der Führungskräfte und des Kapitals anzusehen ist.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 128 Buchstabe c des Abkommens

Um zu beurteilen, ob es sich um einen ausreichenden Mehrwert der Waren handelt, richten sich die für die Ausschreibungen zuständigen Behörden nach den Ursprungsregeln des Abkommens.

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 134 und 136 des Abkommens

Der Ausdruck „benachbarte Nicht-AKP-Staaten“ bedeutet nicht unbedingt, daß es sich um Länder mit einer gemeinsamen Grenze zu einem AKP-Staat handelt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 142 des Abkommens

In außergewöhnlichen Fällen können im Einvernehmen mit der Kommission die Dienste von Studienbüros oder Sachverständigen, die Staatsangehörige dritter Länder sind, in Anspruch genommen werden.

Gemeinsame Erklärung über die besondere Berücksichtigung Zaires

Obwohl Zaire wegen seiner geographischen Lage nicht in die Liste der AKP-Binnenstaaten aufgenommen wurde, haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten doch die besonderen Probleme und Sachzwänge anerkannt, denen sich dieser Staat in Anbetracht der Schwierigkeiten gegenübersteht, die durch die unzureichenden Zugangswege zum Meer und das Fehlen einer geeigneten Infrastruktur für einen Ausgang an seiner eigenen Küste bedingt sind.

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens ist die Gemeinschaft, solange die gegenwärtigen Schwierigkeiten und Sachzwänge weiterbestehen, bereit, in dem gleichen positiven Geist und aus der gleichen besonderen Perspektive wie bei der Anwendung der Bestimmung des Abkommens über AKP-Binnenstaaten alle Anträge der Behörden Zaires zu prüfen und diesen bei ihren Bemühungen um Überwindung der Probleme zu helfen.

Erklärung der AKP-Staaten zu den Artikeln 125 und 161 des Abkommens

Nach Auffassung der AKP-Staaten umfaßt der Begriff „Gesellschaften der AKP-Staaten“ alle ganz oder teilweise im Staatseigentum eines AKP-Staates stehenden Unternehmen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 168 Absatz 6 des Abkommens

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, zwischen den Wirtschafts- und Sozialkreisen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten einen effektiven Dialog einzuführen; zu diesem Zweck können unter der Schirmherrschaft des AKP-EWG-Ministerrats Ad-hoc-Sitzungen über genau festgelegte Themen von beiderseitigen Interesse stattfinden.

Gemeinsame Erklärung zur traditionellen Fischereitätigkeit

1. In den zweiseitigen Verhandlungen zwischen einem AKP-Staat und der Gemeinschaft ist einer der zu berücksichtigenden Faktoren die von Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gegenwärtig oder in jüngster Vergangenheit ausgeübte Fischereitätigkeit sowie das gemeinsame Interesse, das an der künftigen Entwicklung neuer Fischereitätigkeiten bestehen kann.
2. Bei den Fischereiabkommen, die gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen AKP-Staaten und der Gemeinschaft geschlossen werden, wird von dem Geist und dem allgemeinen Rahmen der gemeinsamen Erklärung betreffend die Seefischerei ausgegangen.

Verhandlungsprotokoll**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend Sisalerzeugnisse**

Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, daß die Untersuchungen im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung dieses Erzeugnisses während der Durchführung des neuen Abkommens unter Berücksichtigung des Standpunktes der betreffenden AKP-Staaten in der Frage eines Erzeuger-/Verbraucherabkommens fortgesetzt werden.

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend Zitrusfrüchte**

Die AKP-Staaten haben darauf bestanden, daß auch Untersuchungen im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung dieser Erzeugnisse während der Durchführung des neuen Abkommens fortgesetzt werden. Die Gemeinschaft erklärt jedoch, sie könne heute noch nicht versprechen, daß diese Untersuchungen unbedingt zu einer befürwortenden Stellungnahme führen werden.

**Erklärung der Gemeinschaft
betreffend Tabak**

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung des Abkommens die Möglichkeit zu prüfen, Tabak bis zu einer Höchstmenge für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft, die in Höhe der derzeitigen Ausfuhrmengen festgesetzt wird, in das STABEX-System einzubeziehen, sofern die Einführung einer solchen Regelung keine Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft für diese Ware auslöst.

**Erklärung der AKP-Staaten
betreffend Tabak**

Die Möglichkeit, Tabak in das STABEX-System einzubeziehen, wird auf der ersten Tagung des Ministerrates nach dem Inkrafttreten des Abkommens geprüft.

**Gemeinsame Erklärung
zu Titel VI des Abkommens**

Um die in Artikel 83 Absatz 1 genannten Ziele leichter erreichen zu können, wird folgendes vereinbart:

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, in die künftige Geschäftsordnung des AKP/EWG-Botschafterausschusses Bestimmungen aufzunehmen, die die Einsetzung eines Unterausschusses für Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung vorsehen. Dieser Unterausschuß, der im Bedarfsfall zusammentritt, hat die Aufgabe,

- a) die Fortschritte der AKP-Staaten auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Ernährungslage, und die Fortschritte der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf diesem Gebiet insgesamt zu verfolgen,
- b) auf Vorschlag der AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft die für einzelne Ländergruppen, bestimmte Regionen oder für spezifische Erzeugnisse typischen Probleme der ländlichen Entwicklung zu prüfen,
- c) die Möglichkeiten einer besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen, für die ländliche Entwicklung zuständigen Einrichtungen zu prüfen, wobei es sich um regionale, internationale oder zwischenstaatliche Einrichtungen mit Beteiligung der AKP-Staaten handeln kann,
- d) dem AKP/EWG-Botschafterausschuß über seine Beratungen Bericht zu erstatten,
- e) den AKP/EWG-Botschafterausschuß bei der Aufsicht über das technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich zu unterstützen,
- f) gegebenenfalls auf Antrag des AKP/EWG-Botschafterausschusses Treffen zwischen den für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung Verantwortlichen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu veranstalten.

Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des am 17. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und

einerseits

das Staatsoberhaupt der Bahamas,
das Staatsoberhaupt von Barbados,
der Präsident der Volksrepublik Benin,
der Präsident der Republik Botsuana,
der Präsident der Republik Burundi,
der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun,
der Präsident der Republik Kap Verde,
der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
der Präsident der Volksrepublik Kongo,
der Präsident der Republik Elfenbeinküste,
der Präsident der Republik Dschibuti,
der Premierminister und Minister für Auswärtiges des Unabhängigen Staates Dominica,
der Vorsitzende des Vorläufigen Militär-Verwaltungsrates und des Ministerrates und Oberbefehlshaber der Revolutionsarmee von Äthiopien,
Ihre Majestät die Königin von Fidschi,
der Präsident der Gabunischen Republik,
der Präsident der Republik Gambia,
der Präsident der Republik Ghana,
das Staatsoberhaupt von Grenada,
der Präsident der Revolutionären Volksrepublik Guinea,
der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
der Präsident der Republik Guyana,
der Präsident der Republik Obervolta,
das Staatsoberhaupt von Jamaika,
der Präsident der Republik Kenia,

der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
der Präsident der Republik Liberia,
der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar,
der Präsident der Republik Malawi,
der Präsident der Republik Mali,
der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
der Präsident der Republik Niger,
der Chef der Bundesregierung von Nigeria,
der Chef des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,
der Präsident der Republik Ruanda,
der Präsident der Republik Santa Lucia,
das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
der Präsident der Republik Senegal,
der Präsident der Republik Seschellen,
der Präsident der Republik Sierra Leone,
der Präsident des Unabhängigen Staates Salomonen,
der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
Präsident des Obersten Revolutionsrates,
der Präsident der Demokratischen Republik Sudan,
der Präsident der Republik Suriname,
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,
der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
der Präsident der Republik Tschad,
der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,
der Präsident der Republik Uganda,
der Präsident der Republik Zaire,
der Präsident der Republik Sambia

andererseits,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 232,

in der Erwägung, daß das am heutigen Tag unterzeichnete zweite AKP-EWG-Abkommen von Lome nicht für die Waren gilt, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

in dem Bestreben, den Handel mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten zu entwickeln –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Paul Noterdaeme,

Botschafter,
Ständiger Vertreter Belgiens
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Niels Ersbøll,

Staatssekretär, Botschafter,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Klaus von Dohnanyi,

Staatsminister, Auswärtiges Amt;

der Präsident der Französischen Republik:

Robert Galley,

Minister für Zusammenarbeit,

Pierre Bernard-Reymond,

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident Irlands:

Michael O'Kennedy,

Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands;

der Präsident der Italienischen Republik:

Giuseppe Zamberletti,

Staatssekretär,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Jean Dondelinger,

Botschafter,
Ständiger Vertreter Luxemburgs
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

D. F. van der Mei,

Staatssekretär,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland:

The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE,

Mitglied des Parlaments,
Staatssekretär,
Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten;

das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas:

R. F. Anthony Roberts,

Hochkommissar des Bundes der Bahamas in London;

das Staatsoberhaupt von Barbados:

The Hon. Harold Bernard St. John, QC, MP,

Stellvertretender Premierminister
und Minister für Handel, Fremdenverkehr und Industrie;

der Präsident der Volksrepublik Benin:

André Atchade,

Minister für Handel und Fremdenverkehr;

der Präsident der Republik Botsuana:

Archibald Mooketsa Mogwe,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Republik Burundi:

Donatien Bihute,

Minister für Planung;

der Präsident der Vereinigten Republik Kamerun:

Robert Naah,

Stellvertretender Minister für Wirtschaft und Planung;

der Präsident der Republik Kap Verde:

Abilio Augusto Montero Duarte,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:

Jean-Pierre Le Boudier,

Minister für Zusammenarbeit, Planung
und allgemeine Statistik,
zuständig für die Gesellschaften und Unternehmen
zur Prüfung der Vorhaben
betreffend insbesondere die Organisation
und Förderung der Maßnahmen auf dem Gebiet
der Agro-Nahrungsmittelindustrie;

der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren:

Ali Mroudjae,

Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

der Präsident der Volksrepublik Kongo:

Elenga Ngaporo,

Minister für Handel;

der Präsident der Republik Elfenbeinküste:

Abdoulaye Kone,

Minister für Wirtschaft, Finanzen und Planung;

der Präsident der Republik Dschibuti:

Ahmed Ibrahim Abdi,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Republik Dschibuti bei der französischen Regierung
und bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Premierminister und Minister für Auswärtiges
des Dominikanischen Bundes:

Arden Shillingford,

Hochkommissar Dominicas in London;

der Vorsitzende des vorläufigen Militär-Verwaltungsrates
und des Ministerrates und Oberbefehlshaber
der Revolutionsarmee von Äthiopien:

Teferra Wolde-Semait,
Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Fidschi:

Satya Nand Nandan,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission Fidschis
bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Gabunischen Republik:

Michel Anchouey,
Minister für Planung, Entwicklung,
Raumordnung und Fremdenverkehr;

der Präsident der Republik Gambia:

Mohamadu Cadi Cham,
Minister für Finanzen und Handel;

der Präsident der Republik Ghana:

Dr. Amon Nikoi,
Minister für Finanzen und Wirtschaftsplanung;

das Staatsoberhaupt von Grenada:

Fennis Augustine,
Hochkommissar Grenadas in London;

der Präsident der Revolutionären Volksrepublik Guinea:

N'Faly Sangare,
Gesandter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau:

Dr. Vasco Cabral,
Staatskommissar
für Wirtschaftskoordination und Planung;

der Präsident der Republik Äquatorialguinea:

Christino Seriche Malabo Bioco,
Oberleutnant des Heeres,
Mitglied des Obersten Militärrates;

der Präsident der Republik Guyana:

Samuel Rudolph Insanally,
Ständiger Vertreter Guyanas
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Präsident der Republik Obervolta:

Georges Sanogoh,
Minister für Planung und Zusammenarbeit;

das Staatsoberhaupt von Jamaika:

Donald Rainford,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Jamaikas
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Präsident der Republik Kenia:

Joseph Muliro,
Ständiger Sekretär,
Ministerium für Landwirtschaft;

der Präsident der Republik Kiribati:

The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE,
Mitglied des Parlaments,
Staatsminister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho:

The Hon. Morena Makhaola Leretholi;

der Präsident der Republik Liberia:

The Hon. D. Franklin Neal,
Minister für Planung und Wirtschaft;

der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar:

Justin Rarivoson,
Minister für Wirtschaft und Handel;

der Präsident der Republik Malawi:

The Hon. Stott Zondwayo Jere,
Mitglied des Parlaments,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

der Präsident der Republik Mali:

Maitre Alioune Blondin Beye,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit;

der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien:

Abdellah Ould Daddah,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter der Islamischen Republik Mauretanien
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Mauritius:

The Hon. Sir Sateam Boollell,
Minister für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen
und Umwelt;

der Präsident der Republik Niger:

Mai Maigena,
Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie;

der Chef der Bundesregierung von Nigeria:

P. Ayodele Afolabi,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Bundesrepublik Nigeria
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

der Chef des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea:

Frederick Bernard Carl Reiher,
Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Republik Ruanda: Ambroise Mulindangabo, Minister für Planung;	der Präsident der Vereinigten Republik Tansania: Alphonse M. Ruligura, Minister für Handel;
der Präsident der Republik Santa Lucia: George William Odum, Stellvertretender Premierminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel;	der Präsident der Republik Tschad: Issaka Ramat Al Hamdou, Geschäftsträger a. i., Botschaft der Republik Tschad in Brüssel;
das Staatsoberhaupt von Westsamoa: The Hon. Filipo Vaovasamanaia, Minister der Finanzen;	der Präsident der Republik Togo: Koudjolou Dogo, Minister für Planung, industrielle Entwicklung und Verwaltungsreform;
der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe: Maria de Amorim, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;	Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga: Seine Königliche Hoheit Kronprinz Tupouto'a;
der Präsident der Republik Senegal: Ousmane Seck, Minister für Finanzen und Wirtschaft;	der Präsident der Republik Trinidad und Tobago: Eustache Seignoret, Hochkommissar in London;
der Präsident der Republik Seschellen: Dr. Maxime Ferrari, Minister für Planung und Entwicklung;	Ihre Majestät die Königin von Tuvalu: Satya Nand Nandan, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Mission Fidschis bei den Europäischen Gemeinschaften;
der Präsident der Republik Sierra Leone: The Hon. Dr. I. M. Fofana, Minister für Handel und Industrie;	der Präsident der Republik Uganda: The Hon. Ateker Ejalu, Minister für regionale Zusammenarbeit;
der Präsident des Unabhängigen Staates Salomonen: The Hon. Douglas Richard Hurd, CBE, Mitglied des Parlaments, Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;	der Präsident der Republik Zaire: Kiakwama Kia Kiziki, Staatskommissar für Wirtschaft, Industrie und Handel;
der Präsident der Demokratischen Republik Somalia, Präsident des Obersten Revolutionsrates: Omar Salah Ahmed, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Vertreter der Demokratischen Republik Somalia bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;	der Präsident der Republik Sambia: Remi Chisupa, Mitglied des Parlaments, Minister für Handel und Industrie;
der Präsident der Demokratischen Republik Sudan: Izz El Din Hamid, Staatsminister für Ministerratsangelegenheiten;	diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:
der Präsident der Republik Suriname: Ludwig C. Zuiverloon, Minister für Wirtschaft;	Artikel 1 Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sind, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland: Dzabulumjiva H.S. Nhlabatsi, Stellvertretender Minister für öffentliche Arbeiten, Energie und Nachrichten- und Verkehrswesen;	Artikel 2 Die in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sind gemäß Titel I Kapitel 1 des am heutigen Tag unterzeichneten zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome zur Einfuhr in die AKP-Staaten zugelassen.

Artikel 3

Sind Angebote von Unternehmen der AKP-Staaten geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf einen Unterschied in den Wettbewerbsbedingungen bei den Preisen zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten zweckdienliche Maßnahmen treffen und insbesondere die in Artikel 1 vorgesehenen Zugeständnisse zurücknehmen.

Artikel 4

In allen Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome sind ebenfalls auf dieses Abkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe des Artikels 182 des am heutigen Tag unterzeichneten zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome ratifiziert.

Es tritt zur gleichen Zeit wie das vorgenannte Abkommen in Kraft.

Artikel 8

Dieses Abkommen läuft 5 Jahre nach dem 1. März 1980, das heißt am 28. Februar 1985 ab. Es tritt gegenüber jedem Unterzeichnerstaat außer Kraft, der gemäß Artikel 189 des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome nicht mehr Vertragspartei des letzteren Abkommens ist.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und im Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; diese Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Lome am einunddreißigsten Oktober neunzehnhundertneunundsiebzig.

Internes Abkommen über die zur Durchführung des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und auf das am 31. Oktober 1979 unterzeichnete zweite AKP-EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Gemeinschaft müssen im Rahmen des durch das Abkommen vorgesehenen Ministerrats, nachstehend „AKP-EWG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen. Die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates kann jedoch je nach Fall ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen.

Daher ist es für die Mitgliedstaaten erforderlich, die Bedingungen zu präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden. Es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen könnten.

Außerdem sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten einander und der Kommission alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, mitteilen.

Ferner sind Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben könnten;

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmen haben, wenn sich dieser mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befaßt, wird vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(2) Wenn der AKP-EWG-Ministerrat beabsichtigt, dem im Abkommen vorgesehenen Botschafterausschuß gemäß Artikel 169 des Abkommens die Befugnis zu übertragen, in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen

oder Stellungnahmen abzugeben, wird die gemeinsame Haltung vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(3) Für die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Botschafterausschuß gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EWG-Ministerrates in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen erlassen diese entsprechende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Botschafterausschuß nach Maßgabe des Artikels 171 des Abkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 4

Hält ein Mitgliedstaat in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 176 des Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der AKP-EWG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Abkommen, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Abkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrags und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 6

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission dieses Abkommen jederzeit ändern oder ergänzen.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1

erfüllt sind. Es bleibt für denselben Zeitraum wie das Abkommen anwendbar.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten November neunzehnhundertneunundsiebzig.

Internes Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „der Vertrag“ ge-
nannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome, nachstehend
„das Abkommen“ genannt, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der
Gemeinschaft für die AKP-Staaten auf 5 227 Millionen Rech-
nungseinheiten festgesetzt worden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mit-
gliedstaaten sind übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu
Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten
der überseeischen Länder und Gebiete, die zu Frankreich, den
Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Be-
ziehungen unterhalten – nachstehend „Länder und Gebiete“
genannt –, auf 94 Millionen Rechnungseinheiten festzusetzen.
Ferner ist vorgesehen, daß die Europäische Investitionsbank –
nachstehend „die Bank“ genannt, aus eigenen Mitteln einen
Betrag von 15 Millionen Rechnungseinheiten für die Länder
und Gebiete bereitstellt.

Die für die Anwendung dieses Abkommens verwendete
Rechnungseinheit ist in dem Beschluß 75/250/EWG¹⁾ defi-
niert. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Rechnungsein-
heit durch Ratsbeschluß durch die ECU zu ersetzen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und des
Beschlusses betreffend die Länder und Gebiete – nachste-
hend „Beschluß“ genannt –, ist es angebracht, einen 5. Euro-
päischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten
der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitglied-
staaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finan-
zielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung
und Billigung der Hilfen sowie die Einzelheiten für die Kontrolle
der Verwendung der Hilfe festzulegen.

Ein Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitglied-
staaten bei der Kommission und ein gleicher Ausschuß bei der
Bank sind einzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Arbeit der Kommission und der Bank
zur Anwendung des Abkommens und die entsprechenden Be-
stimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist
deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommis-
sion und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich die-
selbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 16. Juli 1974 eine Entschließung über die
Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitglied-
staaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit angenommen,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten errichten einen Europäischen Ent-
wicklungsfonds (1980), nachstehend „Fonds“ genannt.

(2) a) Der Fonds wird mit einem Betrag von 4 636 Millionen
Europäischen Rechnungseinheiten ausgestattet, nachste-
hend „ERE“ genannt, der wie folgt von den Mitgliedstaaten
aufgebracht wird:

Belgien	273,524 Millionen ERE, d. h. 5,9 %
Dänemark	115,900 Millionen ERE, d. h. 2,5 %
Bundesrepublik Deutschland	1 311,988 Millionen ERE, d. h. 28,3 %
Frankreich	1 186,816 Millionen ERE, d. h. 25,6 %
Irland	27,816 Millionen ERE, d. h. 0,6 %
Italien	533,140 Millionen ERE, d. h. 11,5 %
Luxemburg	9,272 Millionen ERE, d. h. 0,2 %
Niederlande	343,064 Millionen ERE, d. h. 7,4 %
Vereinigtes Königreich	834,480 Millionen ERE, d. h. 18,0 %.

b) Diese Aufteilung kann im Falle des Beitritts eines
neuen Mitgliedstaates zur Gemeinschaft durch einstimmigen
Beschuß des Rates geändert werden.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird wie folgt verteilt:

- a) 4 542 Millionen ERE
für die AKP-Staaten, davon:
 - 2 928 Millionen ERE in Form von
Zuschüssen,
 - 504 Millionen ERE in Form von
Sonderdarlehen,
 - 280 Millionen ERE in Form von
haftendem Kapital,
 - 550 Millionen ERE in Form von
Transfers nach Titel II Kapitel 1 des Abkommens,
 - 280 Millionen ERE in Form von
besonderen Finanzierungsfazilitäten nach Titel III
Kapitel 1 des Abkommens;
- b) 85 Millionen ERE für die Länder und Gebiete,
davon:
 - 51 Millionen ERE in Form von
Zuschüssen,
 - 27 Millionen ERE in Form von
Sonderdarlehen,
 - 7 Millionen ERE in Form von
haftendem Kapital;
- z. E. in Form von
besonderen Finanzierungsfazilitäten gemäß den die
Bergbauerzeugnisse betreffenden Bestimmungen des
Beschlusses;
- c) 9 Millionen ERE in Form von Transfers für die Länder und
Gebiete gemäß den die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
betreffenden Bestimmungen des Beschlusses.

¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35

(4) Wenn ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem Abkommen beitrifft, werden die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe a durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission entsprechend erhöht.

(5) In diesem Falle erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II des Abkommens.

Artikel 2

Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 700 Millionen ERE, welche die Bank unter den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 685 Millionen ERE für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 15 Millionen ERE für Finanzierungen in den Ländern und Gebieten.

Artikel 3

(1) Bei der Anwendung dieses Abkommens wird die Rechnungseinheit verwendet, die in dem Beschluß 75/250/EWG definiert ist.

(2) Durch Beschluß des Rates kann die Rechnungseinheit durch die vom Rat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78¹⁾ definierte ECU ersetzt werden.

Artikel 4

Für die Finanzierung der in Artikel 104 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zinsvergütungen wird ein Höchstbetrag von 175 Millionen ERE aus den im Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Zuschüssen vorgesehen. Der bei Ablauf des Zeitraums, in dem die Darlehen der Bank gewährt werden, nicht gebundene Teil dieses Betrages fließt wieder den für Zuschüsse vorgesehenen Mitteln zu.

Der Rat kann auf einen im Einvernehmen mit der Bank gefaßten Vorschlag der Kommission eine Aufstockung dieses Höchstbetrags beschließen.

Artikel 5

Alle Finanzgeschäfte zugunsten der AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; ausgenommen hiervon sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 6

(1) Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens und danach jährlich vor dem 1. September stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Bank für die von ihr verwalteten Maßnahmen einen Voranschlag der Mittelbindungen für jedes Haushaltsjahr auf; diesen Voranschlag übermittelt sie dem Rat.

(2) In gleicher Weise legt die Kommission den Gesamtbetrag der voraussichtlichen Zahlungen für jedes Haushaltsjahr fest und teilt ihn dem Rat mit. Auf der Grundlage dieses Betrags stellt sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Kassensmittel, einschließlich der Mittel zur Deckung der Ausgaben, die sich aus der Anwendung des Titels II Kapitel 1 des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses ergeben, sowie der Mittel zur Deckung der Ausgaben, die sich aus der Anwendung des Titels III Kapitel 1 des Abkommens ergeben, einen Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge

auf; die Einzelheiten für die Zahlung dieser Beiträge durch die Mitgliedstaaten werden in der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt. Sie unterbreitet diesen Fälligkeitsplan dem Rat, der mit der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschließt.

Reichen die Beiträge nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf des Fonds in dem betreffenden Haushaltsjahr zu decken, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für weitere Zahlungen; der Rat beschließt so rasch wie möglich mit der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die durch den in Absatz 2 genannten Abruf der Beiträge verfügbar werdenden Mittel von der Kommission für die Finanzierung der nach den Artikeln 10 bis 21 und 26 sowie 27 bewilligten Vorhaben, Programme oder Transfers in Anspruch genommen werden, verbleiben sie gemäß der in Artikel 28 genannten Finanzregelung auf den Sonderkonten, die die einzelnen Mitgliedstaaten bei ihrer Staatskasse oder bei den von ihnen bestimmten Stellen eröffnet haben.

Artikel 7

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird so lange, bis er erschöpft ist, nach denselben Bestimmungen verwendet, die im Abkommen, im Beschluß und in diesem Abkommen vorgesehen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 6 zu zahlen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank aufgrund des Artikels 95 des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses als auch gegebenenfalls des Artikels 59 des Abkommens über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund der Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung jedlichen Risikos übernommen.

(3) Bei den Mittelbindungen im Sinne von Artikel 59 des Abkommens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbürgschaft auf Antrag der Bank in besonderen Fällen gegenüber dieser zu einem Satz von über 75 %, der bis zu 100 % der von der Bank im Rahmen der entsprechenden Darlehensverträge bereitgestellten Mittel gehen kann, die Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Absätze 1 bis 3 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 9

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Staaten, Länder und Gebiete sowie Departements erfolgten Transaktionen von haftendem Kapital werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beträge stammen, zurückgezahlt, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der im Unterabsatz 1 genannten Darlehen und Transaktionen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1

(2) Der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b festgesetzte Betrag der Zuschüsse des Fonds wird durch etwaige weitere Einnahmen des Fonds erhöht.

Kapitel II

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Artikel 17 bis 21 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Beihilfeformen von der Kommission gemäß der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 22 bis 24 verwaltet die Bank für Rechnung der Gemeinschaft gemäß ihrer Satzung und der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung das haftende Kapital und die aus dem Fonds finanzierten Zinsvergütungen.

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Befolgung der vom Rat festgelegten Politik der Hilfe und die Einhaltung der vom AKP-EWG-Ministerrat gemäß Artikel 119 des Abkommens festgelegten Gesamtausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit.

Artikel 12

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der Länder und Gebiete oder andere Begünstigte der in Artikel 94 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfungen der Finanzierungsanträge.

(3) Die Kommission erteilt die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Informationen über ihr Verbindungsbüro. Dieses Büro erteilt und sammelt außerdem alle Informationen allgemeiner Art, durch welche die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und die Beurteilung der Anträge erleichtert werden kann.

Artikel 13

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben, die nach Artikel 101 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse oder Sonderdarlehen aus dem Fonds in Betracht kommen.

Die Kommission prüft ferner die Transferanträge, die gemäß Titel II Kapitel 1 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgelegt werden, sowie die Vorhaben und Programme, die für die besondere Finanzierungsfazilität nach Titel III Kapitel 1 des Abkommens in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben, die nach ihrer Satzung und gemäß Artikel 101 des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit oder ohne Zinsvergütung oder durch haftendes Kapital in Betracht kommen.

(3) Vorhaben betreffend produktive Investitionen in den Bereichen Industrie, Agro-Industrie und Bergbau sowie im Fremdenverkehrssektor und zur Energieerzeugung in Verbindung mit einer Investition in diesen Bereichen werden bei der Bank eingereicht, die prüft, ob diese Vorhaben für eine der von ihr verwalteten Hilfsformen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder eines Aktionsprogramms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfsformen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Unterrichtung des etwaigen Begünstigten.

Artikel 14

(1) Unbeschadet der besonderen Aufträge, die die Bank von der Gemeinschaft für die Einziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen erhält, und der Transaktionen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität, sorgt die Kommission auf Rechnung der Gemeinschaft für die finanzielle Durchführung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen, Transfers oder der besonderen Finanzierungsfazilität aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leistet die Zahlung nach der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung.

(2) Die Bank sorgt auf Rechnung der Gemeinschaft für die finanzielle Durchführung der aus Mitteln des Fonds gewährten Hilfen in Form von haftendem Kapital. In diesen Fällen handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat alle sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere die Rechte einer Gläubigerin oder Eigentümerin.

(3) Die Bank sorgt für die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Artikel 15

(1) Zur Anwendung von Artikel 109 des Abkommens werden unter der allgemeinen Verantwortung der Kommission mit Beteiligung der Bank Dienstreisen für die Programmierung durchgeführt, um ein Richtprogramm auszuarbeiten, in dem insbesondere die sektoralen, teilsektoralen und regionalen Ziele und Prioritäten des betreffenden AKP-Staates präzisiert und die Vorhaben genannt werden, soweit sie klar herausgestellt werden.

(2) Zur Vorbereitung der Dienstreisen teilt die Kommission den Mitgliedstaaten die bei den AKP-Staaten eingeholten Informationen über Inhalt, Perspektiven und Ziele ihres Entwicklungsplans sowie die genau definierten Vorhaben mit, durch die sich diese Ziele, deren Finanzierung sie wünschen, verwirklichen lassen. Die Kommission erstellt diese Informationen in Verbindung mit der Bank, soweit diese betroffen ist.

Gleichzeitig teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche bilateralen Hilfen sie gewährt haben oder in Aussicht nehmen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bringen diese Angaben regelmäßig auf den neuesten Stand, wobei sie sich insbesondere auf die Informationen stützen, die gemäß den üblichen Verfahren eingeholt und aufeinander abgestimmt werden.

Sie übermitteln sich gegenseitig die Angaben, die über die anderen bilateralen, regionalen und multilateralen Hilfen vorliegen, die den betreffenden AKP-Staaten gewährt wurden oder gewährt werden sollen.

(3) Dieser Artikel ist ebenfalls auf die überseeischen Länder und Gebiete anwendbar, gegebenenfalls in einer den verfassungsmäßigen Strukturen einer jeden Länder- oder Gebietsgruppe angepaßten vereinfachten Form.

Artikel 16

(1) Vor den Dienstreisen für die Programmierung arbeitet die Kommission unter Mitwirkung der Bank je Land ein kurzes Papier aus, das alle von den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten eingeholten Informationen enthält und von der Kommission zwecks Beurteilung der künftigen Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen zwischen dem AKP-Staat und der Gemeinschaft untersucht wird.

Auf der Grundlage dieses Papiers findet ein Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank statt, um den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat festzulegen und soweit möglich die Kohärenz zwischen der Gemeinschaftshilfe und der Hilfe der Mitgliedstaaten zugunsten der AKP-Staaten sicherzustellen.

(2) Im Anschluß an die Dienstreisen für die Programmierung, die die Kommission und die Bank in die AKP-Staaten unternehmen, wird den Mitgliedstaaten das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe zugunsten jedes AKP-Staates übermittelt, um einen Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank zu ermöglichen. Dieser Gedankenaustausch findet statt, wenn ihn ein oder mehrere Mitgliedstaaten beantragen.

(3) Soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal während des vom Abkommen erfaßten Zeitraums, prüfen die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank die Fortschritte bei der Durchführung der Richtprogramme sowie die Änderungen, die auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten daran vorzunehmen sind.

Artikel 17

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß – nachstehend „EEF-Ausschuß“ genannt – aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Den Vorsitz in diesem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im EEF-Ausschuß wie folgt gewogen:

Belgien	6
Dänemark	3
Deutschland	27
Frankreich	24
Irland	2
Italien	12
Luxemburg	1
Niederlande	8
Vereinigtes Königreich	17

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 69 Stimmen ab.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden, wenn der Gemeinschaft ein weiterer Mitgliedstaat beitrifft.

Artikel 18

(1) Der EEF-Ausschuß nimmt Stellung zu den Finanzierungsvorschlägen, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionsprogramme mit Finanzierung durch Zuschüsse, Sonderdarlehen oder die besondere Sonderfinanzierungsfazilität vorgelegt werden.

(2) Die sich auf Vorhaben beziehenden Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder; sie enthalten gegebenenfalls Angaben über die Verwendung der früheren Hilfen der Gemeinschaft in diesen Ländern.

Sie enthalten insbesondere die Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Unternehmen der AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete an der Durchführung der Vorhaben gemäß Titel VII Kapitel 7 des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses.

(3) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen des Finanzierungsvorschlags oder ist zu diesem Vorschlag keine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden, so

konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten. Ist keine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden, so werden diese auf Wunsch von den Vertretern der Gemeinschaft gemäß Artikel 113 Absatz 3 des Abkommens angehört.

(4) In den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen wird der gegebenenfalls revidierte oder ergänzte Finanzierungsvorschlag dem EEF-Ausschuß auf einer seiner nächsten Tagungen erneut vorgelegt.

Lehnt dieser Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme erneut ab, so konsultiert die Kommission gemäß Artikel 113 Absatz 4 des Abkommens erneut den Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten.

Artikel 19

(1) Die Finanzierungsvorschläge werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen, oder hat dieser einen Finanzierungsvorschlag nicht befürwortet, so muß sie entweder den Finanzierungsvorschlag zurückziehen oder ihn dem Rat so bald wie möglich vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß beschließt.

Im letztgenannten Fall kann der betreffende AKP-Staat gemäß Artikel 113 Absatz 5 des Abkommens dem Rat vor der endgültigen Entscheidung alle Unterlagen übermitteln, die dem AKP-Staat zur Ergänzung der Information notwendig erscheinen, und kann vom Präsidenten und den Mitgliedern des Rates gehört werden.

Artikel 20

Die Kommission unterrichtet den EEF-Ausschuß regelmäßig über alle Finanzierungsanträge, die ihr von einem oder mehreren AKP-Staaten offiziell vorgelegt worden sind, unabhängig davon, ob diese Anträge von ihren Dienststellen in Betracht gezogen werden oder nicht.

Artikel 21

Dem EEF-Ausschuß wird das Ergebnis der Untersuchungen vorgelegt, die die Kommission regelmäßig durchführt, um die laufenden oder bereits abgeschlossenen Arbeiten insbesondere nach den angestrebten Entwicklungszielen zu bewerten.

Artikel 22

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – nachstehend „Ausschuß „Artikel 22““ genannt – eingesetzt.

Den Vorsitz des Ausschusses „Artikel 22“ führt der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat legt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 22“ fest.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß „Artikel 22“ werden nach Artikel 17 Absatz 3 gewogen.

(4) Der Ausschuß „Artikel 22“ gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 69 Stimmen ab.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden, wenn der Gemeinschaft ein weiterer Mitgliedstaat beitrifft.

Artikel 23

(1) Der Ausschuß „Artikel 22“ nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit haftendem Kapital Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im Abkommen festgelegten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und den vom AKP-EWG-Ministerrat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 22“ ferner über die von ihr für den Erdölsektor beabsichtigte Gewährung von Darlehen ohne Zinsvergütung.

(2) Die von der Bank dem Ausschuß „Artikel 22“ vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen.

(3) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Vorschlag, an dem ein AKP-Staat oder eine Gruppe von AKP-Staaten interessiert ist, keine befürwortende Stellungnahme ab, so konsultiert die Bank die Vertreter des oder der betreffenden Staaten; es findet dann das Verfahren nach Artikel 113 Absätze 3 und 4 des Abkommens Anwendung.

(4) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission gegebenen Beurteilung dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission abgegebenen Beurteilung dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

(5) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Vorschlag für eine Finanzierung mit haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird dieser Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Vorschlag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 22“ führt, so bald wie möglich den Rat damit zu befassen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“ und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission abgegebenen Beurteilung dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß „Artikel 22“.

Beschließt der Rat, die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“ zu bestätigen, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

Artikel 24

(1) Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 22“ vorbehaltlich der Änderungen, die in Anbetracht der Art der finanzierten Maßnahmen und der satzungsmäßigen Verfahren der

Bank erforderlich sind, regelmäßig über alle offiziell bei ihr eingereichten Finanzierungsanträge, und zwar unabhängig davon, ob diese von ihren Dienststellen in Betracht gezogen werden oder nicht.

(2) Dem Ausschuß „Artikel 22“ wird das Ergebnis der Untersuchungen vorgelegt, die die Bank regelmäßig durchführt, um die laufenden oder bereits abgeschlossenen Arbeiten insbesondere nach den angestrebten Entwicklungszielen zu bewerten.

Artikel 25

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich, unter welchen Bedingungen die Hilfe der Gemeinschaft, die sie jeweils zu verwalten haben, von den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) In enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der betreffenden Länder vergewissern sie sich ferner – soweit es sie betrifft –, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben von den Begünstigten verwendet werden.

(3) Die Kommission und die Bank prüfen bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlässen, wieweit die in Artikel 91 und 92 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zielsetzungen verwirklicht wurden.

(4) Die Kommission und die Bank unterrichten den Rat mindestens einmal jährlich über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen.

Der Rat trifft mit der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen.

Kapitel III

Artikel 26

Die Beträge der in den Artikeln 39 und 40 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Transfers, sowie die Beträge der in Artikel 42 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Beiträge zur Wiederauffüllung der Mittel werden in der in Artikel 3 bezeichneten Rechnungseinheit ausgedrückt.

Diese Zahlungen werden in der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geleistet, welche die Kommission nach Rücksprache mit dem betreffenden AKP-Staat oder den zuständigen Stellen der Länder und Gebiete gewählt hat.

Artikel 27

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und über die Verwendung der Transfermittel durch die AKP-Staaten vor.

Dieser Bericht stellt insbesondere den Einfluß dieses Systems auf die wirtschaftliche Entwicklung der begünstigten Länder und auf die Entwicklung des Außenhandels dar.

Dieser Artikel ist auch auf die Länder und Gebiete anwendbar.

Kapitel IV

Artikel 28

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anhand eines Entwurfs der

Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen, sowie nach Anhörung des gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzten Rechnungshofs erläßt.

Artikel 29

(1) Bei Ablauf jedes Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet von Absatz 4 übt der gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzte Rechnungshof seine Befugnisse auch in bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, wie der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, wird in der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung hinsichtlich der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt, der mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 17 Absatz 4 beschließt.

(4) Die Finanzierungen aus dem Fonds, welche die Bank verwaltet, unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt der Kommission und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der von ihr verwalteten und aus dem Fonds durchgeführten Finanzierungen.

Artikel 30

(1) Der Restbetrag des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete wird weiterhin gemäß dem genannten Durchführungsabkommen sowie der am 31. Dezember 1962 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Internen Abkommen sowie der am 31. Mai 1969 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Internen Abkommen sowie der am 31. Januar 1975 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das am 11. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Internen Abkommen sowie der am 1. März 1980 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrags das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 18 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 31

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das zweite AKP-EWG-Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 32

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten November neunzehnhundertneundsiebzig.

Denkschrift zu den Abkommen

Einleitung

1. Das am 28. Februar 1975 unterzeichnete und am 1. April 1976 in Kraft getretene Abkommen von Lome sieht in seinem Artikel 91 vor, daß die Vertragsparteien 18 Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer (1. März 1980) in Verhandlungen eintreten, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten.

Auf Grund dieser Vereinbarung fand die Eröffnungskonferenz der Neuverhandlungen am 24. Juli 1978 unter deutschem Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel statt. Seit der Unterzeichnung des ersten Abkommens von Lome war die Anzahl der AKP-Staaten von 46 auf 53 gestiegen. Dies war das Ergebnis des Beitritts von drei Ländern (Kap Verde, Papua Neuguinea, Sao Tomé und Príncipe), die unabhängig geworden sind (Artikel 90 des Abkommens von Lome) sowie von vier überseeischen Ländern und Gebieten (Dschibuti, Komoren, Seschellen, Surinam), die unabhängig geworden sind (Artikel 89 des Abkommens von Lome). Diesen Staaten schlossen sich während der Verhandlungen weitere fünf Staaten an, die inzwischen unabhängig geworden sind (Dominica, Kiribati, Salomonen, St. Lucia, Tuvalu). Angola und Mozambik nahmen als Beobachter an den Verhandlungen teil.¹⁾

2. Die eigentlichen Verhandlungen begannen am 18. September 1978. Auf Seiten der Gemeinschaft wurden die Verhandlungen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund eines Mandats des Rates geführt. Vertreter der Mitgliedstaaten waren an den Verhandlungen beteiligt. Im übrigen fanden über die wichtigsten Fragen des neuen Abkommens mehrmals Ministerkonferenzen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten statt: am 21. Dezember 1978 in Brüssel, vom 22. bis 24. März 1979 in Freeport (Bahamas), vom 24. bis 26. Mai 1979 in Brüssel. Der Ministerkonferenz vom 25. bis 27. Juni 1979 in Brüssel gelang es, in allen wesentlichen Punkten ein abschließendes Ergebnis zu erzielen. Schließlich konnten in Kontakten zwischen dem Präsidenten des EG-Rates und dem Präsidenten des AKP-Ministerrats letzte Schwierigkeiten ausgeräumt und damit der Weg für die Unterzeichnung des neuen Abkommens freigemacht werden.
3. Das Abkommen wurde am 31. Oktober 1979 in Lome von Vertretern der neun Mitgliedstaaten, von dem amtierenden Präsidenten des EG-Rates, dem irischen Außenminister O'Kennedy, dem für Entwicklungsfragen zuständigen Kommissionsmitglied Cheysson sowie von 58 Entwicklungsländern unterzeichnet. Für die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Staatsminister Dr. von Dohnanyi das Abkommen. Die Republik Dominica, die in Lome noch nicht unterzeichnen konnte, hat die Unterzeichnung inzwischen nachgeholt. Angola und Mozambik sind dem Abkommen noch nicht beigetreten.

4. In den Verhandlungen waren beide Seiten von recht unterschiedlichen Positionen ausgegangen. Die Europäische Gemeinschaft strebte bei grundsätzlich positiver Einschätzung der Erfahrungen mit dem bestehenden Abkommen eine Konsolidierung an, die AKP-Staaten verlangten dagegen weitreichende Verbesserungen und Erweiterungen des Abkommens. Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen wurden die Verhandlungen in einem konstruktiven Geist der Kooperation zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern geführt. Die Verhandlungen waren stets von dem politischen Willen getragen, positive Ergebnisse zu erzielen und das Modell umfassender Kooperation zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern auszubauen. Die AKP-Staaten haben – durch ihren inneren Zusammenhalt gestärkt – als gleichberechtigte Partner mit der Europäischen Gemeinschaft verhandelt. Die Gemeinschaft machte nicht nur erhebliche Zugeständnisse bei der Schaffung eines Mineralienfonds, der Investitionsförderung in den Bereichen Bergbau und Energie, der Errichtung eines technischen Zentrums für landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, dem Ausbau und der Verbesserung des Systems der Stabilisierung der Exporterlöse, sondern auch bei der Finanzhilfe, die gegenüber dem bisherigen Abkommen wesentlich erhöht wurde.

5. Eine von der Gemeinschaft ursprünglich vorgeschlagene Bestimmung über die Menschenrechte in der Präambel des Abkommens war von den AKP-Staaten entschieden abgelehnt worden. Maßgebend für die Haltung der AKP-Seite waren Souveränitätsgesichtspunkte sowie die Befürchtung, eine Menschenrechtsklausel im Abkommen könne zu einer unerwünschten Politisierung des Verhältnisses zur Gemeinschaft führen.

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens in Lome am 31. Oktober 1979 haben jedoch beide Präsidenten nach vorheriger Absprache die Unverletzbarkeit der Menschenwürde ausdrücklich unterstrichen. Der Vertreter der AKP-Staaten wies dabei darauf hin, daß die VN-Charta von allen AKP-Staaten angenommen worden sei. Die darin niedergelegten Prinzipien hätten in der Monrovia-Resolution der OAE vom 20. Juli 1979 und in der Lusaka-Erklärung der Commonwealth-Länder vom 7. August 1979 ihren Niederschlag gefunden.

Zusätzlich hat sich der Rat der Europäischen Gemeinschaft auf eine interne Erklärung zur Beachtung der Menschenrechte im Rahmen des Abkommens von Lome geeinigt. In Anbetracht der Tatsache, daß die Ziele der Konvention von Lome die Förderung der Menschenwürde einschließen, beabsichtigt der Rat in Fällen systematischer Verletzung der Menschenrechte die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

6. Die Bedeutung des Abkommens liegt neben seinen wirtschaftlichen Fortschritten und Neuerungen darin, daß es die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu mehr als der Hälfte der Entwicklungsländer, darunter die Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) fort schreibt und konsolidiert. Der

¹⁾ Anhang 1: Liste der AKP-Staaten mit einigen wichtigen Daten

Abschluß des Abkommens ist ein eindrucksvoller Beweis des gemeinsamen Ziels partnerschaftlicher, gleichberechtigter Zusammenarbeit. Es ist Ausdruck unserer aktiven Solidarität mit den Entwicklungsländern.

Aus naheliegenden Gründen konnte das neue Abkommen angesichts der weltwirtschaftlichen Entwicklung nicht sämtliche der teilweise sehr hohen Erwartungen der AKP-Staaten erfüllen; dennoch haben gerade Sprecher der AKP-Staaten die besondere politische Bedeutung und den wegweisenden Charakter des neuen Abkommens für das Nord-Süd-Verhältnis anerkannt. Es bringt eine weitere Stärkung der Wirtschaftskräfte der AKP-Staaten und trägt zur Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Grundlage bei. Damit fördert es auch die politische Unabhängigkeit dieser Staaten und macht sie immuner gegen raumfremde politisch-ideologische Einflüsse. Gleichzeitig schafft das Abkommen günstigere Voraussetzungen für eine langfristig auf gleichberechtigte Kooperation angelegte gemeinsame Afrika-Politik der Neun.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Abkommens werden nachfolgend dargestellt:

I. Handelspolitische Zusammenarbeit

1. Der Grundsatz der freien Einfuhr in die EG für AKP-Waren bleibt gegenüber dem ersten Lome-Abkommen unverändert erhalten. Einschränkungen bestehen lediglich im Agrarbereich; hier sind die Zugeständnisse erweitert worden. Die Gemeinschaft verlangt von den AKP-Staaten auch weiterhin keine Gegenpräferenzen, sondern lediglich die Meistbegünstigung im Verhältnis zu dritten Industriestaaten. Die Schutzklauselregelung wird durch einen vorgeschalteten Konsultationsmechanismus flexibler. Die handelspolitischen Zugeständnisse werden durch Vereinbarungen über Handelsförderung zugunsten der AKP ergänzt.
2. Durch die handelspolitische Zusammenarbeit soll der Handel zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten gefördert werden. Ziel ist, das Gleichgewicht im Warenverkehr zu verbessern. Im Gesamthandel mit den AKP-Staaten spielen die Öllieferungen aus Nigeria eine erhebliche Rolle. Der Handel ist quantitativ gesehen einigermaßen im Gleichgewicht. Ein strukturelles Ungleichgewicht besteht jedoch insofern, als der überwiegende Teil der AKP-Ausfuhren auf Rohstoffe entfällt, während der Anteil der Fertigerzeugnisse unter 4 % liegt (Anhang 2). Wie dies zeigt, genügt die Liberalisierung des Handels allein nicht, um die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, ihre Handelsstrukturen zu verändern und die durch den freien Marktzugang gebotenen Absatzchancen wahrzunehmen. Deshalb müssen Maßnahmen zur Handelsförderung und ergänzend dazu geeignete Maßnahmen im Bereich der industriellen, der agrarischen und der finanziellen und technischen Zusammenarbeit getroffen werden (Artikel 1 Abs. 3). Im Rahmen des Gesamtplafonds werden die finanziellen Mittel speziell für die Handelsförderung erheblich verstärkt. Neben den in den nationalen Richtprogrammen vorgesehenen Mitteln stehen zusätzlich 40 Mio. ERE im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit zur Verfügung (Artikel 22).
3. Die Ursprungswaren der AKP-Staaten werden frei von Zöllen und von Abgaben gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt (Artikel 2 Abs. 1). Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten auch keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an (Artikel 3). Die Zollfreiheit gilt nach einem Zusatzabkommen auch für Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS – fallen. Etwaige Verpflichtungen aus internationalen Grundstoffübereinkommen gehen jedoch vor (Artikel 4), z. B. wenn die Gemeinschaft in einem derartigen Abkommen die Verpflichtung übernimmt, nur bestimmte Mengen einer Ware einzuführen.
- Die Gemeinschaft verlangt von den AKP-Staaten keine handelspolitischen Gegenleistungen (Artikel 9). Die AKP-Staaten können jedoch der Gemeinschaft freiwillig eine gewisse Präferenzstellung einräumen. Dies geschieht bereits in einigen AKP-Staaten.
4. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, werden der Begriff „Ursprungswaren“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen in Protokoll Nr. 1 im Anhang zum zweiten Lome-Abkommen näher festgelegt. Die Bestimmungen sind im wesentlichen unverändert vom ersten Lome-Abkommen übernommen worden. Das Verfahren bei wirtschaftlich gerechtfertigten Abweichungen von den vereinbarten Ursprungsregeln wird künftig zugunsten der AKP-Staaten erleichtert.
5. Im Rahmen des Warenverkehrs unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung. Da von dieser Verpflichtung die Beziehungen zwischen AKP-Staaten untereinander und zu dritten Entwicklungsländern ausgenommen sind, bezieht sich die Verpflichtung zur Meistbegünstigung nur auf das Verhältnis zu dritten Industriestaaten (Artikel 9 Abs. 2 a und b).
6. Die im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Lome-Abkommen übernommene Schutzklausel (Artikel 12) ist künftig mit einem Konsultationsmechanismus gekoppelt. Die Gemeinschaft muß – bevor sie die Schutzklausel anwendet – vorher Konsultationen durchführen und den AKP-Staaten alle Auskünfte erteilen, damit diese prüfen können, ob und inwieweit die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten zu Störungen in der Gemeinschaft geführt haben (Artikel 13 Abs. 1).
- Die Konsultationen haben keine aufschiebende Wirkung, d. h. etwaige Schutzmaßnahmen werden nach Abschluß der Konsultationen sofort wirksam (Artikel 13 Abs. 2). In dringenden Fällen, die die Ausnahme bilden sollen, können Schutzmaßnahmen auch schon vor den Konsultationen getroffen werden (Artikel 13 Abs. 3).
- Im Vorfeld von Schutzmaßnahmen, und um von vornherein über die Einfuhrentwicklung in sensiblen

Bereichen unterrichtet zu sein, kann die Gemeinschaft eine statistische Überwachung bestimmter AKP-Lieferungen anordnen (Artikel 13 Abs. 4). In diesen Bereich fällt auch die Möglichkeit, regelmäßige Konsultationen über Entwicklungen durchzuführen, die zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten (Artikel 13 Abs. 5).

Sollte sich trotz aller gemeinsamen Bemühungen und Vorkehrungen die Anwendung der Schutzklausel als unumgänglich erweisen, so dürfen diese Maßnahmen nicht zu protektionistischen Zwecken oder zur Behinderung struktureller Anpassungen eingesetzt werden (Artikel 12 Abs. 2). Sie müssen sich ferner auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken (Artikel 12 Abs. 3), im Zeitpunkt der Anwendung das Niveau der betreffenden AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und das jeweilige Entwicklungsniveau der betroffenen AKP-Staaten berücksichtigen (Artikel 12 Abs. 4) und schließlich der besonderen Interessenlage der am wenigsten entwickelten Staaten der Binnen- und Inselstaaten Rechnung tragen (Artikel 15).

Auf Grund dieser einengenden Kriterien, der Verpflichtung zur vorherigen Konsultation sowie der Überprüfungsmöglichkeit der Schutzmaßnahmen auf ordnungsgemäße Anwendung und auf soziale und wirtschaftliche Auswirkungen (Artikel 14 und Artikel 16 Abs. 5) ist sichergestellt, daß die Schutzklausel nur in unabwiesbaren Fällen angewandt werden kann. Die liberale Grundtendenz des ersten Lome-Abkommens wird damit gewahrt bzw. sogar verstärkt.

7. Konsultationen finden darüber hinaus ganz allgemein zur Verbesserung der handelspolitischen Zusammenarbeit statt. Artikel 16 erwähnt folgende Fälle:
 - Bei Maßnahmen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien berühren könnten,
 - im Falle von Behinderungen des Warenverkehrs durch Verwaltungsmaßnahmen,
 - bei Abschluß von Präferenzabkommen durch die Gemeinschaft.
8. Das neue Abkommen übernimmt die Agrareinfuhrerleichterungen von Lome-I; für einige Agrarwaren werden die Einfuhrpräferenzen weiter verbessert.
9. Für Agrarerzeugnisse, die einer Gemeinsamen Marktorganisation (z. B. Ölsaaten, Rindfleisch) oder einer gemeinsamen Sonderregelung unterliegen, bestehen im Gegensatz zum zollfreien Zugang im gewerblichen Bereich eine Reihe von Sonderbestimmungen; diese führen zu Einfuhrerleichterungen von unterschiedlichem Umfang.

Für Agrarprodukte, für die die Gemeinschaftsregelungen gegenüber Drittländern nur Zölle vorsehen, gewährt die Gemeinschaft Zollfreiheit. Hierunter fallen u. a. wichtige tropische Agrarprodukte (z. B. Kakao, Bananen, Gewürze, Ölsaaten).

Für die Agrarprodukte aber, wo die Gemeinschaftsregelungen neben Zöllen noch andere Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern vorsehen (z. B. Abschöpfungen), befreit die Gemeinschaft eine Reihe von wichtigen AKP-Ausfuhrprodukten (z. B. Obst,

Gemüse, Getreide, Reis und deren Verarbeitungserzeugnisse) ganz oder teilweise von Zöllen und Abschöpfungen.

10. Zu den bereits im Lome-I-Abkommen gewährten Agrarpräferenzen kommen zusätzliche punktuelle Zoll- und Abschöpfungsermäßigungen für Rindfleisch, einzelne Gemüsearten sowie für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Getreide hinzu.
11. Im übrigen gelten im Agrarbereich die im Lome-II-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur insoweit, als sie mit den besonderen Regelungen der Agrarpolitik vereinbart sind (Gemeinsame Erklärung).
12. Zu den handelsfördernden Maßnahmen gehören auch die Sonderregelungen in den Protokollen über Bananen (Protokoll Nr. 4), über Rum (Nr. 5) sowie über Zucker (Nr. 7).

Das Zucker-Protokoll entspricht dem Wortlaut des Lome-I-Abkommens; auch die Erklärungen zu diesem Protokoll sind unverändert. Grund dafür ist die – im Gegensatz zu den Lome-Abkommen – unbegrenzte Geltungsdauer des Zuckerprotokolls. Das Bananenprotokoll und das Rumprotokoll übernehmen insgesamt die entsprechenden Protokolle zum Lome-I-Abkommen und bringen nur in bestimmten Fällen zusätzliche Verbesserungen für die AKP-Staaten. So wird z. B. im Bananenprotokoll den AKP-Staaten nun zugesichert, daß eine von ihnen begründete, gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der im Protokoll genannten Ziele (Absatzförderung) von der Gemeinschaft unterstützt werden wird. Im neuen Rumprotokoll wird u. a. die jährliche Wachstumsrate des zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Rum aus den AKP-Staaten erhöht. Darüber hinaus verspricht die EWG den AKP-Staaten, sie auf Antrag in der Absatzförderung für Rum zu unterstützen.

II. Das STABEX-System

1. Die Prinzipien des Systems – produktbezogener Erlösausgleich, automatischer Anspruch, nichtgebundene Verwendung der Ausgleichszahlungen durch den Empfängerstaat, Grundsatz der Rückzahlung – werden beibehalten. Der STABEX-Fonds wird von 375 Mio. ERE auf 550 Mio. ERE erhöht. Die STABEX-Liste wird um einige weniger bedeutsame landwirtschaftliche Erzeugnisse erweitert, ebenso um Kautschuk. Eisenerz aus bestehenden Abbaustätten, das in gewisser Weise einen Fremdkörper in dem auf tropische Agrarerzeugnisse ausgerichteten System darstellt, wird vor Ablauf der Konvention in das neue System für Bergbauerzeugnisse überführt (siehe III). Bei Tabak, der als Marktordnungserzeugnis im Rahmen eines Erlösstabilisierungssystems besondere Probleme aufwirft, erklärte sich die Gemeinschaft bereit, innerhalb einer bestimmten unveränderbaren Referenzmenge die Aufnahme in die STABEX-Liste zu prüfen, sofern dadurch keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt auftreten. Darüber hinaus werden den AKP-Staaten weitere Erleichterungen bei der Rückzahlung der Transfers zugestanden. Die Transparenz bei der Verwendung der Mittel wird verbessert.

2. Die Liste der vom System erfaßten Waren umfaßt nun 44 Positionen (Artikel 25 Abs. 1). Folgende Produkte werden zusätzlich aufgenommen: Sesamsamen, Keschunüsse, Pfeffer, Garnelen, Kalmare, Baumwollsaamen, Kautschuk, Erbsen, Bohnen, Linsen.

Die Ausfuhren von Eisenerz (Erze, Konzentrate, Schwefelkiesabbrände) aus Lagerstätten, die zur Zeit der Unterzeichnung des Abkommens abgebaut werden, fallen während der Anwendungsjahre 1981 bis 1985 noch unter STABEX, danach unter den Sonderfonds für Bergbauerzeugnisse. Eisenerz aus neuen Lagerstätten fällt sofort unter diesen Fonds (Artikel 25 Abs. 2). Die Aufnahme weiterer Waren in die STABEX-Liste während der Laufzeit des Abkommens ist auch künftig möglich. Der AKP-Staat muß nachweisen, daß er vom Export dieser Ware erheblich abhängig ist und die Exporterlöse stark schwanken. Der Ministerrat entscheidet innerhalb von 6 Monaten über den Antrag (Artikel 26). Die praktische Bedeutung dieser Evolutionsklausel ist jedoch begrenzt, da mit dem zweiten Lome-Abkommen die in Betracht kommenden AKP-Erzeugnisse nahezu lückenlos durch STABEX abgedeckt sind.

3. Künftig hat jeder AKP-Staat ein Wahlrecht, ob er einen Transferantrag für die einzelne Ware (z. B. für Kakaobohnen) oder für eine Warengruppe (z. B. Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter) stellen will.

Durch die Möglichkeit der „Kumulierung“ kann der AKP-Staat die sog. „Abhängigkeitsschwelle“ (6,5 %) auch dann erreichen, wenn ihm dies bei der einzelnen Ware – z. B. auf Grund einer Mißernte oder stark erhöhtem Selbstverbrauch – nicht möglich wäre (Artikel 25 Abs. 3).

4. Die Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse bezieht sich grundsätzlich nur auf die Exporte in Richtung Gemeinschaft. Bei AKP-Staaten, deren Außenhandel sich aus historischen oder geographischen Gründen anders orientiert, bezieht sich das System ausnahmsweise auf die Exporte in alle Richtungen. Durch diese Ausnahme soll vermieden werden, daß traditionelle Handelsströme umgelenkt werden. Es handelt sich um folgende AKP-Staaten: Burundi, Äthiopien, Guinea-Bissau, Rwanda, Swasiland, Komoren, Lesotho, West-Samoa, Seschellen, Tonga, Kap Verde, Salomonen, Tuvalu (Anhang VI). In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen beschlossen werden (Artikel 46 Abs. 3).

Ferner kann der Ministerrat ausnahmsweise auf Antrag von AKP-Seite auf Grundlage eines Berichts der Kommission beschließen, daß bei einer Ware auch der sog. AKP-Intra-Handel in die Stabilisierung mitbezogen wird (Artikel 27).

5. Die Vorschriften über die finanzielle Verwaltung des Systems (Artikel 31 bis 35) sind im wesentlichen unverändert geblieben. Der STABEX-Fonds wird auf 550 Mio. ERE erhöht. Damit erhöht sich die Jahrestranche von bisher 75 auf 110 Mio. ERE.

Die Anwendungsbedingungen des Systems sind künftig weniger streng:

- Senkung der sog. Abhängigkeitsschwelle von bisher 7,5 auf 6,5 % bzw. 5 % für Sisal (Artikel 29);

- Senkung der sog. Auslöseschwelle von bisher 7,5 auf ebenfalls 6,5 % (Artikel 37);
- Erleichterung bei Berechnung des Bezugsniveaus (nur 3 Jahre anstatt 4) bei Neuaufnahme der Produktion oder des Anbaus (Artikel 36);
- Zuschlag bei der Berechnung der Transfergrundlage in Höhe von 1 % für statistische Fehler (Artikel 39 Abs. 2).

Weitere Erleichterungen gelten für die am wenigsten entwickelten Staaten, für die AKP-Binnen- und Inselstaaten; z. B. ist die Abhängigkeits- und Auslöseschwelle hier statt 6,5 % nur 2 %. Die am wenigsten entwickelten Staaten sind – wie bisher – außerdem von der Rückzahlung befreit (Artikel 46 und 47).

Entsprechend der bisherigen Praxis ist nun auch im Abkommen klargestellt, daß die Anträge bis spätestens 31. März des dem Anwendungsjahr folgenden Jahres bei der Kommission vorliegen müssen (Artikel 38 Abs. 1 a). Später eingereichte Anträge sind unzulässig. Unzulässig sind Anträge auch dann, wenn der AKP-Staat den Erlösrückgang durch gezielte handelspolitische Maßnahmen gegenüber der Gemeinschaft (z. B. durch Exportrestriktionen) selbst bewirkt hat oder wenn sich herausstellt, daß der AKP-Staat bei dem betreffenden Produkt im Gesamthandel – d. h. beim Export in alle Richtungen – keinen Erlösrückgang zu verzeichnen hat (Artikel 38 Abs. 1 b und 2). Die Transfers können ferner gekürzt werden, wenn strukturelle Verschiebungen zwischen dem Export in Richtung Gemeinschaft, dem Gesamtexport und der Inlandsproduktion festgestellt werden (Artikel 39 Abs. 3). Diese Vorschrift gibt der Kommission die Möglichkeit, einen denkbaren Mißbrauch des Systems zu verhindern.

6. Die Verwendung der Transfers ist zwar weiterhin in das Ermessen des Empfängerstaates gestellt. Er muß jedoch hierbei die Ziele des Systems beachten (Artikel 41 Abs. 1). Die Ziele und die globalen Verwendungszwecke sind in Artikel 23 wie folgt skizziert: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in dem betreffenden Produktionssektor, geeignete Diversifizierungsmaßnahmen, allgemeine Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes.

Damit sich die Gemeinschaft über die „Zielkonformität“ der Verwendung der Transfers ein Bild machen kann, teilt der AKP-Staat vor Unterzeichnung des Transferabkommens, d. h. also auch vor den Auszahlungen, die geplante Verwendung mit und berichtet innerhalb von 12 Monaten über die tatsächliche Verwendung (Artikel 14 Abs. 1 und 2).

7. Um die Rückzahlungsraten, die nach den bisherigen Bestimmungen kumulieren konnten, zeitlich zu strecken und für die AKP-Staaten besser planbar zu machen, sind die Bedingungen für die Rückzahlung der Transfers nicht unerheblich geändert worden (Artikel 43). Der Rückzahlungszeitraum wird auf 7 Jahre gestreckt (bisher 5 Jahre). Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht jedoch erst dann, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- der Erlös pro Einheit der betreffenden Ware ist höher als der durchschnittliche „Einheitswert“ während der 4 vorangegangenen Jahre;

- die ausgeführte Menge ist mindestens gleich der Durchschnittsmenge in den 4 vorangegangenen Jahren;
- die Erlöse in dem betreffenden Jahr sind mindestens 106,5 % der Durchschnittserlöse der 4 vorangegangenen Jahre.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich aus der Differenz zwischen den in dem betreffenden Jahr tatsächlich erzielten Erlösen und den durchschnittlichen Erlösen in den 4 Vorjahren. Nach 2 tilgungsfreien Jahren wird dieser Betrag in 5 gleichen Jahresraten zurückgezahlt. Dieses Verfahren wird in den folgenden 7 Jahren auch auf die noch nicht zur Rückzahlung fälligen Teile des Transfers angewandt (Artikel 43 Abs. 2).

Die geschuldeten Beträge können neuerdings auch in Landeswährung zurückgezahlt werden. Dies bedeutet für den Devisenhaushalt der AKP-Staaten eine wesentliche Erleichterung.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, sich zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu konzentrieren, falls während des Anwendungszeitraums des Abkommens ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse geschaffen werden sollte (Anhang VII zum Abkommen).

III. Bergbauprodukte, Bergbau- und Energievorhaben

1. Die Einrichtung eines Sonderfonds für bestimmte Bergbauproduktionen trägt der besonderen Abhängigkeit einiger AKP-Staaten vom Export mineralischer Rohstoffe und den Versorgungsinteressen der Gemeinschaft Rechnung. Der Fonds ist mit 280 Mio. ERE etwa halb so hoch wie der STABEX-Fonds dotiert. Begünstigt wird insbesondere Kupfer, aber auch andere für die AKP wichtige Mineralien. Eisenerz fällt – soweit es aus bestehenden Abbaustätten stammt – übergangsweise weiter unter das STABEX-System, in dem es als einziges mineralisches Produkt schon bisher begünstigt war; es wird jedoch nach 5 Anwendungsjahren, d. h. noch vor Ablauf des neuen Abkommens, in den Sonderfonds für Bergbauerzeugnisse übernommen. Im Gegensatz zu STABEX gibt es hier keine Automatik. Die Hilfe ist projektgebunden. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer an sich rentablen Bergbaukapazität in den betreffenden AKP-Staaten, wenn diese infolge von Katastrophen, schwerwiegenden politischen Ereignissen oder Erlosverfall gefährdet ist. Die Hilfe ist rückzahlbar.

Darüber hinaus wurden besondere Vereinbarungen zur Förderung des Bergbau- und Energiepotentials der AKP getroffen, einschließlich der Bereitstellung kommerzieller Kredite der Europäischen Investitionsbank.

2. Die Ziele des Sonderfonds sind ähnlich wie beim STABEX-System (Artikel 49). Die Gemeinschaft will den AKP-Staaten dabei helfen, die Verringerung der Ausfuhrkapazität von Bergbauerzeugnissen nach der Gemeinschaft und den entsprechenden Rückgang der Ausfuhrerlöse durch geeignete Maßnahmen in den Griff zu bekommen. Hier steht neben dem

Gesichtspunkt der partnerschaftlichen Hilfe allerdings auch das Interesse der Gemeinschaft an einer gewissen Versorgungssicherung.

3. Das System findet auf folgende Bergbauprodukte Anwendung: Kupfer einschließlich Kobalt, Phosphate, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxyd, Zinn, Schwefelkiesabbrände und Eisenerze einschließlich Pellets (Artikel 50).

Die Exportabhängigkeit von diesen Mineralien ist bei einigen AKP-Staaten außerordentlich hoch (bei Kupfer: Sambia 91 %, Zaire 55 %; bei Phosphat: Togo 59 %, bei Bauxit: Guinea 90 %).

Eine Erweiterung der Liste ist durch Beschluß des EG-AKP-Ministerrats möglich (Artikel 50 Abs. 2).

4. Die Bestimmungen über die finanzielle Verwaltung des Sonderfonds sind ähnlich wie bei STABEX (Artikel 51):
 - Einteilung des Gesamtfonds von 280 Mio. ERE in 5 gleiche Jahrestanchen (1 Jahrestanche = 56 Mio. ERE);
 - Vorgriffsmöglichkeit auf die Tranche des nächsten Jahres (max. 50 %);
 - Übertragung nicht verbrauchter Reste auf das nächste Anwendungsjahr;
 - Repartierung, falls die vorhandenen Mittel zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen.
5. Die Bedingungen für die Anwendung des Systems sind jedoch – da es hier keine Automatik wie bei STABEX gibt – allgemeiner formuliert (Artikel 52 und 53). Der Anspruch auf Hilfe entsteht zunächst nur dem Grunde nach, d. h. ein AKP-Staat kann unter folgenden Voraussetzungen einen nicht bezifferten Antrag auf Finanzhilfe an die Kommission richten:
 - der AKP-Staat muß während der vorangegangenen 4 Jahre eine Exportabhängigkeit von mindestens 15 % bei dem betreffenden Bergbauerzeugnis nachweisen;
 - die Produktions- oder Ausfuhrkapazität bzw. die Ausfuhrerlöse müssen sich wesentlich vermindert haben (mindestens um 10 %). Der Rückgang kann durch Marktentwicklung, technische Störungen, politische Ereignisse interner oder externer Art verursacht sein;
 - ernste Gefährdung der Rentabilität einer im übrigen lebensfähigen und wirtschaftlichen Produktion;
 - der Staat ist nicht allein in der Lage, die Produktionsanlagen oder die Ausfuhrkapazität zu erneuern oder zu erhalten.
6. Der Antrag wird von der Kommission geprüft. Die Erfüllung der Bedingungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt (Artikel 53 Abs. 3). Die Höhe der Finanzhilfe wird jedoch von der Kommission festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, der von dem begünstigten Staat vorgeschlagenen Vorhaben und Programme zur Sanierung des Bergbausektors, der Möglichkeit der Ko-Finanzierung und des Umfangs und der Bedeutung der konkreten Schwierigkeiten (Arti-

kel 54 Abs. 2). In keinem Fall soll ein einzelner Staat mehr als 50 % der Jahrestanche, also 28 Mio. ERE, bekommen (Artikel 54 Abs. 3).

In besonders eilbedürftigen Fällen, wie sie in der Vergangenheit vorkamen (vgl. etwa die Krisensituation in der Bergbauprovinz Shaba in Zaire vor etwa 2 Jahren), können auch Vorauszahlungen gewährt werden (Artikel 55).

Die Hilfe ist nach den gleichen Bedingungen rückzahlbar wie die Sonderdarlehen: 40 Jahre Laufzeit, 10 Freijahre, 1 % Zinsen (Artikel 56 und 102).

7. Neben der finanziellen Hilfe in Krisensituationen ist die Gemeinschaft ferner bereit, den AKP-Staaten bei der Erschließung ihres Bergbau- und Energiepotentials zu helfen. In Frage kommen hierbei zum Beispiel
 - Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen nationaler oder regionaler Forschungs- und Explorationsprogramme (Artikel 58 Abs. 2);
 - Beteiligung in Form von haftendem Kapital bei Forschungen und Investitionen zur Vorbereitung und Inbetriebnahme von Vorhaben im Bergbau- und Energiesektor (Artikel 58 Abs. 3);
 - Finanzielle Förderung von Investitionen im Bergbau und in der Energiewirtschaft durch Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (Artikel 59).
8. Für die zusätzliche Kreditfazilität der Europäischen Investitionsbank, für die ein einstimmiger Beschluß des Gouverneursrats der Bank im Einzelfall erforderlich ist, sind maximal 200 Mio. ERE vorgesehen (Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 59). Die Kredite werden zu normalen Konditionen der Bank, d. h. ohne Zinsbonifikation, gewährt. Die Projekte sollen im beiderseitigen Interesse des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft liegen. Die Gemeinschaft trifft alle Maßnahmen, um die Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank im Bergbau- und Energiebereich zu erleichtern. Die Risiken aus dem Darlehensgeschäft werden durch Bürgschaften der Mitgliedstaaten abgedeckt.

IV. Behandlung der Privatinvestitionen

1. Das Abkommen betont zwar erneut die Bedeutung der Privatinvestitionen für die Industrialisierung der AKP-Staaten. Konkrete Investitionsschutzklauseln sind in dem Abkommen jedoch nicht enthalten. Hingegen haben die AKP den Grundsatz der EG-Nichtdiskriminierung akzeptiert.
2. In den Artikeln 60 bis 63 wird in allgemeiner Form die Bedeutung der Privatinvestitionen und deren Förderung hervorgehoben. Die Absicht der Gemeinschaft, im neuen Abkommen auch im Eigeninteresse der AKP die Grundlagen für einen ausreichenden Investitionsschutz bzw. für geeignete Sonderabkommen zu schaffen, konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Die AKP sahen sich nicht in der Lage, entsprechende Bindungen gegenüber der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einzugehen. Die bilateralen Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit AKP-Staaten bleiben unberührt.

3. Neu ist dagegen die „Nichtdiskriminierung“ von EG-Investitionen in den AKP-Staaten (Artikel 64 in Verbindung mit der gemeinsamen Erklärung in Anhang IX). In dieser Erklärung akzeptieren die AKP-Staaten als Grundsatz, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens alle EG-Investitionen nichtdiskriminierend behandelt werden. Auch Investitionen aus EG-Mitgliedstaaten, die bisher keine eigenen bilateralen Investitionsschutzabkommen hatten, kommen grundsätzlich in den Genuß bestehender oder noch abzuschließender bilateraler Abkommen zwischen AKP-Staaten und anderen Mitgliedstaaten. Die Einzelheiten der „Nichtdiskriminierung“ müssen jedoch noch in besonderen Abkommen mit den interessierten Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei die AKP-Staaten die Möglichkeit haben, Anpassungen zu verlangen, „wenn internationale Verpflichtungen und/oder De-facto-Umstände dies erforderlich machen“. Durch diese den AKP-Staaten in den Schlußverhandlungen eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit wird der Wert der Nichtdiskriminierungsklausel relativiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist kaum betroffen, da sie unter den Mitgliedstaaten die meisten bilateralen Investitionsschutzabkommen mit AKP-Staaten geschlossen hat. Die Klausel wirkt insbesondere zugunsten der kleineren Mitgliedstaaten.
4. Im Bergbaubereich ist in einer gemeinsamen Erklärung (Anhang VIII) die Möglichkeit projektspezifischer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits vorgesehen. Dabei wird auch auf die allgemeinen Ziele in Titel IV über die Behandlung von Investitionen Bezug genommen. Sollte über soche Abkommen verhandelt werden, wird sich die Frage der Investitionsschutzgarantien in präziser Form stellen.

V. Industrielle Zusammenarbeit

1. Der Zielkatalog des Artikel 66 enthält – gemessen an der bisher relativ schwachen Industrialisierung in den AKP-Staaten – ein ehrgeiziges Programm. Sein Inhalt ist jedoch nicht ausschließlich an den praktischen Realisierungschancen, sondern auch und sogar vorrangig an der Bedeutung zu messen, welche die Industrialisierung für die AKP-Staaten langfristig hat.

Folgende Ziele werden hier u. a. erwähnt:

- Förderung neuer dynamisch-komplementärer Beziehungen zwischen Gemeinschaft und AKP-Staaten im industriellen Bereich;
- Förderung des Aufbaus von Industrien mit integrierender Funktion;
- Förderung der Komplementarität zwischen der Industrie und anderen Wirtschaftsbereichen, insbesondere der Landwirtschaft;
- Erleichterung des Technologietransfers und der technologischen Anpassung in den AKP-Staaten;
- Förderung der Gründung von AKP-EWG-Unternehmen;
- Hilfe bei der Industriefinanzierung.

2. Artikel 67 stellt klar, daß die Gemeinschaft bereit ist, mit allen in diesem Abkommen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln im Rahmen der von den AKP-Staaten genannten Prioritäten zur Finanzierung industrialisierungsrelevanter Programme und Vorhaben beizutragen, z. B. in den Bereichen Ausbildung, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, inländische Verarbeitung von Rohstoffen, Technologie und Forschung, industrielle Infrastruktur, Absatzförderung und – neu – der energiepolitischen Zusammenarbeit.

Die einzelnen Förderbereiche werden in den Artikeln 68 bis 76 näher erläutert.

Die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit dürfte für die AKP-Staaten wegen der Ölverteuerung von besonderem Interesse sein.

Hier sind folgende Maßnahmen möglich: Erstellung von Energiebilanzen, Entwicklung von Alternativenergien (z. B. Ausnutzung der Sonnenenergie), Hilfe bei Bewirtschaftung und Kontrolle der Energieresourcen, Förderung der Energieforschung, Anwendung energiesparender Verfahren u. a.

3. Neben den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital) stehen auch die Darlehen der Europäischen Investitionsbank (685 Mio. ERE zinsverbilligte Darlehen, 200 Mio. ERE normale Darlehen speziell für den Bergbau- und Energiesektor; siehe III, Ziffer 8) für die Industrialisierung zur Verfügung. Die Bank legt jedoch bei Prüfung der Rentabilität strengere Maßstäbe als der Fonds an, so daß der Bank bei der Industriefinanzierung in den AKP-Staaten gewisse Grenzen gesetzt sind.

An Stelle des von den AKP-Staaten angestrebten Industrialisierungsfonds hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, die allgemeinen Probleme der Industriefinanzierung in den AKP-Staaten mit Hilfe von Sachverständigen binnen 9 Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens einer umfassenden Prüfung zu unterziehen (Anhang X). Die AKP-Staaten verfolgen mit dieser Unterzeichnung das Ziel, zusätzliche Finanzquellen für die Industrialisierung zu erschließen.

4. Neu im Abkommen ist die Vereinbarung eines regelmäßigen und umfassenden Informationsaustausches über industrielle Entwicklungstendenzen in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft bzw. in der gesamten westlichen Welt (Artikel 77). Der Sinn derartiger Kontakte liegt darin, Fehleinschätzungen über die Zukunftschancen bestimmter Industrien – besonders junger Industrien in den AKP-Staaten – vermeiden zu helfen. Man wird jedoch darauf achten müssen, daß diese an sich vernünftige Absicht nicht durch den Versuch versteckter Lenkung der Industrialisierung in den AKP-Staaten konterkariert wird.
5. Das AKP-EWG-Zentrum soll seine bisherige Tätigkeit – Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP- und EWG-Unternehmen – fortsetzen (Artikel 78 und 79).

Die Haushaltsmittel des Zentrums, die auch für kleinere Studien im Zusammenhang mit konkreten Kooperationsvorhaben zur Verfügung stehen, werden verstärkt (25 Mio. ERE für 5 Jahre).

Das Zentrum wird von einem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit überwacht und von einem Beirat, der sich aus Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zusammensetzt, fachlich beraten (Artikel 81).

VI. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Bestrebungen der AKP zur Förderung der Landwirtschaft in ihren Ländern werden in dem neuen Abkommen durch ein besonderes Kapitel über landwirtschaftliche Zusammenarbeit und zur Einrichtung eines „landwirtschaftlichen Zentrums“ hervorgehoben. Die Nahrungsmittelhilfe der EG soll ferner künftig besser mit den sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft abgestimmt werden.
2. Artikel 83 definiert – ähnlich wie bei der industriellen Zusammenarbeit – die Ziele dieses Kooperationsbereichs; Artikel 84 zählt die konkreten Maßnahmen und Programme auf. Es handelt sich im wesentlichen um Bereiche, die auch der Europäische Entwicklungsfonds herkömmlicherweise fördert, z. B. um landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben, Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, der Haltbarmachung und Lagerung der Ernten, Maßnahmen auf dem Gebiet der Viehzucht, der Fischzucht, der Forschung, der Ausbildung usw.
3. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der von den AKP-Staaten festzulegenden Prioritäten bzw. der in dem Richtprogramm für jedes Land eingesetzten Mittel finanziert (Artikel 85).

Um die ländliche Entwicklung in den AKP-Staaten zu aktivieren, können die dortigen Regierungen auch Beraterteams oder einzelne Sachverständige aus der Gemeinschaft anfordern (Artikel 81). Diese bekommen von der jeweiligen AKP-Regierung einen bestimmten Auftrag erteilt, der folgendes zum Inhalt haben kann:

- Ausarbeitung einer allgemeinen Konzeption für die landwirtschaftliche Entwicklung des Landes;
 - Identifizierung landwirtschaftlicher Projekte;
 - Spezielle Aufgaben auf dem Gebiet der Ausbildung oder Forschung.
4. Das neu zu schaffende „Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich“ hat im wesentlichen logistische Aufgaben: Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Informationen über Agrartechnologien, Organisation von Seminaren (Artikel 88). Die Einzelheiten der Arbeitsweise müssen noch festgelegt werden. Der gemeinsame EG-AKP-Botschafterausschuß wird das Zentrum beaufsichtigen. Er wird hierbei von einem Unterausschuß unterstützt.
 5. In Artikel 90 wird schließlich der Grundsatz aufgestellt, daß sich die EG-Nahrungsmittelhilfe, die auch künftig außerhalb des Abkommens autonom gewährt wird, besser in die Ziele der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit und die jeweiligen Vorhaben und Maßnahmen einordnen soll.

VII. Finanzielle und Technische Zusammenarbeit

1. Die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit ist einer der wichtigsten Bestandteile auch des neuen Abkommens. In diesem Abkommensteil sind die finanziellen Mittel für Investitionen und Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für das System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, für Hilfsmaßnahmen im Mineralien-sektor und schließlich für die verschiedenen Ziele der industriellen Zusammenarbeit enthalten. Im Rahmen des neuen Abkommens werden Finanzmittel in Höhe von 5,607 Mrd. ERE vorgesehen; dies bedeutet im Vergleich zum ersten Lome-Abkommen eine Steigerung von etwa 62 %.²⁾ Die Gesamtsumme zugunsten der AKP-Länder läßt sich nach der Aufbringungsart in drei Untergruppen aufteilen:

- a) 4,542 Mrd. ERE für den 5. Europäischen Entwicklungsfonds
- b) Darlehen der Europäischen Investitionsbank
 - 685 Mio. ERE zinsvergünstigte EIB-Darlehen
 - 200 Mio. ERE normale Darlehen für den Energie- und Bergbausektor
 - Kosten für die Kommissions-Delegationen in den AKP-Ländern aus dem EG-Haushalt 180 Mio. ERE (geschätzt).

2. Der 5. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) sieht für die AKP-Staaten 4,542 Mrd. ERE vor und wird nach den folgenden Zweckbestimmungen aufgeteilt (Artikel 95):

- a) 3,712 Mrd. ERE für die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit, davon 2,928 Mrd. ERE in Form von Zuschüssen, 504 Mio. ERE in Form von Sonderdarlehen (Darlehen zu sehr günstigen Bedingungen, in der Regel 1 % Zinsen, 40 Jahre Laufzeit und 10 tilgungsfreie Jahre; für am wenigsten entwickelte AKP-Länder nur 0,75 % Zinsen), 280 Mio. ERE in Form von haftendem Kapital (Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen)
- b) 550 Mio. ERE zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
- c) 280 Mio. ERE für die Sondermaßnahmen zugunsten des Mineraliensektors.

Der Fonds wird von der Kommission unter Einhaltung der im internen Finanzabkommen festgelegten Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedsländer verwaltet.

Für die Aufbringung des Fonds aus den nationalen Haushalten wurden zwischen den Mitgliedsländern in dem interenen Finanzierungsabkommen folgende Ad hoc-Schlüssel vereinbart:

Bundesrepublik Deutschland	28,3 % = 1 311,988 Mio. ERE
Frankreich	25,6 % = 1 186,816 Mio. ERE
Vereinigtes Königreich	18,0 % = 834,48 Mio. ERE
Italien	11,5 % = 533,14 Mio. ERE
Niederlande	7,4 % = 343,064 Mio. ERE
Belgien	5,9 % = 273,524 Mio. ERE
Dänemark	2,5 % = 115,9 Mio. ERE
Irland	0,6 % = 27,816 Mio. ERE
Luxemburg	0,2 % = 9,272 Mio. ERE
	4 636,000 Mio. ERE ³⁾

(Zum Vergleich: Die Anteile für den 4. EEF: D 25,95 %; F 25,95 %; VK 18,7 %; I 12 %; NL 7,95 %; B 6,25 %; DK 2,4 %; IRL 0,6 %; L 0,2 %).

3. Die Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Zinsvergütung haben sich im Vergleich zu Lome I von 390 Mio. ERE auf 685 Mio ERE erhöht. Zur Gewährung dieser Summe hat sie die Gemeinschaft vertraglich verpflichtet. Zusätzlich hat die Gemeinschaft ihre Absicht erklärt, falls geeignete Projekte im Bergbau- und Energiesektor vorhanden sind, bis zu 200 Mio. ERE an Darlehen ohne Zinsvergütung zur Verfügung zu stellen (gemäß Artikel 18 der Banksatzung). Da sich die Summe für haftendes Kapital, das von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds aufgebracht, aber von der EIB verwaltet wird, von 95 auf 280 Mio. ERE erhöht hat, erhält die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank in den AKP-Ländern eine noch größere Bedeutung.

Für 75 % der Darlehenssumme der EIB sichern die Mitgliedsländer der Bank eine Globalgarantie zu; wegen des höheren Risikos können sie für Darlehen im Bergbausektor im Rahmen der zusätzlich beabsichtigten 200 Mio. ERE eine Garantie bis zu 100 % übernehmen.

Die von der Bank verwalteten Mittel werden vornehmlich für produktive Investitionen in der Industrie, Agroindustrie, im Fremdenverkehr, im Bergbau und in der Energieproduktion eingesetzt.

Bei den Darlehen der Bank wird jeweils der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrages erhobene Zinssatz angewandt. Dieser wird generell durch eine Zinsvergütung von 3 % gesenkt (keine Zinsvergütung für Investitionen im Erdölsektor). Der Vergütungssatz wird jedoch so angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer tatsächlich zu zahlende Zinssatz nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 8 % beträgt (Artikel 104). Die Bedingungen der Darlehen werden nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Vorhabens festgelegt, die Laufzeit darf höchstens 25 Jahre betragen.

4. Im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Förderung aller Aktivitäten, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen, möglich. Die Maßnahmen sollen die Bemühungen der AKP-Staaten unterstüt-

²⁾ Hinzuzurechnen sind 109 Mio. ERE, das sind 94 Mio. ERE aus dem Fonds und 15 Mio. ERE von der Europäischen Investitionsbank, zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs

³⁾ Das sind 4 542 Mio. ERE für die AKP-Staaten und 94 Mio. ERE für die überseeischen Länder und Gebiete.

zen und sie ergänzen. In Artikel 93 werden die hauptsächlichlichen Bereiche genannt:

- a) Ländliche Entwicklung, Industrialisierung, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau, Fremdenverkehr, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur;
- b) Strukturverbesserungen in den produktiven Wirtschaftszweigen;
- c) Umweltschutz;
- d) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von Bodenschätzen;
- e) Ausbildung, Forschung, Technologietransfer;
- f) Industrieförderung und -information;
- g) Vermarktung und Absatzförderung;
- h) Förderung der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe;
- i) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis.

Ein besonderes Schwergewicht wird wie bisher auf die Förderung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gelegt. Dies wird auch äußerlich dadurch unterstrichen, daß die Sonderbestimmungen für diese Staaten im Titel VIII zusammengefaßt wurden.

Wie schon bei der ersten Lome-Konvention legt auch das neue Abkommen besonderen Nachdruck auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten. Für Regionalprojekte ist eine Sondertranche von 600 Mio. ERE (nahezu eine Verdoppelung gegenüber Lome I) vorgesehen.

Als sektoralen Schwerpunkt stellt die Konvention eindeutig Landwirtschaft und ländliche Entwicklung heraus. Diesem Bereich ist ebenfalls ein eigener Titel VI (Artikel 83 bis 90) gewidmet. Für die Lösung von Problemen in diesem Bereich wird ein eigenes technisches Zentrum gegründet und ein gemischter Unterausschuß ins Leben gerufen.

Stärker als in der laufenden Konvention wird auch die Bedeutung der Energieprobleme herausgestellt (Artikel 58 und 59).

Als eine besonders geeignete Form der Hilfe zur Selbsthilfe hat sich die Förderung von Kleinstvorhaben erwiesen (Artikel 145 bis 148). Der Fonds kann sich je Kleinstvorhaben mit bis zu 150 000 ERE an lokalen Initiativen z. B. für Kleinstaudämme, Brunnen, Wasserleitungen, Lagerhäuser etc. beteiligen; mit Vorrang soll dabei den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung entsprochen werden. Die Verfahrensregelungen sind dieser besonderen Hilfe entsprechend flexibel gestaltet.

Da sich gerade in den letzten Jahren gezeigt hat, daß immer wieder schnelle Hilfe in Katastrophenfällen nötig ist, sind auch in dem 5. Entwicklungsfonds 200 Mio. ERE für diesen Zweck vorgesehen.

Einen besonderen Nachdruck legt die Konvention auch auf sogenannte Ko-Finanzierungen. Es ist wünschenswert, daß Mittel aus dem Entwicklungsfonds zusammen mit anderen Geldgebern auch größere Vorhaben ermöglichen. Die Zusammenarbeit von Fonds und Mitgliedsstaaten wird dadurch intensiviert und zusätzlich konnten in den letzten Jahren

auch Mittel von arabischer Seite für Fondsprojekte mobilisiert werden.

Während der Verhandlungen haben die AKP-Staaten sehr stark darauf gedrungen, daß auch bei der Durchführung der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit der partnerschaftliche Charakter des Abkommens zum Ausdruck kommt. Die Artikel 108 und 109 legen die Verantwortlichkeiten bei der Vertragspartner fest. Dies findet seinen praktischen Ausdruck bei der Programmierung der Finanzmittel. Dabei ist von den Entwicklungsplanungen und Prioritätensetzungen der AKP-Staaten auszugehen. In gemeinsamer Verantwortung wird daraufhin für jedes Land ein sogenanntes Richtprogramm festgelegt. Das Interne Finanzabkommen schreibt das gemeinschaftsinterne Verfahren fest. Die Mitwirkungsrechte der Mitgliedsländer sind sowohl bei der Programmierung als auch der Einzelprojektentscheidung klar definiert. Auch zur Durchführung des 5. EEF wird unter Vorsitz der EG-Kommission wieder ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedsländer eingerichtet. Ein Projekt kann erst dann durchgeführt werden, wenn es in diesem Ausschuß nach Artikel 17 des Internen Abkommens eine qualifizierte Mehrheit gefunden hat. In Streitfällen entscheidet der Ministerrat.

6. Zur Beschleunigung der Projektdurchführung ist bei Lome II die Vereinbarung von Zeitplänen vorgesehen worden. Ein gemischter AKP-EG-Ausschuß soll dem Dialog über Fragen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit dienen und insbesondere auch helfen, prozedurale Schwerfälligkeiten zu beseitigen.

Der AKP-EG-Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich, ob die im Abkommen gesteckten Ziele erreicht wurden und faßt ggf. Beschlüsse zur Behebung von Schwierigkeiten.

Eine besonders gute Hilfe bei der Durchführung der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit – aber auch der anderen Abkommensbereiche – leisten die Delegationen der EG-Kommission in den AKP-Staaten. Die Funktionen des Kommissionsbeauftragten sind im Abkommen umrissen (Artikel 123). Die Delegationskosten werden künftig vom EG-Haushalt getragen (bisher aus Fondsmitteln).

7. Die Aufträge, die aus der von der Gemeinschaft zugesagten Finanzhilfe vergeben werden, stehen wie bisher allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der EWG fallen, sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen (Artikel 125 Abs. 1). Ausnahmsweise können Unternehmen aus Drittstaaten berücksichtigt werden, und zwar insbesondere dann, wenn die Durchführung des Vorhabens infolge zu großer Entfernungen zu teuer würde (Artikel 125 Abs. 4). Auch bei internationalen Ko-Finanzierungen – zum Beispiel zusammen mit der Weltbank – können Bieter aus Drittstaaten zugelassen werden (Artikel 115 Abs. 6).
8. Die exakte Höhe der aus dem Entwicklungsfonds zu erwartenden Aufträge läßt sich nicht genau ab-

schätzen, weil die AKP-Staaten zunächst im Rahmen der Programmierung der Hilfe über ihre entwicklungspolitischen Prioritäten entscheiden und sich erst in Kenntnis der sogenannten Indikativprogramme sagen läßt, welche Maßnahmen und Vorhaben ausgeschrieben werden oder zum Abschluß von Dienstleistungsverträgen führen. Nach bisherigen Erfahrungen dürfte der überwiegende Teil der Finanzhilfe „auftragsrelevant“ werden. Bei Ko-Finanzierungen erhöhen sich die Auftragsvolumina entsprechend (Multiplikatorwirkung).

Über die Bedeutung der verschiedenen Auftragsarten – Bauleistungen, Lieferaufträge, Dienstleistungen – und über den jeweiligen Auftragsanteil je Mitgliedstaat gibt eine für die Auftragsvergabe beim 4. Fonds (erstes Lome-Abkommen) veröffentlichte Statistik der EG-Kommission ein instruktives Bild: Das Hauptgewicht der Aufträge liegt hiernach bei den Bauaufträgen; deutsche Unternehmen erhielten aus dem 4. Entwicklungsfonds rd. 13 % aller Aufträge (siehe Anhang 4).

9. Der Normalfall bei Bauleistungen und Lieferungen ist die offene Ausschreibung (Artikel 127 Abs. 1).

Die bisher schon üblichen Ausnahmen von der „offenen Ausschreibung“ (beschränkte Ausschreibung nach Vorauswahl, Ausschreibung im beschleunigten Verfahren, freihändige Vergabe und staatliche Regie) bleiben erhalten (Artikel 127 Abs. 2); die Wertgrenze für das beschleunigte Verfahren und für die Ausführung in Regie werden jedoch in Anpassung an die Preisentwicklung in den AKP-Staaten – von bisher 2 Millionen ERE auf 3,5 Millionen ERE erhöht (Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 a).

Die beim Angebotsvergleich den AKP-Unternehmen eingeräumte Präferenz (Lieferaufträge: 15 Prozent, Bauaufträge 10 Prozent) wird beibehalten, die bisher auf zwei Millionen ERE begrenzte Präferenzierung bei Bauaufträgen wird jedoch ebenfalls auf 3,5 Millionen ERE angehoben (Artikel 128 b und c).

10. Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit – in der Regel Consulting-Leistungen – werden dagegen auch im neuen Abkommen grundsätzlich freihändig an Studien- oder Beratungsbüros, an Beratende Ingenieure oder Sachverständige vergeben, die auf Grund ihrer beruflichen Befähigung und ihrer praktischen Erfahrung in bezug auf die spezielle Leistungsanforderung ausgewählt werden (Artikel 140).

11. Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann nur dann ermittelt werden, wenn die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen erfolgt. Das neue Abkommen fordert deshalb die Kommission und die AKP-Staaten erneut auf, die Ausschreibungen unter Einhaltung angemessener Fristen im Amtsblatt zu veröffentlichen, diskriminierende Praktiken und technische Spezifikationen zu vermeiden und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten insbesondere durch Vorauswahl der Bewerber und Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu fördern (Artikel 126).

In dieses Gebiet fällt auch die Ausarbeitung einer allgemeinen Vergaberegulation, die für alle Aufträge gilt und von allen AKP-Staaten angewandt wird. Die von der Gemeinschaft ausgearbeiteten Vergaberegulationen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungsverträge sind jedoch noch nicht in Kraft; sie sollen vom Ministerrat auf seiner ersten Tagung – nach Inkrafttreten des Abkommens – verabschiedet werden (Artikel 131). Bei Bauleistungen und Lieferungen wenden übergangsweise diejenigen AKP-Staaten, die schon Partner des Jaunde-Abkommens waren, die Vergaberegulation des Jaunde-Abkommens (Beschuß des Assoziationsrates Nr. 42/71 vom 30. November 1971 – Amtsblatt L/39 vom 14. Februar 1972), die übrigen AKP-Staaten ihre nationalen Vorschriften oder die bei internationalen Verträgen üblichen Regeln an (Anhang XII).

Für Dienstleistungsverträge gilt eine entsprechende Übergangsregelung (Artikel 142 in Verbindung mit Anhang XIV).

Auch die schon seit langem in Aussicht genommene Schiedsordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem AKP-Staat und einem Unternehmer ist noch nicht verabschiedet. Nach Artikel 132 soll dies ebenfalls auf der ersten Tagung des Ministerrates nach Inkrafttreten des Abkommens geschehen. Ad interim gilt die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (Anhang XIII).

12. In den Bereich „Gleiche Wettbewerbsbedingungen“ fällt auch die dem Abkommen als Protokoll Nr. 6 beigegebene Zoll- und Steuerregelung für die vom Fonds finanzierten Aufträge.

Diese Regelung ist deshalb wichtig, weil die Zoll- und Steuerregeln in den AKP-Staaten sehr unterschiedlich sind. Für die Unternehmen, die sich an einer Ausschreibung beteiligen wollen, ist es normalerweise äußerst schwierig, diese Kostenfaktoren richtig zu beurteilen und zu kalkulieren. Die ortsansässigen Firmen waren durch Kenntnis der Vorschriften im Vorteil, auswärtige Firmen gaben in Unkenntnis der Sachlage häufig zu hohe Angebote ab.

Nach Artikel 1 des erwähnten Protokolls darf die Behandlung der Fonds-Aufträge zumindest nicht ungünstiger sein als diejenige Regelung, die gegenüber der meistbegünstigten internationalen Organisation oder gegenüber dem meistbegünstigten Staat angewandt wird. Unbeschadet hiervon sieht Protokoll Nr. 6 eine weitgehende Abgabenbefreiung vor.

IX. Zahlungs- und Kapitalverkehr, Niederlassung, Dienstleistungen

1. Mit den Vereinbarungen über Zahlungs- und Kapitalverkehr soll sichergestellt werden, daß die Vertragsparteien keine Devisenregelungen treffen, die zu den Zielen des Abkommens in Widerspruch stehen oder diese gefährden. Nur bei ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder schwerwiegenden Zahlungsbilanzproblemen sind devisenwirtschaftliche Schutz-

maßnahmen möglich (Artikel 156). Für Zahlungen aus Sonderdarlehen und Darlehen der Europäischen Investitionsbank (Tilgung und Zinsen) sowie Erträgen aus Beteiligungen (haftendes Kapital) haben die AKP-Staaten jedoch die uneingeschränkte Verpflichtung übernommen, den inländischen Schuldnern die dafür notwendigen Devisen zur Verfügung zu stellen und den Transfer zu genehmigen (Artikel 158). Ferner verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, sich im Rahmen der laufenden Devisengeschäfte nicht zu diskriminieren oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren (Artikel 157). Ausnahmen hiervon sind möglich, sollten jedoch in Übereinstimmung mit internationalen Devisenvorschriften getroffen werden (Artikel 157).

2. Hinsichtlich der Niederlassung und Dienstleistungen wenden die Vertragspartner auf Staatsangehörige und Gesellschaften der Gegenseite keine diskriminierende Behandlung an. Soweit sich eine Vertragspartei in bezug auf eine bestimmte Tätigkeit dazu nicht in der Lage sieht, ist auch die andere Vertragspartei von dieser Verpflichtung befreit (Artikel 160).

X. Die Organe und die allgemeinen Bestimmungen

1. In dem neuen Abkommen werden die derzeitigen Organe beibehalten, deren Funktionsfähigkeit jedoch durch einige Bestimmungen verbessert wird. Der Ministerrat besteht seitens der Gemeinschaft aus den Mitgliedern des Rates und der Kommission und seitens der AKP-Staaten aus je einem Mitglied der Regierungen dieser Staaten. Der AKP-EWG-Ministerrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist die oberste beschlußfassende Instanz.
2. Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat und berichtet ihm über seine Tätigkeit auf den Gebieten, für die ihm vom Ministerrat Befugnisse übertragen worden sind. Der Botschafterausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er setzt Unterausschüsse ein und überwacht ihre Arbeit.
3. Die Beratende Versammlung setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus den von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder Vertretern zusammen. Ihre Beratungen werden von einem Paritätischen Ausschuß vorbereitet, der normalerweise zweimal jährlich zusammentritt. Auf Vorschlag der Versammlung können Konsultationen der Wirtschafts- und Sozialkreise stattfinden.
4. Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden dem Ministerrat vorgelegt. Wenn es dem Ministerrat nicht gelingt, den Streitfall beizulegen, so kann er auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten. Wird der Streitfall nicht beigelegt, so bestellt der Ministerrat auf Antrag einer Partei ei-

nen Schiedsrichter. Beide beteiligten Parteien benennen je einen weiteren Schiedsrichter.

5. Die Allgemeinen und Schlußbestimmungen des Abkommens betreffen die in internationalen Abkommen üblichen Klauseln. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens, den Beitritt weiterer Staaten, die Laufzeit des Abkommens, Kündigung und die Frist für die Aushandlung eines neuen Abkommens.

XI. Vereinbarungen über Seefischerei, Seeverkehr und Wanderarbeitnehmer

1. Als Basis für die Aushandlung bilateraler Fischereiabkommen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft dient die im Anhang XVIII beigefügte gemeinsame Erklärung. In dieser Erklärung sind u. a. auch Gegenleistungen der Gemeinschaft für Fischereirechte grundsätzlich vorgesehen. Mit den finanziellen Gegenleistungen, die von den Leistungen des Europäischen Entwicklungsfonds unabhängig sind, soll die Entwicklung des Fischereigewerbes in den AKP-Staaten gefördert werden.

Derartige Abkommen dürfen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten enthalten.

Die Gemeinschaft hat sich ferner bereit erklärt, die Ursprungsregelungen zu überprüfen, damit die in einem AKP-Hafen angelandeten Fischfänge unter erleichterten Voraussetzungen als „Ursprungswaren“ betrachtet werden können (Anhang XXI).

2. In einer gemeinsamen Erklärung über den Seeverkehr (Anhang XIX) wird der Zusammenhang zwischen der Entwicklung und der Förderung des Handels und befriedigenden Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt herausgestellt. Der Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen wird anerkennend erwähnt. Die Gemeinschaft erkennt die Bemühungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung am Massengutversand auf dem Seewege an. Sie erklärt sich bereit, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Abkommens zur Entwicklung dieses Sektors in den AKP-Staaten durch Studien und technische Hilfe mit beizutragen.
3. In einer gemeinsamen Erklärung betreffend Arbeitskräfte (Anhang XV) haben die Vertragsparteien vereinbart, für Arbeitnehmer, die eine Staatsangehörigkeit der anderen Vertragspartei besitzen und die in einem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeits- und Entgeltsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung zuzulassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf an die Beschäftigung geknüpfte Leistungen der sozialen Sicherheit während dieser Beschäftigung. Für sich aus dieser Erklärung ergebende Fragen sind bilaterale Lösungen vorgesehen.

Anhang 1
zur Denkschrift

Die wichtigsten Daten über die AKP-Staaten

	Fläche in 1 000 km ²	Bevöl- kerung in 1 000	Hauptstadt	Brutto- sozial- produkt in Mio \$	Brutto- sozial- produkt je Kopf	Gesamtexport in Mio \$ (Bezugsjahr in Klammern)	Wichtige Ausfuhr- güter
Westafrika							
1 Benin	113	3 290	Porte-Nova	660	200	31 (1977)	Baumwolle, Kakao, Baumwoll-Samen
2 Elfenbeinküste	322	5 150	Abidjan	5 180	710	2 155 (1977)	Kaffee, Kakao, Holz
3 Gambia	11	550	Banjul	110	200	33 (1976)	Erdnüsse, Erdnußöl, Ölkuchen
4 Ghana	239	10 480	Accra	4 080	380	856 (1976)	Kakao, Kakaobutter, Holz
5 Guinea	246	4 650	Conakry	1 080	230	202 (1976)	Bauxit, Tonerde, chemische Erzeugnisse, Alumine
6 Guinea-Bissau	36	540	Bissau	150	160	5 (1976)	Erdnüsse
7 Kap Verde	4	310	Praia	40	140	2 (1974)	Fische, Bananen
8 Liberia	111	1 800	Monrovia	710	430	476 (1976)	Eisenerz, Kautschuk, Industriediamanten
9 Mali	1 240	5 990	Bamako	680	110	84 (1976)	Baumwolle, Erdnüsse, Rinder
10 Mauretanien	1 030	1 420	Nouakchott	410	270	156 (1976)	Eisenerz, Kupfererz, Fische
11 Niger	1 267	4 210	Niamey	770	160	134 (1976)	Rinder, Hülsenfrüchte, Erdnußöl
12 Nigeria	933	66 630	Lagos	33 340	420	9 726 (1976)	Erdöl, Kakao
13 Obervolta	274	6 320	Ouagadougou	720	100	55 (1977)	Rinder, Baumwolle, Erdnüsse
14 Senegal	196	5 274	Dakar	2 240	420	512 (1976)	Erdnußöl, Phosphat, Ölkuchen
15 Sierra Leone	72	3 470	Freetown	610	200	115 (1977)	Diamanten, Eisenerz, Palmnüsse und -kerne
16 Togo	56	2 350	Lomé	700	300	104 (1976)	Phosphat, Kakao, Kaffee
Zentralafrika							
17 Äquatorial-Guinea	23	320	Malabo	110	340	43 (1976)	Kakao, Kaffee
18 Burundi	28	3 980	Bujumbura	260	130	94 (1976)	Kaffee, Baumwolle, Tee
19 Gabun	268	530	Libreville	2 060	3 730	1 343 (1977)	Erdöl, Mangan, Holz
20 Kamerun	475	7 910	Yaunde	2 650	340	540 (1977)	Kaffee, Holz, Kakaomasse
21 Kongo	342	1 440	Brazzaville	700	500	181 (1977)	Erdöl, Holz, Dünger
22 Rwanda	26	4 370	Kigali	580	130	81 (1976)	Kaffee, Tee, Zinn
23 São Tomé und Príncipe	0,9	80	São Tomé	30	420	9 (1976)	Kakao, Kopra, Palmnüsse und -kerne
24 Tschad	1 284	4 210	N'Djamena	540	130	40 (1976)	Baumwolle, Rindfleisch, Rinder
25 Zaire	2 345	26 310	Kinshasa	3 270	130	1 372 (1976)	Rohkupfer, NE-Metalle, Diamanten
26 Zentralafrikanische Republik	622	1 867	Bangui	470	250	81 (1977)	Kaffee, Diamanten, Holz
Ostafrika							
27 Äthiopien	1 222	28 980	Addis Abeba	3 220	110	332 (1977)	Kaffee, Rinder, Häute und Felle
28 Botswana	600	710	Gaborone	300	440	176 (1976)	Fleisch und Fleischzube- reitungen, Diamanten, Kupfer, Nickel
29 Dschibuti	22	110	Dschibuti	260	2 390	15 (1976)	Häute und Felle

	Fläche in 1 000 km ²	Bevöl- kerung in 1 000	Hauptstadt	Brutto- sozial- produkt in Mio \$	Brutto- sozial- produkt je Kopf	Gesamtexport in Mio \$ (Bezugsjahr in Klammern)	Wichtige Ausfuhr Güter
30 Kenia	583	14 860	Nairobi	3 910	270	1 213 (1977)	Kaffee, Tee, Erdöl derivative
31 Komoren	2	370	Moroni	70	180	8 (1977)	Ylang-Ylang, Vanille, Kopra, Nelken
32 Lesotho	30	1 060	Maseru	300	230	16 (1975)	Wolle, Rinder
33 Madagaskar	587	8 520	Antananarivo	1 960	210	320 (1976)	Nelken, Kaffee, Vanille, Pfeffer
34 Malawi	118	5 530	Lilongwe	300	140	204 (1977)	Tee, Zucker, Erdnüsse
35 Mauritius	2	880	Port-Louis	690	760	305 (1975)	Zucker, Bekleidung, elektronische Komponenten
36 Sambia	753	5 300	Lusaka	2 330	450	896 (1977)	Rohkupfer, Rohzink, Kupferabfälle
37 Sechellen	0,4	60	Port-Victoria	30	600	2 (1976)	Kopra, Zimt
38 Somalia	638	3 350	Mogadiscio	410	110	85 (1976)	Schafe und Ziegen, Bananen, Rinder
39 Sudan	2 506	16 950	Khartoum	4 910	300	429 (1976)	Baumwolle, Erdnüsse, Palmnüsse und -kerne
40 Swaziland	17	510	Mbabane	310	580	185 (1976)	Zucker, Papiermasse, Eisenerz
41 Tansania	945	16 090	Dar es Salam	3 100	200	459 (1976)	Kaffee, Baumwolle, Nelken
42 Uganda	236	12 350	Kampala	3 220	260	349 (1976)	Kaffee, Baumwolle, Tee
Karibik							
43 Bahamas	14	220	Nassau	750	3 450	2 508 (1975)	Erdöl erzeugnisse, chem. Erzeugnisse, Getränke, Tabak
44 Barbados	0,4	250	Bridgetown	440	1 760	93 (1978)	Zucker, Bekleidung, elektronische Komponenten
45 Dominika	0,8	80	Roseau	30	420	23 (1975)	Bananen, Pampelmusen, Kokosnüsse
46 Grenada	0,3	100	St. George's	50	450	19 (1976)	Kakao, Bananen
47 Guyana	215	830	Georgetown	450	560	259 (1977)	Aluminium, Zucker
48 Jamaika	11	2 090	Kingston	2 410	1 150	778 (1977)	Chemische Erzeugnisse, Zucker, Bauxit und Aluminium
49 Santa Lucia	0,6	112	Castries	66	579	12 (1973)	Bananen, Kokosnüsse
50 Surinam	163	450	Paramaribo	660	1 500	274 (1976)	Bauxit, Tonerde, Alumine, Aluminium
51 Trinidad u. Tobago	5	1 115	Port-of-Spain	2 650	2 380	2 179 (1977)	Erdöl und Erdöl erzeugnisse
Pazifik							
52 Fidschi	18	600	Suva	720	1 220	177 (1977)	Zucker, Erdöl erzeugnisse
53 Kiribati	0,7	56	Tarawa	39	649	20 (1977)	Phosphat, Kopra
54 Papua-Neuguinea	462	2 910	Port-Moresby	1 410	480	572 (1976)	Kaffee, Kopra, Fische
55 Salomonen	28	210	Honiara	53	260	28 (1977)	Kopra, Fische, Holz
56 Tonga	0,7	90	Nuku'Alofa	30	330	6 (1974)	Kopra, Kokosnüsse, Bananen
57 Tuvalu	0,03	8	Funafuti	—	—	—	Kopra
58 West-Samoa	3	150	Apia	50	320	14 (1977)	Kakao, Kopra, Bananen

Anhang 2
zur Denkschrift

1. Der AKP-Außenhandel im Rahmen des Welthandels im Jahr 1977¹⁾

– in Mrd. \$ –

Exporte von \ Exporte nach	westliche Industrieländer ²⁾	davon: EG ²⁾	davon: USA	Entwicklungsländer	davon: AKP	Staats-handels-länder	alle Länder ²⁾
westliche Industrieländer ²⁾	325,8	84,0	80,5	172,7	20,5	34,4	538,0
davon: EG ²⁾	97,2	–	23,4	71,1	14,3	16,2	187,4
davon: USA	73,3	25,9	–	41,5	2,9	2,7	119,0
Entwicklungsländer	208,9	81,9	62,6	64,7	8,0	10,8	291,1
davon: AKP	25,5	13,0	11,4	4,5	1,2	0,3	30,5
Staats-handels-länder	29,9	15,3	1,2	18,8	1,5	58,3	107,3
alle Länder ²⁾	564,6	181,2	144,3	256,1	30,0	103,5	936,4

¹⁾ Quelle: Eurostat²⁾ ohne EG-Intrahandel**2. Gesamter Warenaustausch zwischen EG und AKP von 1974 bis 1979¹⁾**

– in Mrd. ERE –

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 (Jan. – Juni)
Exporte in die EG	10,5	8,7	10,5	12,5	11,9	7,1
Importe aus der EG	6,1	8,1	9,9	12,5	12,7	5,3
Handelsüberschuß zugunsten der AKP	+ 4,4	+ 0,6	+ 0,6	± 0	– 0,8	+ 1,8

3. Gesamter Warenaustausch zwischen EG und Nigeria 1974 bis 1979

– in Mrd. ERE –

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 (Jan. – Juni)
Exporte in die EG	3,8	2,8	3,2	3,5	3,4	2,6
Importe aus der EG	1,1	2,4	3,3	4,6	4,7	1,4
Handelsüberschuß zugunsten von Nigeria	+ 2,7	+ 0,4	– 0,1	– 1,1	– 1,3	+ 1,2

¹⁾ Quelle: Eurostat

**4. Die 10 wichtigsten AKP-Exportgüter
im Handel mit der Gemeinschaft 1977^{1) 2)}**

	%	% (kumuliert)
Erdöl und Erdölerzeugnisse	28,1	28,1
Kaffee	16,1	44,2
Kakao	10,2	54,3
Kupfer	7,6	62,0
Holz	5,0	67,0
Zucker	3,1	70,0
Eisenerz	3,0	73,1
Erdnüsse	2,8	75,9
Aluminium	2,2	78,9
Baumwolle	1,9	79,9

¹⁾ Quelle: Eurostat

²⁾ Die AKP-Staaten führten 1977 dagegen nur für 443 Mio ERE verarbeitete Erzeugnisse in die Gemeinschaft aus; dies entspricht 3,6% der Gesamtausfuhren der AKP in Richtung Gemeinschaft

**STABEX-Transferzahlungen für die Anwendungsjahre
1975, 1976, 1977, 1978 (in ERE: 1 ERE z. Zt. 2,48 DM)**
**Anhang 3
zur Denkschrift**

Stand: Januar 1980

Land	Produkt	1975	1976	1977	1978	Gesamt
Benin ¹⁾	Erdnüsse	464 330				464 330
	Kaffee	1 174 883				1 174 883
	Baumwolle	4 299 556	2 750 347	2 083 137	880 982	10 014 022
	Ölkuchen	1 191 079			3 728 394	4 919 473
	Palmöl		765 576	1 467 364		2 232 940
	Palmkernöl			1 211 826		1 211 826
Gesamt		7 129 848	3 515 923	4 762 327	4 609 376	20 017 474
Burundi ¹⁾	Baumwolle	965 602				965 602
	Rohe Häute	520 053				520 053
Gesamt		1 485 655				1 485 655
Kamerun	Rohholz	3 601 423				3 601 423
	Kakaomasse		463 558			463 558
	Gesamt					4 064 981
Zentralafrikanische Republik ¹⁾	Kaffee	353 108				353 108
	Holz, gesägt		549 807			549 807
	Baumwolle				3 079 660	3 079 660
Gesamt						3 982 575
VR Kongo	Rohholz	7 361 677				7 361 677
Elfenbeinküste	Rohholz	15 000 000				15 000 000
Äthiopien ¹⁾	Kaffee	9 339 683				9 339 683
	Rohe Häute	5 080 364				5 080 364
	Gesamt	14 420 047				14 420 047
Fidschi-Inseln	Kokosnußöl	615 140	1 499 834			2 114 974
Gabun	Rohholz	6 703 311				6 703 311
Ghana	Rohholz	5 176 408				5 176 408
Obervolta ¹⁾	Erdnüsse	685 239		1 169 977	2 890 160	4 745 376
	Baumwolle	175 936			2 340 590	2 516 526
	Gesamt	861 175			5 230 750	7 261 902
Mali ¹⁾	Baumwolle	1 145 004				1 145 004
	Gummi-Arabicum		848 489			848 489
	Erdnüsse				3 893 256	3 893 256
Gesamt						5 886 749
Niger ¹⁾	Erdnüsse	5 441 294		2 412 379		7 853 673
	Rohe Häute	507 747				507 747
	Erdnußöl		6 755 991	7 383 280		14 139 271
	Ölkuchen		153 269			153 269
	Gesamt	5 949 041	6 909 260	9 795 659		22 653 960
Somalia ¹⁾	Bananen	1 296 907				1 296 907
	Rohe Häute	635 238				635 238
	Gesamt	1 932 145				1 932 145

¹⁾ Diese Länder sind von der Rückzahlung der STABEX-Transfers befreit (Artikel 21 Abs. 5 des Abkommens)

Land	Produkt	1975	1976	1977	1978	Gesamt
Sudan ¹⁾	Erdnüsse Rohe Häute	1 658 579		968 825	9 325 911	10 294 736 1 658 579
						11 953 315
Tansania ¹⁾	Baumwolle Sisal	1 887 082	5 165 208	8 176 614	5 472 645	1 887 082 18 814 467
						20 701 549
Togo ¹⁾	Kaffee	2 680 324			946 290	3 626 614
Uganda ¹⁾	Baumwolle Tee	1 748 932	2 249 791 1 399 953	1 287 985	3 125 543 3 882 924	8 412 251 5 282 877
			3 649 744		7 008 467	13 695 128
West-Samoa ¹⁾	Kakao Kopra Rohholz Bananen	276 978	1 331 544 348 993	99 313	780 625	1 057 603 1 331 544 348 993 99 313
			1 680 537			2 837 453
Madagaskar	Sisal Nelken		1 762 943 1 139 516			1 762 943 1 139 516
			2 902 459			2 902 459
Sierra Leone	Eisenerz		3 977 274			3 977 274
Guinea-Bissau ¹⁾	Erdnüsse Palmkernnüsse gesägtes Holz		4 442 437 626 966	146 839	3 591 506	8 033 943 626 966 146 839
			5 069 403			8 807 748
Tonga ¹⁾	Kopra Bananen		831 721 72 719		244 919	831 721 317 638
			904 440			1 149 359
Kap Verde ¹⁾	Bananen			347 712	429 500	777 212
Mauretanien ¹⁾	Eisenerz			3 605 602	33 394 848	37 000 450
Swaziland ¹⁾	Eisenerz			3 368 878	5 490 459	8 859 337
Rwanda ¹⁾	Pyrethrum				608 802	608 802
Gambia ¹⁾	Erdnüsse				2 488 664	2 488 664
Senegal ¹⁾	Erdnüsse Ölkuchen				49 882 295 15 224 094	
					65 106 389	65 106 389
Tschad	Baumwolle				4 671 608	4 671 608
Liberia	Eisenerz				7 586 943	7 586 943
Ingesamt		79 985 877	37 135 936	33 729 731	163 960 618	314 812 162

¹⁾ Diese Länder sind von der Rückzahlung der STABEX-Transfers befreit (Artikel 21 Abs. 5 des Abkommens)

Anhang 4
zur Denkschrift**Statistik über die Auftragsvergabe beim 4. Europäischen Entwicklungsfonds
unter Einschluß der AKP und dritter Länder**

Stand: 30. Juni 1979

— in 1 000 ERE —

Nationalität des Auftragnehmers	Baufträge			Lieferaufträge			Verträge über technische Zusammenarbeit			Aufträge und Verträge insgesamt		
	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78
Deutschland	31 394	7,91	9,30	23 363	23,39	25,07	30 062	21,41	21,75	84 819	13,32	14,46
Belgien	26 388	6,65	8,11	4 132	4,14	2,90	14 429	10,28	10,94	44 949	7,06	7,90
Frankreich	98 216	24,76	29,62	27 131	27,17	25,14	24 451	17,41	15,48	149 798	23,52	25,87
Italien	59 181	14,92	11,92	7 488	7,50	6,05	16 294	11,60	12,11	82 963	13,02	11,04
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	2 797	1,99	2,37	2 797	0,44	0,51
Niederlande	7 279	1,84	2,24	2 667	2,67	2,59	11 574	8,24	9,15	21 520	3,38	3,78
Dänemark	—	—	—	41	0,04	0,05	4 501	3,21	3,14	4 542	0,71	0,68
Großbritannien	8 814	2,22	2,51	16 569	16,59	16,65	14 684	10,46	10,39	40 067	6,29	6,44
Irland	—	—	—	—	—	—	2 427	1,73	1,40	2 427	0,38	0,30
AKP	164 621	41,50	36,30	12 470	12,48	14,71	19 203	13,67	13,27	196 294	30,81	27,94
Dritte Länder	800	0,20	—	6 010	6,02	6,84	—	—	—	6 810	1,07	1,08
insgesamt	396 693	100	100	99 871	100	100	140 422	100	100	636 986	100	100

**Statistik über die Auftragsvergabe beim 4. Europäischen Entwicklungsfonds
ohne AKP und dritte Länder**

Stand: 30. Juni 1979

— in 1 000 ERE —

Nationalität des Auftragnehmers	Baufträge			Lieferaufträge			Verträge über technische Zusammenarbeit			Aufträge und Verträge insgesamt		
	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78	Betrag	% 30. 6. 79	% 31. 12. 78
Deutschland	31 394	13,57	14,60	23 363	28,70	31,95	30 062	24,80	25,08	84 819	19,55	20,37
Belgien	26 388	11,41	12,73	4 132	5,08	3,70	14 429	11,90	12,62	44 949	10,36	11,13
Frankreich	98 216	42,47	46,50	27 131	33,33	32,04	24 451	20,17	17,85	149 798	34,52	36,45
Italien	59 181	25,59	18,71	7 488	9,20	7,71	16 294	13,44	13,96	82 963	19,12	15,55
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	2 797	2,31	2,73	2 797	0,65	0,72
Niederlande	7 279	3,15	3,51	2 667	3,28	3,31	11 574	9,55	10,55	21 520	4,96	5,33
Dänemark	—	—	—	41	0,05	0,07	4 501	3,71	3,62	4 542	1,05	0,96
Großbritannien	8 814	3,81	3,95	16 569	20,36	21,22	14 684	12,12	11,98	40 067	9,23	9,07
Irland	—	—	—	—	—	—	2 427	2,00	1,61	2 427	0,56	0,42
insgesamt	231 272	100	100	81 391	100	100	121 219	100	100	433 882	100	100

